Entwurf

von

Grundlagen und Vorschriften

zur Bildung

militärisch-organisirter, freiwilliger Feuerwehren mit allen ihren Einrichtungen und Brandverfahren.

Als Beitrag

zur Errichtung und zu Verbesserungen von Feuerwehren
in großen und kleinen Städten

nebst einer

Bücherkunde dieses Faches als Anhang.

Herausgegeben und zusammengestellt

von

Anton Scheibmaier,

Vorstand der königlich öffentlichen Turnanstalt in München.

München, 1860.

Druck und Verlag von Georg Franz.

Dem Freund zum Schutz,
Dem Feind zum Trutz,
Der Stadt zur Wehr,
Dem Fürst zur Ehr',
Das ist der Spruch der Feuerwehr!

Motto der Dienstordnung der Landshuter Feuerwehr.

Vorwort.

Die Stimmung der gegenwärtigen Zeit, in welcher der Sinn für das öffentliche Interesse wieder mehr erwacht und die Theilnahme an inneren und äußeren Angelegenheiten wieder lebendiger geworden ist, wendet sich auch an allen Orten dem allgemeinen Bedürfniß einer der Zeitforderung entsprechenden Feuerwehr zu. In Bayern hat nun — gleichwie im Schwabenland längst — die Reorganisation des Feuerlöschwesens festen Fuß gefaßt. Augsburg und Nürnberg sind mit dem Beispiele schon vor mehr als einem Jahrzehnt allen Städten in Bayern vorausgegangen; in allen Landeskreisen des Königreichs hat sich, besonders wieder seit einigen Jahren, dieses Bedürfniß nach Feuerwehrverbesserung durch die Gemeindeverwaltungen, Bürger- und Einwohnerschaft lebhaft geregt; Würzburg, Regensburg und in neuester Zeit Landshut haben sich rühmenswerth geeinigt zur Bildung von freiwilligen Feuerwehren und sind in vollem Zuge der innern und äußern Vervollkommnung derselben. Kempten hat sich erst unlängst durch ein größeres erhebendes Fest (den **19.** und **20.** September **1859**) mit Fahnenweihe und öffentlicher Feuerwehrprobe vor nah und fernen Gästen glänzend aus-

gezeichnet; allenthalben in dem reichen Städtekreis Bayerns regt sich frischer Sinn und neues Leben für die Bildung freiwilliger Feuerwehren, überall sucht man die alten Einrichtungen mit dem neuen Geist des Fortschritts zu verbinden, vor Allem das Feuerlösch-Institut aus der Knechtschaft des Frohndienstes und der Taglöhnerarbeit zur Bürgerpflicht und zur Erneuerung eines wahr- und wehrhaften Gemeindelebens zu erheben. Auch Bayern will nicht in dem Volksentwicklungsleben Deutschlands zurückbleiben.

Dieser Thatbestand veranlaßte den Unterzeichneten, auch seine Ansicht und Erfahrung — welche auszusprechen er von Seite des Magistrats München aufgefordert wurde — ausführlicher auszuarbeiten, gegründet auf die ihm bekannten ersten Autoritäten und Fachmänner: **Scabell** und **Rodowicz-Oswiecimsky** in Berlin, **Weiser** in Mainz und **Magirus** in Ulm, und seine eigene Anschauung des Feuerlöschwesens im Norden und Süden von Deutschland.*)

Der fernere Zweck dieser Schrift ist: in allen Städten unseres Heimathlandes Bayern weiteren Anlaß und Aufforderung zur Bildung von freiwilligen Feuerwehren zu geben, zunächst für München, wo eine Aussicht auf Reorganisation des Feuerlöschwesens vorhanden ist. Das Schriftchen gilt gleichsam als ein Aufruf für München, endlich nach langen, vergeblichen Hoffnungsjahren, gleich anderen Städten des Reiches, eine der Zeit entsprechende

---

*) Ebenso wurden die Statuten von Stuttgart, Mainz, Augsburg und Landshut zu Grunde gelegt.

freiwillige Feuerwehr zu organisiren; ein Aufruf, daß sich die Männer finden mögen, welche das Werk beginnen und den Kern bilden, an den sich eine dauerhafte Corpsbildung anzuschließen vermag. Dazu wurden die Grundlagen und Anhaltspunkte zu geben gesucht.

Der vorliegende Inhalt gilt als Material für Statuten und Reglement, welches bei Gründung solcher Institute nach den Ortsverhältnissen passend zu verarbeiten ist. Gleichwie nun dieses die specielle Ursache der Schrift war, so galt als allgemeiner Zweck: in Grund-Principien auf die Einheit einer deutschen Feuerwehr hinzuarbeiten, und hiefür ist der vierte Theil sammt den Schlußbemerkungen bestimmt, wo auch die Möglichkeit einer zweckentsprechenden freiwilligen Feuerwehrbildung nach allen Seiten hin zu beweisen gesucht wurde, auf daß dieselbe Wirklichkeit werde. Frisch auf, tönt der Ruf auch an alle schon bestehenden Feuerwehr-Organisationen, zu verbessern, was zu verbessern ist.

Viele Punkte dieser Grundlagen sollen Anregung zu neuem Leben des bürgerlichen Gesellschaftsverbandes und zur weiteren technischen Ausbildung geben und zugleich Veranlassung werden zur Verbesserung der Löschrequisiten und erweitertem Wirkungskreis. Andererseits ist in der Bücherkunde Material zusammengetragen für eine noch fehlende Geschichte des Feuerlöschwesens im Allgemeinen. In der ganzen Broschüre wurde das Ziel angestrebt, eine Uebersicht über den Umfang dieses Faches und eine nähere Kenntniß und Anschauung der Sache zur Geltung zu bringen.

Diese Gründe waren Ursache, die Schrift der Oeffentlichkeit zu überantworten. Dieselbe beansprucht weder Neuheit noch Vollständigkeit, sondern sie will nur die Sachkenntniß und die Nützlichkeits-Ueberzeugung allgemein verbreiten und aufmuntern, die Angelegenheit ernstlich und gründlich zu betreiben; sie will die Kenntniß von anerkannt erprobten guten Lösch- und Rettungs-Anstalten und Arten immer populärer und die schon bestehenden Normen der Feuerwehren zum Gemeingut aller Städte machen.

Das Feuerlöschwesen als ein bürgerliches Institut soll aber auch nicht mehr bei dem bloßen Bücherschreiben und Lesen, bei dem todten Buchstaben stehen bleiben, sondern unsere Zeit braucht die That, die That soll den deutschen Geist des Feuerwehrsystems zum Durchbruch bringen, denn: Grau ist alle Theorie, und grün des Lebens goldner Baum.

Möge der Erfolg der guten Absicht entsprechen und der Nutzen für das öffentliche Wohl, den der Verfasser damit zu stiften wünscht, erreicht werden. Es möge aber auch zugleich allen Genossen der Turner-Feuerwehren nah und fern als freundlicher Gruß gelten. Uns bleibt nur der Wunsch, daß auch die Zeit nicht mehr fern seyn möge, **wo das Turnwesen mit den Feuerwehren unzertrennlich im ganzen deutschen Vaterland Hand in Hand geht.**

Diese Hoffnung und dieses Streben bezeichnet den Standpunkt, von welchem aus das Ganze geschrieben ist.

München im Februar 1860.

Der Verfasser.

Einleitung.

Drei Ursachen machen eine militärisch-disciplinirte und eingeübte Feuerwehr in jeder Stadt dringend nothwendig:

1) Die Erfahrung bei allen großen Bränden, daß, wenn das Feuer einmal eine gewisse Grenze überschritten, keine menschliche Gewalt mehr im Stande ist, ihm Einhalt zu thun; glühende Luft und Sturm ist die nächste Folge; wie der Brand groß wird, so machen ihn diese zwei Eigenschaften unüberwindlich. Bei dem Brand von Hamburg 1842 arbeiteten, nachdem das Feuer seine Grenzlinie überschritten, gegen den Abend des ersten Tages — den 5. Mai — mit den Spritzen von Altona, Bergedorf und der ganzen Umgegend (da bis aus Lübeck und Kiel Spritzen kamen) über 70 Wasserschlünde; außerdem kam hannöveranisches Militär mit Kanonen und reichem Pulvervorrath aus Stade, um durch Sprengung mit Minen und Kanonen den Fortschritt des Feuers zu hemmen — Alles vergebens; es brannte drei und einen halben Tag, bis der durch das Feuer entstandene Sturm die Gluth nach einer einzigen Grenze, — und zwar zum größten Glück — der nächsten Stadtgrenze zujagte und dadurch die Wuth des Elements von selbst erschöpfte. Die gleiche Erfahrung zeigte uns im Jahr 1854 der Brand von Memel, Hammelburg und anderen Städten, die dadurch fast ganz der Flammen Raub geworden sind. Diese schauerliche Gefahr verpflichtet daher jeden Stadtgemeindekörper, eine wohleingeübte Feuerwehr zu halten.

Diese Gefahr macht es jedem Einzelnen zur Menschenpflicht, sich daran zu betheiligen. Das Jahr 1842, das in Deutschland so ungeheure Zerstörungen anrichtete, während Frankreich mit seinem wohlorganisirten Löschsystem von allen Katastrophen der Art verschont blieb — dieses Jahr möge ein lebendiger Aufruf sein, nicht zu warten, bis ein trauriges Lehrgeld bezahlt ist; denn solche verhängnißvolle Jahre wiederholen sich von Zeit zu Zeit, und in jeder Stadt gibt es Lokalitäten und Umstände, wo beim Ausbruch eines Brandes eine wohlgeschulte Feuerwehr nothwendig ist, wenn nicht die Stadt dieser Gefahr der Ueberschreitung dieser Feuergrenze unterliegen soll. — Ein weiterer Grund, eine wohlgeschulte Feuerwehr in's Leben zu rufen, ist:

2) Der Nutzen derselben in Kriegszeiten, da nach den Statuten der meisten Feuerversicherungs-Gesellschaften alle Verbindlichkeit derselben aufhört, sobald eine Gegend in Kriegszustand versetzt ist.[1]) Die Feuersgefahr wird aber jetzt vergrößert, weil nicht mehr durch Unvorsichtigkeit und Bosheit Einzelner und durch gewöhnliche Veranlassung allein Feuer entstehen kann, sondern weil die belagerten Orte mit glühenden Kugeln und anderen Zündstoffen beschossen, überhaupt auf jede Art und hauptsächlich durch Feuer zu vernichten gesucht werden.

Eine Hauptursache ist:

3) Die in unserer Gegenwart immer größer werdende Nachläßigkeit und Theilnahmslosigkeit in Feuersgefahr. Durch das Bewußtsein, einer Feuerversicherungs-Ge-

---

1) So zum Beispiel heißt §. 5 der Mobiliar-Versicherung in Bayern: „Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen und Erdbeben veranlaßt werden u. s. w." und der Artikel 43 in dem Gesetz der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in Bayern diesseits des Rheins: „Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würde;" und auswärtige Versicherungen — außer Bayern — haben diesen Passus in noch entschiedener Weise und entledigen sich jeder Verbindlichkeit.

sellschaft anzugehören, ist eine größere Gleichgiltigkeit gegen das Löschwesen eingetreten.[2])

Viele glauben, ihre ganze Bürgerpflicht gethan zu haben, wenn sie in eine Assekuranz getreten sind. Diese herzlose, unmenschliche Ansicht, die das Leben und die Habe des Armen und Nichtversicherten für Nichts achtet, hat vielfach um sich gegriffen. Weiß man doch jetzt, daß der Betroffene meist keinen Schaden leidet, und dieser nur Gesellschaften trifft, die dafür bezahlt sind. Ja sogar die Verlockung zur Brandstiftung liegt für unredliche Versicherer in der Aussicht auf beträchtlichen Gewinn, weil sie dabei oft noch die Ueberzeugung hegen, daß der Brand den Nachbarn auch meistens keinen materiellen Schaden bringt. Um diese aus der bezeichneten Anschauung entsprungene Nachläßigkeit deutlich einzusehen, bedarf es nur eines Vergleiches zwischen der Physiognomie der Brandstätten von ehedem und jetzt. Welch gewaltiger Unterschied!

Sonst war die Brandstätte ein Kampfplatz, das Ringen der Menschen mit dem entfesselten Element, ein Kampf auf Tod und Leben. Jeder legte Hand an und dachte nur an das Unglück, das heute den Nächsten betroffen und morgen oder in nächster Stunde, wenn die Hilfe nicht wirksam war, ihn selbst heimsuchen konnte. Das Läuten der Sturmglocke war das Signal für Alle, die Kraft und Gesundheit hatten, um mit eigner Gefahr dem Nebenmenschen beizustehen und das Element zu bezwingen, das mit tausend Zungen nach neuer Nahrung leckte

2) Es wird Niemand die Wohlthätigkeit der Institute der Feuer-Assecuranzen, als das Sicherheitsmittel gegen die Verarmung Einzelner, verkennen, und es liegt daher nicht in dem Wesen dieser Anstalten, daß diese Gleichgiltigkeit eingetreten ist, sondern diese Folgerung liegt vielmehr in dem kalten Egoismus der Menschen, welcher ganz besonders das 19. Jahrhundert charakterisirt. Die Nachläßigkeit aber liegt hauptsächlich in dem phlegmatischen Zustand, in welchem sich in der Gegenwart die meisten Menschen dem Brandunglück gegenüber verhalten; durch den Mangel einer richtigen Erkenntniß der Feuersgefahr und durch den Mangel am Interesse des Löschwesens, welchem durch die Bildung von freiwilligen Feuerwehren abgeholfen werden kann.

und Allen gleiches Verderben drohte. Der Mangel an Lösch-Apparaten und an Kenntnissen in Bezähmung des Feuers wurde durch so lebendigen Eifer ersetzt.

Wie dagegen heute?! Die Brandstätte gleicht jetzt einem Jahrmarkte, wo eine gaffende Menge, die brennende Cigarre im Munde oder über schlechte Witze lachend, sich an dem fürchterlichen Naturschauspiel ergötzt und durch frivole Anspielungen auf die Entstehung des Feuers und den Nutzen, der daraus für die Betroffenen entspringe, den Abscheu vor Brandstiftung in dem Herzen der Zuschauer eher ertödtet als lebendig macht. So wird die Brandstätte zu einer Pflanzschule dieses Verbrechens. Viele, die sich am Löschen, wirklich oder scheinbar, betheiligen, thun es oft nur, um dem ihnen inwohnenden Zerstörungstrieb so recht nach Herzenslust zu genügen, oder gar, um sich dabei einen Erwerb zu schaffen. Daher kommt es, daß der durch willkührliches Einreißen und Zerstören entstehende Schaden oft den eigentlichen Brandschaden bedeutend übersteigt. Sodann will Jeder befehlen, Keiner gehorchen, und in wildem Durcheinander sind Arbeiter- und Zuschauermassen verwebt.

Diese Uebelstände [3]) machen die Einrichtungen von freiwilligen, militärisch-disciplinirten Feuerwehren dringend nothwendig. Jeder Mann von Ehre und Nächstenliebe muß sich

---

3) Zu den Uebelständen, welche mit beitragen, keinen besondern Werth auf die Feuerlöschanstalten zu legen und die Gleichgiltigkeit zu vergrößern, gibt vielfach die Einrichtung Veranlassung, daß dieselben an mehreren Orten ausschließlich nur durch bezahlte Taglöhner und Tagarbeiter der städtischen Bauten bedient werden, die sonst kein weiteres Interesse, als ihre Bezahlung haben. Ja selbst die Feuerwache beziehen größtentheils alte versteifte Männer, mit Weib und Kind in den Rückgedanken, die durchaus nicht für besondere Wagnisse in den Stunden der Gefahr bei dem ersten Feuerangriff geeigenschaftet sind. Ebenso ist vorauszusetzen, gemäß ihrer schweren Tagarbeiten und Lebensstellung, daß diese Feuermänner keine besondere Lust verspüren, ihre Freizeit mit Feuerwehrübung auszufüllen, wie sie bei schon bestehenden freiwilligen Feuerwehren vorhanden sind, und ohne welche Uebungen jede Feuerwehr immer schwerfällig und unbeholfen bleibt.

gerade um dieser gefahrvollen Nachläßigkeit und gemeinen Ansicht willen, welche gegenwärtig vorherrscht, veranlaßt finden, durch seinen Beitritt zur Feuerwehr eine allgemeine Versicherung für Arm und Reich mitschaffen zu helfen; denn eine gute Feuerwehr und vorsichtige Feuerpolizei [4]) ist die beste und eigentlichste Versicherungsgesellschaft, die das National-Vermögen des gesammten Volkes schützen kann. Denn was halfen hiefür die Versicherungen im Jahre 1842, als mehr als 300 Millionen Gulden an Werth ein Raub der Flammen war, wovon Hamburg allein einen Schaden von 150 Millionen erlitt — mit mehr als 100 Menschenleben? Unfehlbar hat dabei der Nationalreichthum und nicht die Assecuranzen gelitten.

Aus diesen drei Ursachen und aus unserem menschlichen Denken und Fühlen geht als Schluß hervor, daß es, so wie es Pflicht eines jeden Bürgers ist, innerhalb einer Altersgrenze den Staat gegen äußere Feinde zu vertheidigen, nicht minder Pflicht seyn muß, das Leben und das Eigenthum seiner Mitbürger gegen das feindliche Element des Feuers nach Kräften zu schützen. — Allein die Erfahrung zeigt, daß dieser Schutz ein wohlorganisirter und die Hilfe eine systematische seyn muß, weil Unordnung die Gefahren nur vergrößert. Nun aber ist nicht Jeder geeigenschaftet, unter Rauch und Flammen in das Innere eines Hauses, auf Dächer und brennende Balken zu gehen, kurz, sich allen jenen Gefahren auszustellen, mit welchen das wirksame Feuerlöschen nothwendig verbunden ist. Darum ist nur mehr der Ausweg offen, entweder eine bestimmte Feuerwehr (ein kasernirtes Pompierkorps), oder in gleicher Weise eine

4) Die bayerische Feuerpolizei, welche auf praktischer Erfahrung beruht und als ausgezeichnet genannt zu werden verdient als ein Muster erprobter Vorschriften, ist zu finden in dem empfehlenswerthen Buche: Das Feuerversicherungswesen im Königreiche Bayern nach den neuesten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen 2c. München, Druck und Verlag von Georg Franz 1854. Auch die Bauvorschriften sind in München ausgezeichnet und größtentheils Veranlassung, daß die Brandausbrüche nicht um sich greifen können.

militärisch-disciplinirte freiwillige Feuerwehr, in gleicher Achtung der Bürgerwehr, zu schaffen.

Im ersteren Falle möchte der Kostenpunkt bedeutend zu würdigen seyn. Das Berliner Löschwesen in diesem Sinn kostet jährlich 156,530 Thaler, wovon die bezahlte kasernirte Mannschaft allein schon 70,750 Thaler ohne Beamte und Spritzenmänner bezieht, welche sammt Requisiten ebenfalls eine Ausgabe von 85,780 Thaler betragen. Die Ausgaben der Pariser Pompiers mit 19 Offizieren, 3 Beamten und 796 Unteroffizieren und Gemeinen in zwei Kasernen belaufen sich auf mehr als 700,000 Francs, und in gleichem Verhältniß sind die Ausgaben in allen Departements-Städten. Diese Art wäre für manche Stadt eine unerschwingliche Last, während im zweiten Fall das Princip schon in unserm Bürgerthum und dem deutschen Städtewesen begründet liegt.

Die Gründung einer freiwilligen Feuerwehr auf bürgerlichem Princip, eingetheilt in active und außerordentliche Mitglieder, ist für alle Städte groß und klein im ganzen deutschen Reich anwendbar. Die Feuerwehrarbeit ist dann nicht mehr Frohndienst der untersten Bevölkerung und beruht nicht mehr auf bezahlten Taglöhnern. Jeder wird in das allgemeine Gemeindeinteresse hineingezogen und zur bessern Ansicht seiner Pflichten emporgehoben. Ein solches Bürgerwehrinstitut, eine Ansammlung von Jugendkräften, eine Vereinigung der Muthigsten und Entschlossensten der ganzen Gemeinde könnte nur belebend und anregend auf das ganze Geweindewesen und Leben in Deutschland wirken und dasselbe vor Veraltung und Verrostung schützen. Ein Feuerwehrcorps bildet einen Verein, eine Gesellschaft auf Tod und Leben; seine Uebungen, seine Gefahren, seine Wachtposten und seine Institutionen bedingen schon diese Vereinigung, welche sich zu der hervorragendsten des ganzen Gesellschaftskreises einer ganzen Stadt entwickeln kann. Hier müßte sich die Elite von Charaktermenschen zusammenfinden, weil man nur solche brauchen kann, und Feiglinge und Egoisten und Alle, die um eines höheren Zweckes willen nicht zu

gehorchen vermögen, ausgeschlossen sind. Bei einem Feuerwehr-Corps ist Jeder, was er wirklich ist, und nicht, was er scheint; Jeder wird hier nach seiner Leistung und seinem Können beurtheilt und nicht nach seinen Redensarten und seiner äußeren Erscheinung. Hier kann jeder zeigen, daß er wirklich Patriot ist, daß er Opfer bringen und nicht bloß davon sprechen kann. Ist doch Deutschland noch stolz auf sein Bürgerthum und zumal Bayern — warum sollte es nicht auch stolz seyn auf die Ausübung seiner bürgerlichen Pflichten, wozu nothwendig und vom frühesten Mittelalter an die Feuerwehr gehörte?

Es wird gewiß in den meisten Ortschaften und Städten nur einer lebhaften Anregung von Seite der kgl. Regierungen und der Gemeindeverwaltungen und einer freien Entwicklung des Turnwesens bedürfen, um die nöthigen Steigerkräfte zu gewinnen, um solche in nachfolgenden Grundlagen geschilderte Feuerwehr in's Leben zu rufen, und die Gründung von Turnplätzen und Turnhallen würde zur Verwirklichung dieses Planes direct beitragen. Zeigen doch die in den letzten Jahrhunderten in Masse erschienenen Feuerverordnungen, daß die Regierungen und Gemeindeverwaltungen die Nothwendigkeit fühlten, bei der Städte-Vergrößerung und des Werthes, der in denselben aufgespeichert liegt, und den hier Anfangs bezeichneten Uebelständen eine Reorganisation im Interesse des so vielfach durch jenes Element gefährdeten Nationalvermögens und des Wohles der Einzelnen, zu treffen, sowohl zur Verhütung von Bränden, als zur zweckmäßigen Bekämpfung derselben. Sie fühlten die Nothwendigkeit, durch Verordnungen kräftigst einzuschreiten, wodurch auch die Verbesserung des Feuerlöschwesens eine hochwichtige Zeitfrage geworden ist. Warum sollten da nicht auch die Hindernisse und Vorurtheile hinwegzuräumen seyn, die den hier vorgelegten Grundlagen sich etwa in den Weg legen könnten? Warum sollte nicht so durch freie Vereinigung einer Corporation der Egoismus zu überwinden seyn, dessen man unsere Zeit so vielfach anklagt? Die freie Vereinigung in Verbindung mit den Häuptern der Gemeinde unter dem Schutze der Regierung

müßte ein frisches Corpsleben entwickeln, Leben und Bewegung müßte im vollsten Umfang geboten werden, und wir dürfen uns dann der freudigen Ueberzeugung hingeben, daß dieser Egoismus der Einzelnen zu Grabe getragen und allmählig immer regere Theilnahme für die Entwicklung einer militärisch-disciplinirten Feuerwehr stattfinden wird — einer wohl einexercirten, die in der Stunde der Gefahr mit jenen gepriesenen Bezahlten vollständig zu rivalisiren im Stande ist.

Erster Theil.

Corps-Organisirung, Rechte und Pflichten.

§. 1.

Bildung und Zweck des Corps.

Das Corps einer freiwilligen Feuerwehr bildet sich aus:

I. aktiven ordentlichen Mitgliedern, welche bestehen

a) aus Bürgern, Insassen und Beamten, aus selbstständigen Männern von unbescholtenem Ruf, welche in der Stadt wohnhaft und körperlich befähigt sind, die nöthige Gewandtheit zu erwerben, und

b) aus der Turnerschaft; und

II. aus passiven oder außerordentlichen Mitgliedern der gesammten Bürger- und Einwohnerschaft, welche durch monatliche oder jährliche Pflichtbeiträge und besondere Vorschriften mit dem Corps in Verbindung treten.*) (Siehe §. 18.)

Der Zweck der aktiven Feuerwehr ist:

Durch streng militärische Ordnung, Disciplin und regelmäßige Uebungen sich alle Vorzüge

*) In kleineren Städten sind die außerordentlichen Mitglieder besonders nothwendig: erstens um die nöthigen Mittel zu erlangen, und zweitens, um die Sache zu autorisiren, in Ansehung zu bringen, und zwar dadurch, daß sich direkt die ersten Bürger und Beamten der Stadt betheiligen. In den Hauptstädten aber sind sie nothwendig, um den immermehr abnehmenden Gemeindesinn aufzufrischen, die thatkräftige Theilnahme und das Interesse für Brandunglücke wieder zu erwecken, welches in der Gegenwart viel geringer ist, als es in früheren Zeiten war, und endlich auch das in vielen Städten gesunkene Vertrauen in die Feuer-Löschanstalten wieder zu heben, welches erreicht wird durch die gemeinsame Theilnahme der Einwohnerschaft.

einer guten Feuerwehr anzueignen, und ein vollständiges kasernirtes Pompiercorps zu ersetzen.

§. 2.

Organisations-Anfang und Bildung des Verwaltungsrathes.

Das Corps organisirt sich und wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath. (Siehe §. 19.)

Derselbe besteht: „aus der schon vorhandenen Löschcommission*), aus zwei Vertrauensmännern von der zu errichtenden Feuerwehr und dem Commandanten derselben."

Letztere drei Glieder des Verwaltungsrathes sollen in erster Generalversammlung, sobald der Beschluß der Bildung feststeht, gewählt werden. Dieselben haben in den Sitzungen gleiche Stimmberechtigung und sind verpflichtet, die speciellen Interessen des Corps zu vertreten und die Mannschaft zu repräsentiren.

§. 3.

Corps-Eintheilung.**)

Die aktive Feuerwehr ist eingetheilt in 4 Compagnien:

1) Steiger-Compagnie,
2) Rettungs-Compagnie,
3) Spritzen- und Zubringer-Compagnie,
4) Reserve-Compagnie.

*) Die Löschkommission bilden hier in München: der kgl. Polizei-Direktor, einer der Bürgermeister nebst einem kgl. Polizeikommissär, ein rechtskundiger Magistratsrath, der Stadtbaurath oder dessen Stellvertreter, und zwei bürgerliche Magistratsräthe. In kleineren Städten würden die obersten Stadtbehörden diese Löschkommission bilden, welche mit Hinzuziehung sachverständiger und einflußreicher Bürger die ersten Aufrufe ergehen lassen und die ersten Versammlungen zu veranstalten haben.

**) In Berlin besteht das Pompier-Corps aus 1 Direktor, 22 Beamten, 1 Brand-Inspektor, 4 Brandmeistern, 1 Ingenieur, 3 Beamten des Hauptdepots, 40 Oberfeuermännern, 180 Feuermännern, welche Bauhandwerker sind, und 771 Spritzenmännern (Tagearbeiter der Straßenreinigung). In Hamburg aus 3 Brandmeistern und 2 Obergehilfen mit 10 Gehilfen, 81 Spritzencommandeurs, 94 Rohrführern, 561 Spritzenmännern und 118 Reserveleuten, 3 Kopenaufsehern und 21 Kopenfahrern, 1 Retter-Commandeur mit 64 Rettern. Die verwaltende Behörde, die sogenannte „General-Feuer-Kassen-Deputation" besteht aus 14 Gliedern; im Ganzen 858 Mann. Die Facheintheilung der Brandarbeiten beider sind auch hier principiell zum Grunde gelegt.

I. **Die Steigerabtheilung**, welche die schwierigsten und gefährlichsten Geschäfte am Brandplatz zu besorgen hat, und deren Hauptzweck die **Menschenrettung** ist, bietet außerdem noch einerseits die kräftigste Unterstützung der Spritzenmannschaft, indem sie mit ihren Leitern und Requisiten den Spritzenmeistern einen Weg zum Herd des Feuers bahnen, Spritzenschläuche auf Dächer und sonstige schwer zu erreichende Stellen bringen, — andererseits unterstützen sie die Rettungscompagnie, indem sie bei der Rettung von Effekten, wenn die Aufgänge durch Rauch und Feuer unzugänglich sind, den schwersten Theil der Arbeit haben, weil sie die Gegenstände aus den Stockwerken durch die Fenster aus nächster Feuersgefahr mittelst ihrer Geräthschaften und Vorrichtungen zu holen haben.

Diese Compagnie bildet den Kern der Feuerwehr. In diese Compagnie dürfen nur gewandte, kräftige, besonnene, junge (möglichst unverheirathete) Männer eingereiht werden, welche häufige Uebungen und Anstrengungen nicht scheuen und mit Begeisterung von der Sache erfüllt sind. Ihr Werbeplatz und ihre Vorschule ist der Turnplatz. Am besten geeigenschaftet für diese Compagnie sind die Turner, junge Zimmergesellen u. dgl. (Weitere Bestimmungen in §§. 13 und 26).

Diese Compagnie ist eingetheilt in 2 Züge, jeder Zug hat 2 Sektionen, jede Sektion 2 Rotten, jede Rotte 9 Mann: beträgt 72 Feuermänner. Die Compagnie hat einen Compagnie-Führer und 8 Obersteiger (oder Rottenführer), wovon der 1ste und 2te Obersteiger zugleich erster und zweiter Zugführer, der 3te, 4te, 5te und 6te Obersteiger Sektionsführer sind.*)

Wenn in Rotten gearbeitet wird, hat jeder Obersteiger seine Rotte zu leiten. Die ganze Compagnie beträgt sammt den Chargirten 81 Mann.

---

*) Je größer in einer Stadt die Turnerschaft wird, und je mehr dieselbe turnfertige, geübte und brauchbare Leute zu stellen vermag, desto größer kann sich dann diese Compagnie gestalten, so daß eine Rotte 10 bis 12 Mann enthalten kann. Ueber 12 Mann soll die Vergrößerung einer Rotte nicht gehen, es muß dann ein neuer Zug gebildet werden, wodurch die Compagnie in 3 Züge in gleicher Weise eingetheilt werden kann.

II. Die Rettungs-Compagnie besteht aus Zügen zweierlei Gattung:

Der erste Zug, die Retter, hat den Hausrath der Familien aus Feuersgefahr — ausschließlich jeder fremden Hilfe — zu retten und auszuräumen, so lange die Treppen benützt werden können, und wenn in dringender Gefahr die Steiger die Gegenstände aus den Stockwerken an der Außenseite des Hauses herabschaffen, so haben die Retter für das weitere Fortschaffen derselben und für das Ausräumen der Grundgeschosse zu sorgen. Dazu eignen sich vorzugweise: Schreiner, Schlosser, Tapezierer und Glaser, und jeder hat durch besondere Ordnungs-Uebungen seine Eintheilung, Bestimmung und Ausrüstung genau zu kennen, um übereinstimmend mit den Steigern zu arbeiten.

Der zweite Zug, die Versicherungsmannschaft, — (auch Vertrauensmänner und Aufsichtspersonal genannt) — besteht aus älteren Bürgern und Beamten, welche mit den Lokal-Verhältnissen genau bekannt sind, und dafür sorgen, daß die richtigen Aufbewahrungsplätze für den Hausrath gefunden werden und das Eigenthum der Familien nicht verwechselt wird. Bei größern Bränden bilden sie die Fortsetzung der Retter und besorgen das von den Rettern aus Feuersgefahr Gerettete zu den Aufbewahrungsorten.

Jeder Zug hat 2 Sektionen, jede Sektion 2 Rotten, jede Rotte 12 Mann.

Die Compagnie hat 1 Compagnieführer und 8 Rottenmeister, wovon der 1ste und 2te zugleich Zugführer sind, der 3te, 4te, 5te und 6te Sektionsführer. Im Ganzen 105 Mann (incl. der Chargirten).

Auch diese Compagnie kann in größeren Hauptstädten zu 3 Zügen eingerichtet werden zu 6 Sektionen und 12 Rotten.

III. Die Spritzen- und Zubringer-Compagnie. Bei dieser Compagnie hat jeder Neueintretende seinen Dienst zu beginnen, um die Kenntniß des Spritzenwesens auch in seinen mechanischen Theilen allgemein zu machen. Diese Compagnie besteht ebenfalls aus Zügen zweierlei Gattung.

Erster Zug: das eigentliche Spritzencorps. Von demselben gehören 16 Mann zu den Trag- und Handspritzen als erste, und 80 Mann zu den Pompier- und großen Fahr-Spritzen überhaupt als zweite Abtheilung, wovon immer die Hälfte am Reserveplatz zur Ablösung bereit steht. Die dritte Abtheilung dieses ersten Zuges bildet die Wasser-Colonne, welche die Wasserspeisung der Spritzen besorgt und entferntere Zubringer dirigirt. Diese Abtheilung hat mindestens 40 Mann nothwendig.

Bei diesem Zug ist vor Allem darauf zu sehen, daß er militärisch einexercirt wird, und wie der Artillerist seine Kanone, so hat der Feuermann seine Spritze zu handhaben. — (Bei dem Beginn der Organisation haben hiefür wöchentliche Uebungen stattzufinden.) — Der ganze Zug hat hiemit ohne Chargirte 136 Mann. Er hat außerdem 8 Spritzenmeister, wovon der erste und zweite zugleich Sektionsführer sind, und 8 Rohrführer.

Von diesem Zug ist das Minimum angenommen, und für Hauptstädte hat derselbe nach der Anzahl der vorhandenen Spritzen bedeutend vergrößert zu werden, weil er in seinem vollen Präsentstand so stark seyn muß, daß sämmtliche Spritzen bedient werden können.

Den zweiten Zug bilden die Sapeurs, Zeug- und Brunnenmeister.

Die Sapeurs in 2 Sektionen, jede Sektion zu 18 Mann gegliedert, haben dem Zimmerhandwerk und dem Baufach überhaupt anzugehören; sie haben bei größerer Brandgefahr mit sachkundigem Verständniß Demolirungen und andere dergleichen Arbeiten auszuführen.*)

*) Vor Allem ist an die Maurer- und Zimmermeister in den Städten die Aufforderung zu stellen, in diesen Zug als Rottenführer zu treten, da dieselben schon gemäß ihrer Lokalkenntniß der Bauart einer Stadt, wo sie wohnen, am besten dazu geeigenschaftet sind. — Die ganze Anzahl der Mannschaft in den Compagnien richtet sich nach der Einwohnerzahl, und es ist hier nur versucht worden, die Verhältnißzahl der Compagnien zu einander anzugeben, besonders ist dabei das Bedürfniß von München in's Auge gefaßt.

Zu dem Zuge gehören 4 Brunnenmeister, welche bei dem Brande, bei der Wasser-Colonne, die Wasserspeisung anordnen, Feuerwechsel öffnen und das Brunnenwesen besorgen; dann ferners 4 Zeugmeister, welche technisch gebildete Mechaniker seyn müssen, um bei Stockungen in dem Mechanismus der Maschinen sogleich Abhilfe treffen zu können; — ferners: das ärztliche und chirurgische Personal für Unglücksfälle, zu 8 Mann gerechnet. Somit wäre der zweite Zug zu 52 Mann (ohne Chargirte) gerechnet. Die 2 Sektionen Sapeurs theilen sich in 4 Rotten, jede zu 9 Mann, denen 4 Rottenführer, wovon wieder der erste und zweite Zugführer sind, zugetheilt werden.

Der ganze Präsentstand der Compagnie beträgt — (incl. aller Chargirten) — 200 Mann.

IV. Die Reserve-Compagnie. Sie dient zur Ergänzung der Kräfte bei vergrößertem Umsichgreifen eines Brandes, zur Ausfüllung von Arbeiterlücken, sowie den 3 Compagnien zur Ablösung bei größerem Dienst. Sie bildet eine Vorschule des gesammten Löschwesens, und die Facharbeiten aller 3 andern Compagnien müssen in ihr vertreten seyn und geübt werden. In dieser Compagnie befindet sich alle zur Probe gemeldete und in temporären Dienst eingetretene Mannschaft, ferner alle jüngeren Leute, welche noch nicht Insassen und noch nicht landwehrpflichtig sind und das 19. Jahr zurückgelegt haben: Studenten, Commis, Gesellen u. s. w. (§. 15.)

Zu dieser Compagnie sind auch die Gesellen-Vereine als selbstständige Corporationen zu rechnen. Dieselben bilden, wo sie zahlreich genug sind, einen eignen Zug mit Sektionsführern und haben ihre eignen für sich bestehenden Uebungs- und Unterrichtsstunden, und sie bieten ebenfalls einen brauchbaren Ergänzungsstand den 3 aktiven Compagnien. Die Compagnie ist im Verhältniß zu den vorhergehenden Compagnien — ohne den Gesellenverein — auf 60 Mann, in 2 Zügen zu 4 Sektionen ohne Rotten, mit 1 Compagnieführer und 4 Sektionsführern, wovon der erste und zweite zugleich erster und zweiter Zugführer sind, zu beantragen. Somit stellt sich der Präsentstand der Compagnie — ohne Gesellenverein — auf 65 Mann. In

dieser Eintheilung beläuft sich die numerische Zahl der gesammten Feuerwehr auf 542 Mann.*)

---

*) In Mainz und vielen kleinern Städten am Rhein und in Norddeutschland ist die Organisation genannter Löschkräfte der 3 Compagnien in eine einzige Compagnie vereinigt. Die ganze Compagnie zertheilt sich in zwei Divisionen, jede Division in zwei Züge oder 8 Rotten, jede Rotte besteht aus 8 Mann. — (Folglich bilden 4 Rotten einen Zug zu 32 Mann und 4 Züge eine Compagnie zu 128 Mann.) Zu denselben kommen noch 1 Commandant, 1 Adjutant, 2 Oberbrandmeister, 4 Unterbrandmeister, 1 Zeugmeister und 2 Hornisten zum Signalblasen. Im Ganzen 139 Mann, wobei noch Reserven aus noch nicht verpflichteter Mannschaft bestehen, welche als Bildungsstock zur Ergänzung austretender Mannschaft, oder zur Ergänzung am Brandplatz verwendet werden. In dieser Eintheilung sind von den 4 Rotten eines jeden Zuges 3 Rotten (24 Mann) für den Spritzendienst und 8 Mann für den Rettungsdienst bestimmt, somit hat die Compagnie 32 Mann Rettungs- und 96 Mann Spritzenmannschaft, die Retter sind hier auch gleichzeitig Steiger. Jede der 3 genannten ersten Rotten wird vom ersten und zweiten Spritzenmeister und die 4te Rotte vom ersten und zweiten Retter befehligt. — (Sohin hat die Compagnie 24 Spritzenmeister und 8 Obmänner der Retter, welche 32 Mann dafür sorgen, daß die Befehle des Commandanten ausgeführt werden, die Pumper und Wasserreicher sind nicht der Feuerwehr einverleibt, sondern bezahlte Arbeiter. Jede Division hat ihre Spritzen, ihren Rettungsapparat und Saugpumpen (Transporteur) zugetheilt.

In einigen andern dieser Städte sind alle Bürger durch Brandkarten, welche nach jedem Brande eingesammelt werden, für den niedern Dienst des Löschens verpflichtet, z. B. die Bürger der Altersklasse von 20—30 Jahren versorgen das Pumpen, die von 30—40 Jahren das Wasserreichen, die von 40—45 die Aufbewahrung geretteter Mobilien und endlich die von 45—50 den Dienst einer Sicherheits-Wache. Wer von den Verpflichteten ohne Entschuldigung am Brandplatz fehlt, wird zur Strafe gezogen. Diese Eintheilung ist allen kleinern Stadtgemeinden sehr zu empfehlen.

Die erstere Eintheilung ist aber für Hauptstädte mit großen Entfernungen deßwegen nicht zu beantragen, weil für eine solche Stadt mehr Mannschaft nothwendig ist, damit immer gleich schon am Anfang des Brandes sich so viel Mannschaft zusammenfinden kann, um den Brand in Angriff zu nehmen, was bei den weiten Wegen der oft entfernt Wohnenden, bei so geringer Anzahl nicht möglich ist, und zweitens weil die Reihenfolge des Wachtpostens zu rasch folgt, was bei Manchem oft zu störend in sein Berufsleben eingreift. Würden aber mehrere Compagnien in dieser Eintheilung geschaffen, so sind sie schwerfälliger zu bewegen, und am Brand-

§. 4.

Bezeichnung und Bestimmung der Commandantschaft.

Dieselbe besteht aus:

1) dem kgl. Polizei=Direktor oder Stadtdirektor oder dem Vorstand der obersten Stadtbehörde (als Branddirektor) oder dessen Stellvertreter, welcher den Oberbefehl, Oberaufsicht und Controle führt.

2) Dem Commandanten, welcher das ganze Corps zu leiten hat.

3) Den 3 Adjutanten oder Brandmeistern, welche die Befehle an die 3 aktiven Compagnien überbringen und zu sorgen haben, daß dieselben auch in ihrem ganzen Umfange ausgeführt werden.

Sie sind auch Stellvertreter des Commandanten und derjenige, welcher zuerst am Brandplatz ankommt, übernimmt das Commando bis zur Ankunft desselben. Bei der Abwesenheit des Commandanten, — durch Krankheit oder Reisen — führt der zuerst Angekommene das Obercommando fort bis zum vollständigen Schluße des Brandes, und auch in anderen Corpsgeschäften und Angelegenheiten haben diese Adjutanten, nach der Bezeichnung und Anweisung des Commandanten, seine Stellvertreter zu seyn;

4) den vier Compagnieführern, welche die Austheilung ihrer Leute an den verschiedenen Posten und die Leitung ihrer Compagnie=Arbeiten zu besorgen haben. Bei der Abwesenheit eines Compagnieführers hat immer der nächstfolgende Chargirte der betreffenden Compagnie dessen Stelle zu vertreten.

Dieselbe Ordnung der Stellvertretung gilt für alle Chargen, und in den Rotten findet die Stellvertretung des Rottenführers immer durch den ersten Rottenmann statt;

5) der Löschcommission und dem Verwaltungsrath, deren nähere Bestimmungen in mehreren Paragraphen bezeichnet sind.

Platz ist dann die Verwechslung nicht zu vermeiden, auch der Corpsgeist vermag nicht so angeregt zu werden, als wenn jede Thätigkeit in gemeinsamer Uebung als Compagnie für sich besteht.

6) der ärztlichen Commission aus mehreren Aerzten und Chirurgen zusammengesetzt,*) welche letztere auch die Brand-Apotheke besorgen, und

7) zwei für beständig angestellte und besoldete Hornisten, zum Signalblasen.

§. 5.

Freie Wahl der Chargirten.

Alle im Corps unmittelbar Befehlenden — (alle Chargirten) — gehen aus der freien Wahl der Mannschaft hervor. Den Commandanten hat der Verwaltungsrath, alle übrigen gewählten Führer der Commandant anzunehmen und zu bestätigen — oder abzulehnen. In letzterm Fall — (bei der Ablehnung) — beginnt eine Neuwahl.

Jede Compagnie wählt ihren Compagnieführer und ihre sonstigen Chargirten für sich aus ihrer Mitte in besonderer Compagnie-Versammlung, wo der Commandant den Vorsitz führt. Nur der Commandant und die Adjutanten werden vom ganzen activen Corps gewählt, und diese Wahlen finden in den Generalversammlungen statt (§. 20). Alle Wahlen geschehen durch Stimmzettelunterzeichnung. Absolute Majorität der bei der Wahl Anwesenden entscheidet. Stimmvertretung findet nicht statt. Alle 3 Jahre finden Neuwahlen oder Bestätigungen von sämmtlichen Chargirten in einer besonderen Generalversammlung statt.

§. 6.

Einheitliche Leitung des Corps.

Die Feuerwehr bildet ein selbstständiges Ganzes unter ihrem Commandanten, welchem in Brandfällen allein die spezielle Leitung der Gesammtlöschmannschaften und Anstalten des Corps in München unter dem Oberbefehl des königl. Polizei-Direktors — als Branddirektor — zusteht.

Die unbeschränkte alleinige Leitung des tactischen Ober-Commandos, sowohl bei dem Brande als der Einübung der

*) Bei Aufstellung des ganzen Corps, bei Inspizirungen u. dgl. schließen sich die Feuerwehrärzte dem Sapeurzug an, da derselbe der kleinste ist. Bei dem Brande aber befinden sie sich am Commandantenplatz.

Mannschaft, ist eine wesentliche Grundlage einer guten Feuerwehr. Der Commandant hat dann auch die alleinige Verantwortlichkeit dafür und in Folge derselben auch das Recht, vom Verwaltungsrath alles Dasjenige zu fordern, was das Corps in den Stand setzt, seine Aufgabe zu erfüllen. Auch der Oberbefehl hat sich mehr auf die Oberaufsicht zu beschränken, und in kleinern Städten ist es besser, wenn der Kommandant nur allein dem Verwaltungsrath verantwortlich ist.

§. 7.

Forderung an Commandanten und Adjutanten.

Von dem Commandanten wird nicht allein Sachkenntniß im Allgemeinen, sondern auch technische Baukenntniß speziell gefordert. Daher hat er sich bestimmten Studien zu unterziehen.*) Jeder zum Commandanten Erwählte hat vor dem Verwaltungsrath eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen, von welcher auch seine Aufnahme durch den Verwaltungsrath bedingt

*) Vor Allem muß die Gemeinde diesen Führern durch Reisediäten es möglich machen, schon länger bestehende Feuerwehren und deren erprobtes Exercier-Reglement durch Anschauung kennen zu lernen. Für Süddeutschland dient Augsburg, Ulm, Stuttgart, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mainz, Frankfurt a/M. rc. rc. — Reichen die Mittel oder gehören diese Führer selbst der reichen Bürgerschaft an, so ist vor allem zu empfehlen, daß dieselben ihre Erfahrungen und technischen Studien in Berlin, noch besser in Paris, durch genaue Kenntniß dortiger Feuerwehr (des Pompiers-Corps) bereichern. Auf jeden Fall aber ist es unumgänglich nothwendig, daß die Führer von einer der genannten Städte die Sache aus der Anschauung gründlich kennen lernen, sonst muß die Sache schon in ihrem Anfang in der Halbheit stecken bleiben.

Für theoretisch-technische Studien leisten auch literarische Werke gute Dienste, aus welcher Ursache dieser Schrift eine Bücherkunde der gesammten Literatur dieses Faches beigegeben ist. In größeren oder Hauptstädten wäre es äußerst zweckdienlich, wenn der Commandant ein Architekt oder Baubeamter seyn könnte, und in großen Residenzstädten, bei einem großen Corps, wenn es nur irgendwie möglich gemacht werden kann, sollte der Commandant, als ein ständig angestellter Stadtbaubeamter und Feuerhausdirektor, eigens für diesen Zweck verpflichtet seyn, und seine Wohnung müßte sich im Hause des Hauptdepôts der Löschapparate befinden. Seine Stellung müßte demselben Lebensberuf seyn können. (Der Wahlpassus würde dann einige Abänderung erleiden.)

ist. Seine Aufnahme geschieht in öffentlicher Versammlung des Corps und die feierliche Beeidigung durch die höchsten Stadtbehörden. — (In München z. B. durch den kgl. Präsidenten, Polizeidirektor und den beiden Bürgermeistern.) Eine ähnliche Prüfung in theoretischer Weise vor der Lösch-Commission und dem Commandanten haben auch die 3 Adjutanten oder Brandmeister zu bestehen; nur mit dem Unterschiede, daß das Entscheidungsrecht ihrer Aufnahme dem dafür dem Verwaltungsrath verantwortlichen Commandanten zusteht. Alle Bekanntmachungen und Circulare der Compagnieführer und Chargirten, dieselben mögen einen größern oder kleinern Theil der Feuerwehr betreffen, sind dem Commandanten vor der Veröffentlichung vorzulegen, und müssen mit dessen Visa versehen seyn; außerdem sind sie ungiltig und verboten. Nach jedem Brande hat der Commandant in Berathung der Adjutanten und Compagnieführer ein Protokoll über die erfahrnen Thatsachen zu entwerfen und dem Verwaltungsrath einzusenden. Der Commandant hat die Oberaufsicht über alle Lösch- und Feuerwach-Anstalten und ist verantwortlich über den Zustand derselben. Der Commandant hat von Zeit zu Zeit — (besonders nach Brandvorfällen) sämmtliche Chargirte in eignen Versammlungen zusammenzuberufen und dienstliche Angelegenheiten, Verbesserungen und andere Corpsangelegenheiten zur Besprechung zu bringen, und speziellen mündlichen Rapport über den Zustand der Mannschaften entgegen zu nehmen.

§. 8.

Besoldete Mannschaft.

Mit dieser Organisation einer freiwilligen Feuerwehr ist die Verbindung mit einem Theil b e z a h l t e r Mannschaft in größern und Hauptstädten dringend und unumgänglich nothwendig aus folgenden Gründen:

1) Ein Corps, welches im Werden begriffen ist und einen größeren Umfang erhalten soll, braucht bestimmte F a c h l e h r e r und E x e r c i e r m e i s t e r, welche die e i n z e l n e und immer neu hinzutretende Mannschaft einzuschulen haben. Solcher Zeit- und Mühaufwand ist keinem Freiwilligen zuzumuthen.

2) Das Corps hat durch eine vorhandene, wenn möglich casernirte, beständige Mannschaft, welche auch Stellen von Chargirten zu bekleiden haben, eine Wachtdiensterleichterung nothwendig; und indem täglich von jeder Compagnie Ein Chargirter am Wachtposten zum ersten Feuerangriff gegenwärtig seyn müßte, so können diese Stellen durch jene erstbezeichnete Fachlehrer ersetzt werden; und

3) müßen zur Aufmunterung der Minderbemittelten von Zeit zu Zeit Remunerationen fließen (§. 21) für den Zeitaufwand, welchen jene zu leisten haben.

Demnach würde sich die besoldete Mannschaft eintheilen in:

a) ganz besoldete, angestellte und eidlich verpflichtete Mannschaft.

Dieselben müßen geprüfte und in ihrem Feuerwehrfach streng eingeschulte Leute seyn, welche in den Feuerwehren anderer Städte, wo solche schon lange bestehen, oder in casernirten Pompierscorps sich praktische Erfahrung und Anschauung angeeignet haben. Das Löschwesen mit allen Zweigen seiner Technik muß bei ihnen zum vollständigen Lebensberuf werden, sie sind außer ihrem Wachtdienst als Fachlehrer des Corps und in Commissionen als Feuerbeschau bei der Feuerpolizei und in anderen Angelegenheiten des Feuerlöschwesens und auch bei dem Baufach zu verwenden und werden durch stäte Uebung in der Beweglichkeit erhalten. *)

Für München, eine Stadt von 136,000 Einwohnern wäre zu beantragen:

I. 4 Spritzenmeister;
II. 4 Rohrführer — (Pompier);
III. 4 Obersteiger;
IV. 4 Rettungs-Obmänner.
V. 1 Zeugmeister, welcher im Feuerhaus wohnt;

*) Für kleinere Städte wäre diese Mannschaft auf 3 Fachlehrer und den Zeugmeister zu reduziren, überhaupt richtet sich dieser Passus nach den Mitteln einer Stadt; in den meisten kleinern Städten sind dieselben gar nicht nothwendig, wenn nur sachverständige aufopferungsfähige Männer sich in der Direktion befinden.

VI. 2 Hornisten (§. 4, No. 7, §. 9);

VII. 1 Corpsdiener*);

Erstere 16 Mann lösen sich in der Weise ab, daß der in §. 9 angezeigten Wachtmannschaft stets ein Spritzenmeister, ein Rohrführer, ein Obersteiger, ein Rettungsobmann und ein Hornist beigegeben ist.

Der Spritzenmeister ist zugleich immer auch Wachtkommandant. Die Ablösung geschieht alle 12 Stunden, die der Hornisten alle 24 Stunden.

b) In halb besoldete und nach Dienst bezahlte, aber eidlich verpflichtete Mannschaft. Das heißt solche, welche nur einen unbedeutenden fortlaufenden Gehalt beziehen, und ohnehin als Werkmeister oder bei der Wasserleitung der

---

*) Diese Mannschaft müßte im Feuerhaus wohnen, was in München um so leichter möglich gemacht werden könnte, wenn die Bau-Bureaux welche sich gegenwärtig im Feuerhaus befinden, verlegt würden und die ganzen Lokalitäten hiefür zu verwenden wären, auch im Stadthaus würden sich noch Wohnungsräumlichkeiten ermitteln lassen.

Was den Kostenpunkt dieser 20 Mann betrifft, so würde derselbe für eine Haupt- und Residenzstadt nicht in Anschlag zu bringen seyn, (§. 24) wenn das Corps als allgemeine städtische Feuerwehr betrachtet würde, da ja der Unterhalt von bezahlten Arbeitern jährlich noch weit größere Summen verschlingt, welche Ausgabe durch die Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr gänzlich wegfällt. Der Einwurf aber, daß so vielen städtischen Arbeitern ein Verdienst entzogen wird, kann wohl nicht bei einer öffentlichen Angelegenheit berücksichtigt werden, indem das Löschwesen durchaus nicht als eine Unterstützungsquelle betrachtet werden darf und eine Stadt immerhin Gelegenheit findet, ihre Arbeiter auf andere Art zu beschäftigen. Hingegen diejenigen praktischen Kräfte, welche sich in den schon vorhandenen städtischen Feuerwehren vorfinden, können ganz zweckmäßig in die neue Feuerwehr eingereiht werden; — zweierlei Feuerwehren aber (eine aus lauter bezahlten Tagarbeitern, die jede Uebung, wenn sie nicht voll bezahlt ist, scheuen und in ihrem alten Schlendrian fortarbeiten und eine bürgerliche) werden nur die Geldmittel und Arbeitskräfte zersplittern, ohne ein besseres Resultat zu gewinnen; denn es gilt hier nur die Alternative: entweder gleich ein vollständig casernirtes, der Stadtgröße entsprechendes, ganz militärisches Pompierskorps, — oder eine zeitgemäße, bürgerliche, freiwillige Feuerwehr; — jede Halbheit ist ein Hinderniß für die Vervollkommnung der Sache und ein Wagniß für die Stunden der Gefahr.

Stadt oder bei dem Bauwesen derselben angestellt sind. Sie werden größtentheils für ihre Dienstleistung beim Brande und den Exercierübungen besonders belohnt werden, nach dem Grad ihrer Fähigkeit und Leistungen. Dieselben werden nach ihrer Befähigung und abgelegten Proben in den 3 Compagnien eingetheilt.

§. 9.

Der Wachtdienst mit seinen Einrichtungen und die Abfahrt zu dem Brandplatze.

Der Wachtdienst ist die beschwerlichste und zugleich wichtigste Bestimmung des Corps. Derselbe muß ein ununterbrochener seyn, er unterscheidet sich in Tag- und Nachtdienst, alle 12 Stunden ist Ablösung. — (Vor der Hand ist in München gemäß der Stärke des hier angegebenen Corps nur eine Wache, am Feuerhaus, einzurichten, da die 8 Feuerhäuser mit Wachtposten in den Hauptstadtvierteln, als eine vorzügliche Einrichtung beizubehalten ist.*) —

*) München hat außer dem Hauptdepôt (Feuerhaus,) mit dem gleichzeitig eine Cavallerie-Ordonnanz, Feuerpiquet als Feuerwache verbunden ist, noch ein Filialfeuerhaus und außerdem in 5 verschiedenen Stadttheilen, meistens in Schulhäusern, 5 Aufbewahrungsorte für eine Wachtspritze, Lösch- und Rettungs-Apparate. Für jeden dieser Punkte ist ein Aufseher und zwei Wächter als Wachtposten, welcher die nächstgelegenen Straßen umfaßt, aufgestellt. Neben den städtischen Feuerhäusern besteht unter der Leitung besonderer Beamten das kgl. Hof-Feuerhaus (in der Maxburg,) dessen Einrichtungen und Vorräthe auf Kosten des kgl. Hofes angeschafft und unterhalten werden, welches auch als Wachtposten betrachtet werden kann, wodurch die Eintheilung in 8 Wachtposten anzunehmen ist. Außerdem sind noch in mehreren andern Staatsgebäuden eigene vorzugsweise zu deren Sicherung bestimmte Löschgeräthschaften aufbewahrt; — so z. B. im Akademiegebäude (bei den wissenschaftlichen Sammlungen des Staats) ist ein künstliches Wasserdruckwerk von außerordentlicher Kraft vorhanden, welches eine Wasserleitung in 4 Höfen durch alle Stockwerke aufwärts treibt und eine Schlauchleitung durch alle Zimmer und Gänge gestattet, in reichster Wasserversorgung; dabei ist eine ständige Feuerwache von 4 Mann, jede Nacht ein anderer, angestellt, mit eignem Wachtzimmer versorgt, und entfernt von demselben in Mitte der Gebäulichkeiten eine Wachtstundenuhr für Einlagszeichen der Wächter zur Controle von deren Wachsamkeit und jährlich mehrmals Probe des Pumpwerkes. In gleicher Weise hat das

Die Wachtmannschaft ist zusammengesetzt aus allen vier Compagnien, und die Wache darf nur von abexercierter zuverläßiger Mannschaft besetzt werden. Die Steigercompagnie, welche die numerisch kleinste Abtheilung ist, hat nur zum Nachtdienst 2 Mann zu stellen, und bleibt vom Tagdienst frei.

Die freiwillige Feuerwehr hat außer der besoldeten Mannschaft zu dieser Wache, für jede Ablösung zu stellen:

a) Von der Spritzencompagnie 6 Mann.

b) Von der Rettungscompagnie:
zum Tagdienst — 2 Mann;
zum Nachtdienst — 3 Mann.

c) Von der Reservecompagnie:
zum Tagdienst — 2 Mann;
zum Nachtdienst — 3 Mann.

Folglich besteht die Wachtmannschaft mit den in vorigen Paragraphen bezeichneten ganz besoldeten Feuermännern:
im Tagdienst 15 Mann;
im Nachtdienst 19 Mann.

Im Nachtdienst ist folglich die Zusammensetzung der Wachtmannschaft folgender Art:

a) 1 Spritzenmeister,
1 Rohrführer und
9 Mann Spritzen- und Zubringer-Bedienung aus 2ter und 4ter Compagnie.

b) 1 Obersteiger,
1 Rettungs-Obmann mit

Theater seine eigne Einrichtung mit unerschöpflicher Wasserversorgung und eigene für sich bestehende Wachtposten-Organisation und Feuerleute. Jeder Gang, jeder Raum ist sogleich von den Löschvorrichtungen zu erreichen. Herzog Max Birkenfeld hat Tag wie Nacht eine Spritze in Fahrbereitschaft, in gleicher Weise auch die kgl. Militärbehörden. Gegenüber diesen Einrichtungen hat ein Feuerwehr-Corps nur Eine Hauptwache zu bilden, während die andern Nebenwachen, sogenannte Feuerposten durch städtische, besoldete Arbeiter verstärkt werden könnten, welche aber unter das Commando dieser allgemeinen Feuerwehr zu stellen sind.

2 Mann Steiger und
3 Mann Retter.

c) 1 Hornist (zum Signalblasen.)

Die Reihenfolge des Wachtdienstes beschließt in den Compagnieversammlungen jede Compagnie für sich; derselbe wird endgiltig bestimmt und überwacht von den Compagnieführern mit wöchentlichem Rapport an den Commandanten, welcher ihre Bestimmungen zu controliren hat.

Die 3 Adjutanten (Brandmeister) und die 4 Compagnie-Führer haben der Reihenfolge nach (in Abwechslung) täglich einmal den Wachtdienst zu inspiziren. Die für die Wachtmannschaft speciell erlassenen Verhaltungsbefehle sind im Wachtlokale aufgehängt.

Das Wachtlokal muß anständig und wohnlich eingerichtet und auch für gesellschaftlichen Besuch von Compagniegenossen geeigenschaftet seyn.

An der ersten Abfahrt-Spritze sammt Requisiten und Retter-Wagen führt diese Wachtmannschaft eine große Signalfahne, und für die Nachtzeit eine weithin sichtbare rothe Doppel-Laterne, welche am Brandplatz als Zeichen zum Ansammeln des Corps gilt. Nach der Ankunft an demselben hat der Hornist bei diesem Zeichen fort und fort Signal zu geben, damit jeder ankommende Feuerwehrmann den Sammelplatz sogleich zu finden im Stande ist. Jeder hat auf das Signal zuzueilen und sich bei seinem Compagnieführer zu melden, um seinen Arbeitsplatz zu erhalten. Die Anzahl der abzufahrenden Spritzen richtet sich nach dem Feuersignal, das gegeben wird.

§. 10.

Die Allarmirung und Militärverbindung.

Den Feuerlärm besorgt außer den Thurmwächtern durch das Blasen mit dem Feuer-Rohre und Anschlagen der Feuerglocke, wodurch eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen signalisirt wird, in welchem Stadtviertel es brennt, (welche Anzahl von Glockenschläge in Pausen von 5 Sekunden dreimal nacheinander wiederholt wird,) das Militär und die Landwehr. Der Feuer-

lärm unterscheidet sich in den kleinen und den großen, ersterer bei Kaminbränden und kleinen Brandvorfällen besteht nur in der Allarmirung sämmtlicher Wachtposten durch Ordonnanz, durch Telegraphen und das Blasen des Feuerrohrs, letzterer durch Verbindung von Glockenschlägen, worauf sogleich die Trommler die Stadt durchziehen. Dieser findet bei größerem Brandausbruche, oder auf Verlangen des am Brandplatz angelangten Commandanten oder zuerst erschienenen Adjutanten oder des Wachtspritzenführers statt, wenn dieselben auch in kleinem Brande Gefahr erkennen, was sie eiligst durch Ordonnanz der Hauptwache mittheilen. Der große Feuerlärm muß rasch von allen Militärwachen und Casernen ausgehen und allseitig und vollständig eingeführt werden. Aeußerst vortheilhaft würde hier die Einführung des elektromagnetischen Telegraphen für die entfernt liegenden Kasernen seyn, durch welche Verbindung mit dem Feuerhause nicht allein der Feuerlärm in allen Vierteln der Stadt augenblicklich gleichzeitig stattfinden könnte, sondern auch die Schutzmannschaft — (Feuerpiquet) — zur Absperrung Unberufener würde noch vor der Ansammlung des schaugierigen Publikums sich am Brandplatz einfinden können.*) Diese Verbindung der Casernen mit der Hauptwache und dem Feuerhaus als Fortsetzung des Thurm-Telegraphen, welcher hier in München besteht, ist zur schnellsten Allarmirung einer freiwilligen Feuerwehr dringend nothwendig. Anforderungen an das Militär, Seitens des Corps, geschehen durch die Stadtbehörden an die kgl. Stadtcommandantschaft. Bei außerordentlichem Brande oder Doppelbrande bezieht das Corps Verstärkung vom Militär, was ebenfalls durch die kgl. Stadtcommandantschaft vermittelt wird.

Sobald die Allarmirung beginnt, gehen auch die Sicherheits-Patrouillen in die verschiedenen Stadttheile von den Casernen

*) In kleinern Ortschaften, wo keine Militärverbindung oder Garnison vorhanden ist, muß mit der Feuerwehr auch eine Schutzmannschafts-Compagnie von älteren Ortsbürgern verbunden seyn, welche mit besonderen Abzeichen versehen für die öffentliche Ordnung Sorge tragen und die polizeiliche Exekutive übernehmen.

aus, und die weiteren Feuerpiquets werden an den angewiesenen Plätzen aufgestellt.

Bei der Wahrnehmung eines Brandes ist jede Schildwache angewiesen, ihr Gewehr abzufeuern, um in der Nachbarschaft Lärm und Aufmerksamkeit zu erregen. Ebenso ist jeder Nachbar oder wer immer sonst Brandspuren wahrnimmt, verpflichtet, nicht nur in dem Hause selbst unverzüglich Lärm zu machen, sondern auch die Nachricht zum nächsten Feuer- oder Wachthause zu bringen, wo dann Vorkehrungen zu weiterem Feuerlärm getroffen werden.

Die Richtung, wo das Feuer wahrgenommen wird, ist von den Thurmwächtern bei Tag durch Fahnen, bei Nacht durch Feuerlaternen zu bezeichnen.

Das Cavallerie-Feuerpiquet dient als Ordonnanz.

§. 11.

Die Sammelplätze und Feuer-Omnibus.

(Sammelplatz am Brandplatz.)

Die Sammelplätze haben den besonderen Vortheil, daß immer größere Massen Feuermänner zu gleicher Zeit am Brandplatz anlangen und dadurch gleich gemeinsam zu größerer Arbeit verwendet werden können. Die Stadt wird hiefür in 4 Brandbezirke (nach 4 gleichen Theilen) eingetheilt, in welchen 4 Sammelplätze bestimmt werden.

In großen Haupt- und Residenzstädten müssen die Sammelplätze bei einem Lohnkutscher, Bräuer, Bierwirth oder überhaupt an einem Ort, wo sich Stallung und Hofraum befindet, gewählt werden und dort Tag wie Nacht ein Feuer-Omnibus in Fahrbereitschaft stehen, welcher die Mannschaft an entferntere Brandplätze zu expediren hat. Jeder Feuermann hat bei der großen Allarmirung sogleich an den ihm nächsten Sammelplatz zu eilen.*) Ist der Brandplatz nahe am Sammelplatz, so eilen, sobald sich immer 10 oder 12 Mann gesammelt, diese sogleich in Eillauf ab, wie auch von Steigern und Turnern, da die Lungen fest

*) Aus dieser Ursache hat er stets die im §. 17 angezeigte Matrikel bei sich zu tragen, bei geringerer Gefahr aber zuvor seine Armatur zu holen.

sind, die Benützung des Omnibus nicht verlangt wird. Die ersten Chargirten, welche mit der Wachtspritze am Brandplatz anlangen, ermitteln sogleich den geeigneten Lagerplatz des Commandanten, welcher mit der Corpsfahne und bei Nachtzeit mit der in §. 9 bezeichneten Feuerlaterne bezeichnet ist, und dieser ist dann der Sammelplatz des ganzen Corps, wo auch die Reserve von §. 3 Nr. 4 aufgestellt wird.

§. 12.

Das Verhalten auf der Brandstelle.

Dasselbe besteht hauptsächlich darin, daß Niemand den ihm übertragenen Posten verläßt, und sich ausschließlich darauf beschränkt, nur diesen, aber möglichst gut, auszufüllen. Alle Arbeiten sind mit besonnener Ruhe und ohne übertriebene Eile auszuführen.

Die Chargirten haben das unbedingte Vertrauen in ihre Befehle zu fordern, keine Kritik noch Modificirung der Befehle darf hier stattfinden. Am Brandplatz hat jedes nicht zur Sache gehörende Sprechen zu unterbleiben. Jeder Einzelne bleibt für den Vollzug der ihm übertragenen Verrichtungen verantwortlich.

Ohne bestimmte Befehle seiner Vorgesetzten darf kein einzelner Feuerwehrmann etwas unternehmen. Ausnahmen hievon sind nur die Fälle, wo augenblicklich den Umständen gemäß gehandelt werden muß, weil gebietende Umstände eine Abweichung absolut erfordern und Gefahr auf dem Verzuge steht. Lebensgefährliche Posten bei außerordentlichem Brande werden mittelst Compagnie-Aufruf durch freiwillige Meldung besetzt.

Kein Wehrmann darf den Brandplatz ohne Erlaubniß seines Compagnieführers verlassen, auch wenn der Brand sich schon seinem Ende naht.

Die Mannschaften der einzelnen Abtheilungen sind durchaus nur von den ihnen zugetheilten Führern zu commandiren und anzustellen. Dieselben aber dürfen die Kräfte ihrer Mannschaften nicht bis zur Erschöpfung anspannen und den regelmäßigen Wechsel bei der Ablösung nicht versäumen. Ebenso müssen die Führer (die Chargirten) wachsam seyn auf die Ge-

fahren, um die Retter und Steiger zur rechten Zeit aus den brennenden Gebäuden durch Signale zurückzurufen; kein Feuermann bleibe auf einem gefährlichen Punkte ohne Verbindung mit Anderen zurück und halte sich stets die Rückzugslinie offen.

Die Löschmannschaft vermeide es, Wasser unnütz zu vergeuden und beachte die Stellung der Steiger und Retter und richte sich nach der Windrichtung.

Die Verabreichung und Vertheilung von Erfrischungen — besonders bei lang anhaltendem Brande — geschieht durch die Sektionsführer und wird streng überwacht durch die Zugs-Commandanten.

Streng verboten ist es, auf der Brandstelle gefundene Sachen mitzunehmen, und wären sie auch ganz unbedeutend und werthlos; Alles dergleichen ist dem Compagnie-Commandanten auszuliefern.

§. 13.

Regelmäßige Uebungen.

Jede Compagnie für sich als auch in Vereinigung des ganzen Corps.

Außer der militärischen Ordnung liegt der Grad der Vorzüglichkeit eines Löschcorps in der ununterbrochenen regelmäßigen Uebung, und nur nach der Beschaffenheit dieser Uebungs-Einrichtung, dieser eignen Schule, wird sich auch die Leistungsfähigkeit des Corps zeigen.*) Aus diesem Grunde ist es die erste Pflicht eines jeden Feuerwehrmannes, bei diesen Uebungen nie zu fehlen, dieselben mit Vergnügen und Lust zu betreiben und in der erreichten Geschicklichkeit eine Ehre zu sehen. Bei der Wahl der Tageszeiten zu diesen Uebungen soll die möglichst schonendste Rücksicht auf die Berufs-Beschäftigung der Mannschaft genommen werden. Für größere Uebungen müßen besonders die Sonntage verwendet werden. Da die regelmäßigen Uebungen nur von ein bis zwei Stunden Dauer sind, werden

---

*) Durch den Betrieb dieser Uebungen unterscheidet sich vor Allem auch diese Pompiersfeuerwehr von der alten großstädtischen Feuerwehr durch bezahlte Arbeiter, wo der Kostenpunkt Veranlassung war, daß die Uebungs-Bestimmung größtentheils nur auf dem Papier stand, weil jede Uebung der Stadt schweres Geld kostete, da jeder Mann sein Taglohn zu beziehen hatte.

Entschuldigungen wegen Geschäfte nicht angenommen. Wer verreist, durch Krankheit, Familien-Verhältnisse u. s. w. abgehalten ist, den Uebungen beizuwohnen, hat im Voraus seinen Compagnieführer oder Obmann — (Obersteiger) davon in Kenntniß zu setzen. Während der Uebungszeit hat kein Mitglied seinen Posten zu verlassen, bis von dem Compagnieführer der Befehl des Auseinandermarsches gegeben ist. Jede einzelne Compagnie für sich hat in jedem Monate, wenn nicht mehrere große Brände stattfinden, eine Hauptübung, und außerdem für Anfänger wöchentliche Uebungen an den Abendstunden (auch bei Lichtzeit in Turnhallen) unter einem eigenen Lehrer. Die Compagnie-Uebungen und Tage bestimmt der Compagnieführer. Die wöchentliche Einübung der Mannschaft wird so lange fortgesetzt, bis immer diese Mannschaft die zum Dienste nöthige Fertigkeit erlangt hat. Die Einübung geschieht größtentheils rottenweise. Tritt in eine schon bestehende Rotte ein neues Mitglied, so haben die Uebrigen der betreffenden Rotte die Uebungen so lange mitzumachen, als es zur Instruirung des Neuhinzugekommenen erforderlich ist.

Die Steigercompagnie ist unbedingt turnpflichtig (§. 22) und hat außer den Turnabenden von Zeit zu Zeit ihre Uebungen an Häusern von möglichst verschiedener Bauart und Höhe vorzunehmen.*)

Die Spritzenarbeiten müssen in allen 4 Compagnien gleich erlernt werden, sowohl theoretisch als praktisch, so daß jeder Einzelne die verschiedenen Verrichtungen, welche dabei vorkommen können, versteht, z. B. das Fertigmachen der Spritze, An- und Abschrauben der Schläuche, Anwendung des Schlauchhaspels und Schlauchdeckels u. s. w.

Jährlich viermal ist Hauptprobe des vereinigten Corps nach einem bestimmten Plan, wie bei einem wirklichen Brande — zu allen vier Jahreszeiten.**) — Dieselben werden von dem

*) In Hauptstädten müssen von Zeit zu Zeit Uebungen an den schwierigsten und gefährlichsten Posten der Stadt vorgenommen werden; auch an Kirchen und Thürmen sind Versuche zu machen.

**) Auch die Winterproben in Schnee und Eis führen zu mancherlei Erfahrung.

Commandanten bestimmt und finden vor dem Verwaltungs-Rathe statt.

Auch unter dem Jahre wird öfters vom Commando ein Prüfungs-Ausrücken, eine sogenannte blinde Brandprobe und Wachtpostenproben mit fingirtem Brandort angeordnet.

In gleicher Weise sind auch die leichten Marscharten und die dem Turnfach angehörigen Ordnungsübungen (nach Spieß) in das Exercier-Reglement aufzunehmen und fleißig zu üben.

§. 14.
Anmeldung und Probezeit.

Jeder, der in die aktive Feuerwehr einzutreten wünscht, hat sich bei dem Verwaltungsrath schriftlich zu melden. Wenn letzterer die Aufnahme verweigert, so ist er nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.*)

Vor seiner Verpflichtung hat Jeder eine Probezeit zu bestehen, und dann erst wird derselbe gemäß seiner gezeigten Sachkenntniß, technischen Fertigkeit und körperlichen Befähigung von einer Commission, bestehend aus 2 Gliedern des Verwaltungsrathes, dem Commandanten und den Compagnieführern, mit möglichster Berücksichtung seines Wunsches, definitiv einer Compagnie zugewiesen.

§. 15.
Oeffentliche Verpflichtung und Dienstzeit.

Wer Mitglied des aktiven Corps der ersten 3 Compagnien wird, verpflichtet sich auf 3 Jahre zu den Dienstes-Vorschriften und Satzungen des Corps; er verpflichtet sich durch Handgelübde im Dienst zur strengsten militärischen Disciplin und Subordination und hat den vorgelegten Revers zu unterzeichnen, wodurch er die Conventionalstrafen in §. 21 anerkennt. Die Aufnahme ist in öffentlicher Sitzung vor dem Verwaltungsrath und dem ganzen Commando.

*) Dieser Passus ist deßwegen zu beachten um die in's Endlose fortlaufenden Controversen abzuschneiden und den Verwaltungsrath in seiner Autorität zu erhalten.

Nach dem Verlauf von den 3 Jahren steht es jedem Mitgliede frei, in diesem Corps auch ohne Wachdienst-Verbindlichkeit zu bleiben; auch von allen Specialübungen der Rotten treten bei diesen, nach Gestalt der Umstände, Dispensen ein.

Die Reserve-Compagnie hat den gleichen Revers, aber nur für die Dauer eines Jahres zu unterzeichnen, hingegen keine Stimme (kein Wahlrecht) bei den Abstimmungen in den Generalversammlungen von §. 20 in Corpsangelegenheiten.

Abreise und nachgewiesener Krankheitszustand entbinden von der eingegangenen Dienstzeit, ebenso Standes- und Verhältniß-Veränderungen, wenn dieselben nothwendig den Austritt des Mitgliedes bedingen. Dieselben müssen aber in sachgemäßer Motivirung in schriftlicher Kündigung (14 Tage vorher) stattfinden, und erst nach den Recherchen des Verwaltungsrathes ist der Austritt gerechtfertigt.

§. 16.

Corporationsrechte, Corpsehre und Auszeichnung.

Gemäß der Pflichten, welche in den Dienstvorschriften enthalten sind, und gemäß der Opferbereitwilligkeit, die jeder Einzelne der aktiven Feuerwehr übernehmen muß, hat dieses Corps auch die Rechte einer bürgerlichen Corporation im vollen Umfange zu genießen und zu seiner Gründung alle gesetzlichen Rechte der Association zu beanspruchen. Das Corps steht in gleicher Achtung der Bürger-Landwehr, mit welcher es nicht allein militärische Organisation, Uniformirung, Disciplin, Subordination und den Bürgereid gleich hat, sondern auch durch monatliches, ja Anfangs wöchentliches Exercieren, durch genaue Kenntniß des Reglements und des gesammten Löschwesens überhaupt größere Opfer für die Sicherheit und das Wohl der Gemeinde zu bringen hat, als selbst die Landwehr. Aus diesem Grunde hat auch jeder Einzelne, der sich der Corpsehre würdig erweist, die möglichste Berücksichtigung bei der Ansäßigmachung und der Befreiung vom Landwehrdienst von Seite des Magistrats und des Landwehr-Commando's zu erwarten.

Jede Auszeichnung im Dienste ist eine Auszeichnung mit öffentlichem Lob vor der ganzen Gemeinde. Der aktive Feuer-Wehrmann muß die Tugenden des Soldaten mit denen des Bürgers verbinden, und die Ehre muß die Grundlage des ganzen Corps seyn.

§. 17.

Die Uniformirung des Corps.

Die Uniformirung einer Feuerwehr gehört nothwendig zu dem Ganzen, erstens um dem militärischen Geiste, welcher das ganze Corps beseelen muß, einen Ausdruck, ein bestimmtes Gepräge zu geben, zweitens um durch hervorragende Abzeichen die einzelnen Dienstleistungen und Chargen am Brandplatz schnell zu erkennen, so daß sich durch diese Bezeichnung der Befehlenden leichter die Ordnung handhaben läßt, und drittens als Schutzmittel in mancherlei Gefahren.

Um aber dem Minderbemittelten ebenfalls den Eintritt in das Corps möglich zu machen, muß den größeren Theil dieser Uniformirung und Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen die Stadt tragen, und nur den Bemittelten ist die Tragung der Uniformskosten selbst zuzumuthen; aber auch bei diesen muß die Uniformirung streng vorschriftsgemäß seyn und unterliegt der Controle des Verwaltungsrathes. Wenn dann das Corps organisirt ist, dann können auch die Ueberschüsse der Corps-Kasse für Uniformirung verwendet werden.

Die Uniformirung hat in dreierlei Arten stattzufinden: erstens ganz uniformirte Mannschaft, bestehend aus dem Commandanten und sämmtlichen Chargirten, dem Steigercorps, dem ersten Retterzug und der Spritzencompagnie; zweitens halb uniformirte Mannschaft, bestehend im zweiten Retterzug und der Reserve-Compagnie. Beide Abtheilungen haben aber gleiche Form der Kopfbedeckungen, und unterscheiden sich durch militärische Abzeichen und Farben, und drittens in nur mit Abzeichen versehene Mannschaft, bestehend aus den außerordentlichen Mitgliedern (§. 18) und den am Brandplatz nicht aktiv

eingreifenden Gliedern des Verwaltungsrathes und dem Brand-Direktor, wenn derselbe kgl. Beamter ist.*)

Eine Uniform muß einfach, leicht kenntlich, zweckmäßig, schutzkräftig bei der Arbeit und in militärischer Gleichheit eingerichtet seyn.

Eine zweckmäßige Uniform besteht aus folgenden 3 Theilen:

1) Hosen und Jacke von Wolle oder Tuch, da Wollstoffe mehr der Nässe widerstehen, auch wenn sie naß geworden den Körper nicht so empfindlich berühren und erkälten als Leinwand.
2) Metallener Helm und Helme aus Leder oder Filz, als Schutzmittel gegen herabfallende Trümmer. Die Helme der Führer müssen zur größeren Kenntlichkeit anders geformt und mit Abzeichen versehen seyn.
3) Gürtel. Dieser muß stark, breit und mit einem Ring versehen seyn, um daran eine Leine zu befestigen und sich so im Nothfalle von hohen Punkten herunterlassen zu können, und überhaupt für die Befestigung der Ausrüstungsstücke, mit Carabinerhaken u. dgl. eingerichtet seyn.

Der Stufengang der Uniforms-Auszeichnung wäre ohngefähr folgender:

1) der am Brandplatz nicht aktiv eingreifende Verwaltungsrath als Corpsbeamte haben rothe Armbinden mit weißem Tuchschild des Stadtwappens;
2) der Commandant und Adjutanten: blanke Messinghelme mit weißen Roßschweifen, Schärpen, Waffenröcke und

*) Der Versuch, die städtischen Arbeiter in Uniformen zu stecken, möchte die Sache nicht besonders fördern; denn damit ist eine Feuer-Löschanstalt noch nicht umgestaltet, wenn die Tagarbeiter in Helm und Abzeichen erscheinen, ihnen aber die regelmäßigen Uebungen, das nähere Verständniß, die uneigennützige Aufopferung, die Sachbegeisterung und der Corpsgeist fehlt. Diese Eigenschaften lassen sich nicht durch die Uniform erzielen, sondern nur durch die zwei schon angegebenen Wege, entweder ein vollständig casernirtes Militär-Pompiers-Corps, oder eine deutsch-bürgerliche Feuerwehr.

Signalpfeifen an der Brustschnur; der Commandant Faschinenmesser mit schwarzer Lederkuppel;

3) die Compagnieführer: Messinghelme mit rothen Roßschweifen, Signalpfeife, Waffenröcken und der Ausrüstung ihrer Compagnie;

4) die Zugführer: weißblanke Blechhelme mit schwarzen Roßschweifen und Sprachrohr von Leder;

5) die Rottenführer, Obmänner, Spritzenmeister und Rohrführer: weißblanke Helme ohne Roßschweife, mit der Armatur ihrer Compagnie;

6) Sämmtliche uniformirte Mannschaft: gleiche Lederhelme, schwarzlakirt, mit Werg gefüttert und Nackenschutzleder verbunden. Steiger und Retter unterscheiden sich durch Kokarden an den Helmen, die Spritzenmannschaft durch die aus Blech geschnittenen Numern ihrer Spritzen; auch in der Farbe der übrigen Kleider können Compagnie-Unterschiede bezeichnet werden. Immer wird es gut seyn, grelle, auch bei Nachtzeit weithin sichtbare Unterschiede zu wählen;

7) die Chargirten der nicht uniformirten Mannschaft haben weiße Blechhelme, Gürtel-Schärpen in den Stadtfarben, und Armbinden;

8) die Ausrüstung der Steiger besteht in Signalpfeife, Gurt mit Steighaken, Handbeil, langes Seil mit Haken und Wurfkugel, kurzes Seil mit Carabinerhaken; die der Retter ist Rettungssäcke und Handwerkzeuge zum Tragen; die Schlauchführer sind auch mit Dachhaken versehen.

Außerdem können noch durch Schilder am Helm, oder Armbinden die Arbeits-Bestimmungen der Mannschaft ausgesprochen werden. — Speciellere Bestimmungen hierüber gehen aus den Corpsversammlungen hervor.

Die Uniformen und Ausrüstungsstücke müssen stets in gutem Zustande erhalten und dürfen nur im Dienste benützt werden. Vernachläßigung und Veränderung sind strafbar, und der Schuldige hat außerdem den Schaden zu ersetzen. Jedes Glied, wel-

ches das Corps, aus welchem Grunde immer, verläßt, muß die ihm anvertraute Uniform und die Ausrüstungsstücke, rein und gut erhalten, binnen 24 Stunden nach dem Austritt im Feuerwehr-Bureau gegen einen Gegenschein abliefern, und wer sie nicht zur bestimmten Zeit abliefert, kann gerichtlich dazu angehalten werden. Um Controle über den Armaturzustand zu haben, finden von Zeit zu Zeit Inspicirungen mit Aufstellung der gesammten Mannschaft in Propretät statt, welche der Commandant anordnet und dem Verwaltungsrath Bericht erstattet. Besonders nach größeren Bränden sind solche anzuordnen. Was im Dienste zu Grunde geht, muß bei dem Compagnieführer sogleich zur Anzeige gebracht werden, der erstattet dem Commandanten Bericht, und dieser dem Verwaltungsrath. Liegt der Schaden außer der Schuld des Feuerwehrmannes, so hat aus der Corpskasse der Schaden ersetzt zu werden, bei eigener Schuld fällt der Ersatz auf den Wehrmann.

Bei der Hauptprobe im Frühjahr findet eine Inspicirung sämmtlicher Mannschaft (in festlichem Aufmarsch mit Spritzen und Geräthen) durch die kgl. Behörden statt.

Reserve-, Armatur- und Feuerwehr-Matrikel.

Da nach §. 11 bei der Allarmirung eines Brandes jeder Feuerwehrmann zu dem ihm nächsten Sammelort zu eilen hat, so können oft entfernt wohnende ihre Armatur nicht mehr holen. Aus diesem Grunde muß sich an jedem Sammelort ein Raum befinden, wo die nothwendigsten Ausrüstungsstücke deponirt werden können, und bei jedem Feuer-Omnibus muß sich in den Gepäckkästen eine Reserve-Armatur mit diesen nothwendigsten Ausrüstungsgegenständen befinden; — ebenso fährt vom Feuerhaus mit dem ersten Retterwagen und Reservewagen Reserve-Armatur zum Brandplatz, so daß dem Corps mindestens für 80 Mann Reserve-Armatur zu Gebot steht. Demungeachtet ist jeder Feuerwehrmann verpflichtet, bei dem Brande, soweit es ihm nur immer möglich ist, in seiner eigenen Uniform zu erscheinen.

Jeder Wehrmann erhält bei seinem Eintritt in das Corps seine Matrikel; er ist strengstens verpflichtet, dieselbe überall bei

sich zu führen, sie dient als Legitimation, um in schon abgesperrte Brandplätze eingelassen zu werden.

§. 18.

Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder.

Die außerordentlichen oder passiven Mitglieder werden durch jährliche Aufrufe und durch die sich schon im Corps befindenden Glieder geworben. Sie treten mit dem Corps in Verbindung und ihre Bestimmung ist, daß immer die am nächsten am Brandplatz Wohnenden sich bei dem Commandanten einfinden, um demselben durch ihre unmittelbare Lokalkenntniß Aufklärung über die Ortsbeschaffenheit des Brandes zu geben, und bei größerem Brande haben Alle sich in Dienstbereitschaft zum Wasserreichen, zur Ablösung der Pumper u. s. w. zu halten. Bei ihrem Eintritt in das Corps erhalten sie Matrikel und Abzeichen, letzteres besteht in einer Feuerkokarde und Armbinde, wodurch sie am Brandplatz zu erkennen sind.

Als außerordentliche Mitglieder haben sie monatliche Beiträge als Reluenz von wenigstens 30 Kreuzern zu entrichten, können sich aber gemäß ihres Besitzstandes und ihrer Vorliebe für das Corps auch für höhere monatliche oder jährliche Beiträge unterzeichnen. Sie sind befreit von allen speciellen Straf-Bestimmungen bei dem Fehlen am Brandplatz; ihr Erscheinen bleibt ein freiwilliges; sie haben keine aktive Verpflichtung, wenn sie aber am Posten sich stellen, haben sie sich genau den Befehlen des Commandanten zu fügen. Sie können sich auch durch Gesellen und arbeitsrüstige Männer ihres Gesindes vertreten lassen, indem sie solche mit Abzeichen auf den Brandplatz zur Verfügung ihrer Führer schicken.

Die Verpflichtung für den gezeichneten Beitrag ist auf drei Jahre — wie die Dienstzeit der aktiven Glieder — festgesetzt, von dort an ist ihr Verbleiben ein freiwilliges und ihr Austreten an eine monatliche Kündigung geknüpft. (Die 3 Jahres-Beiträge zu 18 fl. können auch gleich bei dem Eintritt in einer Zahlung vorausgeleistet werden.)

Die Rechte dieser Mitglieder bestehen, daß sie für sich und ihre Familie bei allen Festlichkeiten und Unterhaltungen, welche das Corps veranstaltet, Zutritt haben; ebenso sind die Männer zum Besuch des täglichen allgemeinen Gesellschaftslokales berechtigt, außer bei den Specialvorträgen und Besprechungen der aktiven Mitglieder, welche jedesmal 2 Tage vorher öffentlich ausgeschrieben sind.

Für die außerordentlichen Mitglieder findet eigens jährlich eine Hauptversammlung statt, wo ihnen durch den Verwaltungsrath der Rechenschaftsbericht und der Stand des Corps mitgetheilt wird.

Ihre Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Verwaltungsrath, welcher auch das Beschlußrecht hierüber hat.

Zweiter Theil.

Corpsverwaltung, Corpsleben und Corpsgeist. Innere Verfassung und Gesetze.

§. 19.

Administration und Disciplinar-Collegium. (Ehrengericht.)

Die gesammte Administrative, die Correspondenz und Vertretung des Corps in innern und äußeren Angelegenheiten den Behörden und dem Publikum gegenüber besorgt ausschließlich der Verwaltungsrath (§. 2) mit einem von der Mannschaft gewählten, der Bürgerschaft angehörigen Rechnungsführer und Sekretär. Von Zeit zu Zeit, gemäß des vorliegenden Stoffes, hält derselbe seine eigenen Berathungssitzungen, in denen der Vorstand des Corps den Vorsitz führt, die Anträge und Abstimmung leitet. Alle Chargirten können persönlich und mündlich in diesen Sitzungen ihre Rapporte abgeben. Nach jedem größeren Brande hat ebenfalls eine Berathung stattzufinden, und die Recherchen, sowohl über sämmtliche Feuerlösch-Requisiten, als auch über den Stand aller 4 Compagnien gehören zur

Geschäfts-Instruktion dieser Verwaltung. In den jährlichen Generalversammlungen (§. 20) hat die Administration den öffentlichen Rechenschaftsbericht ihrer gesammten Wirksamkeit zu geben. Bei allen Sitzungen in Corps-Angelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

Dieser Verwaltungsrath hat auch noch eine weitere Funktion, indem er zugleich an der Spitze eines Disciplinar-Collegiums zu stehen hat. Die Bestimmung dieses Disciplinar-Collegiums ist: in Streitigkeiten der Mannschaft, im Dienst und bei Corpsversammlungen als Ehrengericht abzuurtheilen und Streitfragen zu entscheiden, Disciplinar-Verletzungen und andere Nachläßigkeiten und Vergehen zu richten, Strafen zu bestimmen und die Erfüllung aller Gesetze und Satzungen aufrecht zu halten.

Dieses Collegium ist zusammengesetzt

1) aus dem Vorstande des Corps, Brand-Direktor, (in München der kgl. Polizei-Direktor);
2) einem rechtskundigen Magistratsrathe;
3) dem Commandanten;
4) dem ersten Brandmeister;
5) einem Spritzenmeister;
6) einem Obersteiger;
7) einem Obmann der Retter; und
8) von jeder Compagnie einem Vertrauensmann der Mannschaft.

Bei jedem Urtheil dieses Collegiums muß dasselbe complet versammelt seyn. Diejenigen Mitglieder, welche verhindert sind, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, müssen durch Stellvertreter repräsentirt werden. Der Vorstand führt das Präsidium, ein Rechtskundiger hält Vortrag (ist Referent), und der Sekretär führt das Protokoll. Bei Klagefällen findet Vertheidigung statt, welche der Angeklagte zu bestimmen hat. Die Entscheidung geschieht durch Abstimmung. Schon in der Revers-Unterzeichnung (§. 15) verpflichtet sich jeder Eintretende, dem Urtheile dieses Collegiums willig, ohne Haß und Groll, Folge zu leisten.

§. 20.

General-Versammlungen und Zweck eines Repräsentations-Ausschusses.

Um für Besprechungen und Mittheilungen der Corpsangelegenheiten die gesammte Mannschaft ohne Ausnahme zu vereinigen, finden jährlich 2 bestimmte Generalversammlungen statt, in denen der Vorstand das Präsidium und strenge parlamentarische Ordnung führt, der Verwaltungsrath besorgt die Referate und die übrige Geschäftsführung. Die erste findet im Juni, die zweite am Schlusse des Dezembers statt. In letzterer erfolgt zugleich der Rechenschaftsbericht vom Verwaltungsrath. Außerdem können noch in wichtigen Corpsangelegenheiten — nach Beschluß des Verwaltungsrathes — außerordentliche Generalversammlungen angeordnet werden. In den Generalversammlungen werden alle Neuaufgenommenen dem gesammten Corps vorgestellt, alle Chargirten erwählt und alle das Corps betreffenden Notizen, Verordnungen und Bekanntmachungen vorgetragen.

Für Aenderungen der Satzungen, für Vorschläge und Verbesserung des Dienstreglements muß ein eigener Repräsentations-Ausschuß bestehen; derselbe besteht in der Vereinigung des Verwaltungsrathes mit dem Disciplinarcollegium, mit Hinzuziehung der 2 Brandmeister und 4 Compagnieführer. Alle Anträge von Seiten der Chargirten sowohl, als auch von den übrigen aktiven Corpsmitglieder, welche alle zu denselben berechtigt sind, müssen schriftlich und motivirt demselben mindestens ein Monat vor einer Generalversammlung zugeschickt werden, der Ausschuß hält hierüber Sitzung und Abstimmung, und formulirt die Beschlüsse hierüber, und erst dann, wenn dieser Corpsausschuß es für gut erachtet, kommen solche Anträge vor die Generalversammlung zum Vortrag, wo sie, ohne allgemeine Debatten, nur durch Abstimmnng zum endgiltigen Beschluß erhoben oder verworfen werden. Jede Modificirung des Ausschußvortrages muß wieder als Antrag zur Berathung an den Ausschuß gegeben werden. Die Verhandlungen hierüber bilden ein eigenes Fach in der Protokollführung des Corps.

§. 21.
Belohnung und Strafen.

„Ehr' und Eid gilt mehr als Land und Leut'", sagt ein altes Sprüchwort, und der wichtigste Lohn muß immer der nach dem Maßstabe der Ehre genommene bleiben; die Ehre muß das Fundament seyn, auf welches die Organisation basirt ist, Egoismus muß mit Schimpf und Schande belegt werden. Hierin liegt die moralische Tragweite eines Feuerwehr-Corps für das ganze Gemeindeleben.

Jede Nachläßigkeit und jede Pflichtverletzung im Dienste muß strenge gerügt, bestraft und zur Rechenschaft gezogen werden (Disciplinarrath §. 19) wie auch jede Auszeichnung besonders hervorzuheben ist. Zur genauen Aufrechthaltung der Dienstpflicht und zur Regulirung verschiedener Verhältnisse sind daher Vorschriften für Belohnung und Strafen nothwendig. Der Charakter der Strafen bleibt stets der der Conventionalstrafen, welche schon durch Unterzeichnung des Reverses (§. 15) von jedem Eintretenden als zu Recht bestehend angenommen werden.

Die wichtigste Begebenheit ist dem Feuerwehrmann der Brand, hier hat er Ruhm und Auszeichnung zu suchen, aus welchem Grunde aber auch alle Vergehen und Subordinations-Widrigkeiten am Brandplatz und auf dem Wachtposten auf's strengste zu beahnden sind.

„Wer daher bei einem Brande, ohne vorher in der „Entschuldigungs- und Abwesenheits-Liste seiner Com„pagnie eingetragen zu seyn, oder ohne vor dem Dis„ciplinar-Collegium faktisch nachweisen zu können, daß „sein Kommen unmöglich war — fehlt, wird mit einer „Strafe von 2 bis 6 Gulden belegt. Bei dem zweiten „Vorkommen dieses Falls, als erwiesene Pflicht„Verletzung wird derselbe öffentlich aus der Corpsliste „gestrichen, wodurch — durch den Bruch seines gegebenen „Wortes — seine bürgerliche Ehre in der Gemeinde „compromittirt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein zum „Wachtdienst commandirter Feuerwehrmann, ohne beim

„Compagnieführer schriftliche Anzeige vorher erstattet zu „haben und ohne gestellten Ersatzmann, auf seinem Wacht„posten fehlt.“

Das Strafverfahren bei dem Fehlen am Brandplatz modificirt sich auf ein geringeres Maß bei kleinem Brand und bei den vom Brandplatz entfernt Wohnenden, worüber der Disciplinarrath zu entscheiden hat. Bei den Entscheidungen desselben werden Berufsverhältnisse als auch sonstige Ursachen gewissenhaft berücksichtigt.

Aehnliche Bestimmungen sind auch für die regelmäßigen Uebungen anzusetzen; denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, diesen Zweck zu erreichen; und nur durch die gemeinsamen Uebungen kann ein solches Corps seinen Zweck erreichen, darum müssen dieselben strenge berücksichtigt werden.

Schon bei seinem Eintritt in das Corps verpflichtet sich Jeder zu diesen Uebungen, daher verfällt — weil die Uebungen und Proben eine Ehrensache des Corps sind — Jeder, welcher ohne vom Disciplinar-Collegium anerkannte triftige Gründe fehlt, in Strafen, und sein Name wird eingetragen in das Straf- oder Leumundsbuch des Corps, wo alle Vergehen und Strafen eingezeichnet werden.

Die Geldstrafen regeln sich folgendermassen:

a) Wer einmal im Laufe des Jahres auf vorher angezeigte Weise bei einer Uebung fehlt, hat eine Strafe von 24 kr., das zweitemal 48 kr., das drittemal 1 fl. 12 kr. u. s. w. zu entrichten. Die Strafe erkennt der Compagnieführer zu, welcher sie dem Disciplinarrath zur Anzeige bringt. Ausschließliche vorsätzliche Nachläßigkeit wird in öffentlicher Compagnie-Bekanntmachung kund gegeben, und nach Gestalt der Umstände wird der Schuldige vor das Disciplinar-Collegium zur Verantwortung geladen.

b) Wer bei einer Hauptprobe des ganzen Corps ohne vorher angezeigte, gegründete Entschuldigung fehlt, hat 1 fl. und im Wiederholungsfall jedesmal das Doppelte von

der vorhergehenden Strafe zu entrichten, die Strafe erkennt der Commandant zu, welcher sie zur Anzeige bringt. Bei erwiesener Vorsätzlichkeit wird der Schuldige gleichfalls vor das Disciplinar-Collegium geladen.

Bei allen weiteren Vorfällen, in welchen den Bestimmungen der Dienstordnung oder der Instruktion zuwider gehandelt, oder durch welche die Ehre des Corps verletzt wird, hat der Feuerwehrmann — ohne Unterschied der Charge — vor dem Disciplinar-Collegium zu erscheinen und wird von diesem abgeurtheilt.

Die zu verhängenden Strafen bestehen in:

1) mündlichen oder schriftlichen Verweisen,
2) Geldstrafen,
3) Entfernung aus dem Dienst auf bestimmte Zeit mit öffentlicher Bekannntmachung im Corps,
4) gänzlicher Entlassung mit oder ohne öffentlicher Ausschreibung.

Für Remunerirung und Belohnung der Feuerwehrmänner, welche solche, gemäß besonderer Leistungen, beanspruchen können, werden eigene Listen aufgestellt, und nach der Art der Arbeit und dem Zeitaufwand berechnet, wie auch nach den vorhandenen Mitteln eingerichtet. Petitionen von Seiten der einzelnen Wehrmänner und Vorschläge von Commandanten und Compagnieführern in diesem Betreff entscheidet der Verwaltungsrath. Außerdem hat das Corps eine Ehren-Chronik zu führen, wo alle Auszeichnungen und besonderen Leistungen bei Bränden namentlich aufgezeichnet werden; ebenso sind hervorragende Thaten und Rettungen öffentlich in den Stadtzeitungen bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke werden auch gezeichnete und kalligraphirte Ehren-Diplome für besondere Auszeichnungen, unterzeichnet von den höchsten Stadtbehörden, angefertigt.

Recurse und Executive.

Recurse gegen die von Compagnieführern und Commandanten zuerkannten Strafen und Verweise sind spätestens nach zweimal 24 Stunden bei dem Disciplinar-Collegium anzubringen, gegen Erkenntnisse des Disciplinar-Collegiums findet kein Recurs statt.

Rechtskräftig gewordene Geldstrafen müssen spätestens 8 Tage nach Eröffnung des Erkenntnisses an den Rechnungsführer des Corps bezahlt werden, widrigenfalls eine Verdopplung der Strafe eintritt, wenn sie 2 Tage nach erfolgter Erinnerung nicht bezahlt wurde. Wird auch diese Strafe nach 8 Tagen nicht bezahlt, so wird der Straffällige von dem Disciplinar-Collegium zur weiteren Beschlußfassung der kgl. Polizeidirektion gemeldet.

§. 22.

Turnpflicht und Nothwendigkeit von Turnhallen.

Nächst der militärischen Ordnung hat sich vor Allem die aktive Feuerwehr durch körperliche Geschicklichkeit auszuzeichnen, und die berühmtesten Feuerwehren sind auf diesen Grund von menschlicher Kraft und Gewandtheit aufgebaut.

Daher ist nächst dem vorgeschriebenen Reglement die körperliche Uebung, das Turnen, als Pflicht zu betrachten, und zu diesem Zweck sind vor Allem Turnplätze und Turnhallen zu begründen, und das Turnen allgemein einzuführen.*)

---

*) Das allgemeine Bedürfniß wird früher oder später, aber immerhin mit Gewißheit, dem Turnwesen noch allenthalben Bahn brechen, und die öffentliche Meinung wird die Vorurtheile besiegen. In den Feuerwehren liegt der erste Schritt zum Ziele. Hier zeigt die Sache eine weitere Verwerthung für das Allgemeine, und ebenso muß andererseits noch die Erkenntniß allgemein werden: „daß nur durch eine verständnißvolle Pflege des Turnwesens die Wehrkraft des Vaterlands in ihrer vollen Ausdehnung erreicht werden kann.“ Aber nicht im Militär-Turnwesen allein darf dieses Ziel gesucht werden, denn dasselbe erhält nur dadurch seine volle Wirksamkeit, wenn ein pädagogisches und volksthümliches Turnen als Vorbereitung in allseitiger Pflege von den Regierungen und den Gemeinden vorhanden ist; erst wenn das Turnen Gemeingut Aller geworden, erhält das Militär-Turnwesen als ein Zweig desselben Baumes seinen wahren Werth und seine vollste Bedeutung.

Die lauten Klagen eines Siechthums aller stillsitzenden Beschäftigten und der kraftlose, unbeholfene körperliche Zustand des größten Theils der Bevölkerung fordern die Regierungen und die Gemeinden immer ernsthafter und dringender auf: „das Turnen zu einer wichtigen Angelegenheit der öffentlichen Gesundheits-Pflege, als Sanitäts-Pflicht staat- und stadtlicher Verwaltung zu erheben;“

Die Feuerwehr hat ihre eigenen, für sich bestehenden, wöchentlichen Turnstundeu, welche besonders die Steiger-Compagnie pflichtgemäß fleißig zu besuchen hat. (§. 3 Nr. 1.) Ein Turnlehrer der kgl. öffentlichen Turnanstalt oder eines Vereins leitet die Turnübungen.

Die turnerischen Befähigungen geben in den Steiger-Compagnien den wesentlichen Grad der Befähigung für die Wahl der Chargirten.

Die Turnhallen und Turnplätze sind zugleich die Exercierorte der Feuerwehr.

---

auch für die Einrichtungen desselben etwas zu thun. Wer den Zweck will, darf auch die Opfer nicht scheuen.

Die immer größer werdenden Lernforderungen der Jugend fordern gleichfalls die Schul- und Gemeindebehörden immer mahnender auf, um des körperlichen Zustandes der Jugend willen: das Turnen zum obligaten Schulgegenstand zu erheben; der junge Baum muß gepflegt werden, wenn er von kommenden Stürmen nicht geknickt werden soll; der Körper muß in der Jugend erstarken, wenn er ein thatkräftiges Werkzeug des Geistes werden soll.

Und zu diesem Allen sind vor Allem Turnhallen nothwendig; mit dem Bau von Turnhallen muß der Anfang gemacht werden, alles Uebrige wird sich finden. Auf die Volksvertreter in den Landtagen, wie auch auf die kgl. Kreisregierungen, ist Angesichts dieser Thatsachen in allen größeren Städten die Hoffnung und Anregung zu richten, daß sie Turnhallen beantragen; und wo Sinn dafür unter der reicheren Bürgerschaft (namentlich unter dem Kaufmannsstand) vorhanden ist, da könnten leicht solche Hallen auf Aktien erbaut werden, was sich z. B. in Leipzig glänzend gerechtfertigt hat. Wenn der Wille vorhanden ist, würden sich auch die Mittel finden; Begeisterung aber muß hauptsächlich der Ausgangspunkt des ganzen Wirkens seyn, dann wird gewiß auch in allen Provinz-Städten das Ziel von Turnhallen erreicht werden.

Die Einübung einer Feuerwehr macht Turnhallen, besonders für alle größeren Städte, unabweisbar nothwendig; denn dieselben können dann zugleich als Exercierhallen des Corps verwendet werden. Mit denselben kann gleichzeitig ein Steigerhaus mit dem gehörigen Kletterzeug in Verbindung gebracht werden. In Stuttgart, Frankfurt und in anderen Städten sind dieselben von den Gemeindeverwaltungen erbaut. Berlin besitzt drei der schönsten; -- wie lange wird noch München zurückbleiben?!

Mit den Turnstunden werden auch die Marschübungen für Züge und Sektionen eingeübt.*)

§. 23.

Gesellschaftsleben, Corpsfeste, Vereinslokal und Bibliothek.

Die Feuerwehr bildet eine Corporation mit wöchentlichen geselligen Zusammenkünften und Unterhaltungen. An diesen Abenden werden die Angelegenheiten des Corps besprochen, Vorträge über die Theorie und alles das Feuerlöschwesen Betreffende gehalten. Das Corps besitzt sein eigenes Gesellschafts- und Vereins-Lokal, wo sich die Mitglieder täglich zu finden wissen; die Theilnahme am gesellschaftlichen Leben ist zwangslos.

Empfehlenswerth dabei ist die Pflege des Gesangs. Der Gesang ist das erhebendste Beförderungsmittel des deutschen

---

*) Die Sapeurs-Pompiers in Paris werden täglich in 3 Abtheilungen exercirt: eine Abtheilung im Infanteriedienst, eine mit Löschapparaten und eine mit Turnen, so daß jeder Mann in jedem Fach wöchentlich zweimal geübt wird. In gleicher Weise finden im Pompiercorps in Berlin wöchentlich dreimal Steiger- und Turnübungen statt, und die Leistungen dieser Feuerwehr sind erst erklärlich, wenn man diese Leute turnen sieht, und nach dem Ausspruch des Branddirektors selbst ist diese Rüstigkeit und Gelenkigkeit unbedingt und direkt den Turnübungen zu verdanken. Ein ausführliches Bild ihrer Leistungen gibt uns Herr Turnlehrer Kluge aus Berlin, welcher den Turnunterricht dieser Feuerwehr in ausgezeichneter Weise leitet, in der deutschen Turnzeitung, (Jahrgang 1857 S. 17, 22, 27) welche in Leipzig monatlich zweimal erscheint, und zugleich auch als Organ dem gesammten Löschwesen dient. Daher ist auch allen bestehenden Feuerwehren die Haltung dieses Blattes zu empfehlen.

Die ganze Reform des Löschwesens ist von den Turnern ausgegangen, sie haben die ersten Feuerwehren mit neuem System in Deutschland geschaffen, und ihre Leistungen in Schwaben, Sachsen und Norddeutschland sind immer als die hervorragendsten und bewährtesten zu bezeichnen. Was das Turnen selbst betrifft, da glaube ja keiner, er sei zu alt und zu versteift, wenn ihn nicht speciell körperliche Leiden abhalten, oder das Greisenalter. Jeder kann noch körperlichen Vortheil nach seiner Art vom Turnen gewinnen, das Turnen in der Gegenwart ist für Alle eingerichtet und besteht nicht bloß in Wagnissen, sondern auch in Gesundheits-Bewegungen, welche ebenfalls körperlich rüstig machen. Daher hat kein Feuerwehrmann eine Ausrede, um nicht am Turnen theilzunehmen.

Gemeindesinnes, welcher vor Allem zur Gründung des Corps nothwendig ist. Der Gesang ist der mächtigste Sporn zur Vereinigung für diesen Zweck, eine geistige Nahrung und Erquickung gegen die körperlichen Mühseligkeiten des Feuerwehrmannes. Liederklang vermag zu begeistern für die Sache und bringt Leben und frische Kraft in das Ganze, und gerade das deutsche Volk erfreut sich des größten Liederreichthums in allen Lagen seines Lebens.*)

Ein solches Vereinigungsleben ist nothwendig, um einen Corpsgeist, ein Selbstbewußtseyn und Ehrenstreben, wodurch auf eine Aufopferungsfähigkeit in Stunden der Feuersgefahr zu rechnen ist, und sich Einer auf den Andern auf Tod und Leben verlassen kann, zur Entwicklung zu bringen.

Von Zeit zu Zeit müssen Corps-Festlichkeiten dieses Vereinigungsleben jung und kräftig nach Innen und Außen erhalten. Bei den jährlichen 4 Hauptproben (§. 13) muß immer ein größeres Fest damit in Verbindung gebracht seyn. Besonders festlich soll die Probe im Herbst als ein Stiftungsfest gefeiert werden in einem großen öffentlichen Wettkampf vor den höchsten Stadtbehörden, welcher eingetheilt ist in 3 Theile:

1) ein Preissteigen,
2) ein Preisarbeiten mit allen Löschgeräthschaften, und
3) ein Preisturnen.

Die ganze Stadtgemeinde wird aufgefordert, ansehnliche Preisgaben zur Vertheilung zu liefern. Dieses Fest muß in einem volksthümlichen Charakter angeordnet und mit vielen Zwischenspielen ausgestattet seyn, und die ganze Einwohnerschaft der Stadt muß durch öffentlichen Anschlag zum Besuch desselben eingeladen werden. Das Fest kann mehrere Tage dauern und endet mit einem glänzenden Ball. Fremden Feuerwehrmännern

---

*) Es kann sehr gut mit dem Corpsleben ein Liederkranz vereinigt werden. Dabei sind die erst in jüngster Zeit im Magazin für Literatur (E. Keil) in Leipzig erschienenen, der Leipziger Rettungs- und Turnerfeuerwehr gewidmeten Feuerwehrlieder als trefflich zu empfehlen. Auch der Reichthum von Turnliedern ist für diesen Zweck geeigenschaftet.

aus Nah und Fern muß die Theilnahme und freies Quartier zugesagt seyn, weil sich durch die gegenseitigen Mittheilungen die Erfahrungen der Mannschaft bereichern.

Zur Belehrung für Sachkenntniß und Technik ist eine Fach-Bibliothek anzulegen unter der Verwaltung des Sekretärs.

Dritter Theil.

Kassawesen und die Organisirung desselben.

§. 24.

Die Corpskasse. Pflichten und Verwaltung.

Zur Gründung einer Corpskasse und zur Erhaltung und Uniformirung eines Theiles der Mannschaft hat keineswegs die Stadt und Gemeinde allein die Pflicht, die Kosten zu tragen, auch die Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche durch solche Verbesserung und durch die verminderte Gefahr eines größeren Brandes nur gewinnen können, haben die Unterhaltungspflicht einer solchen Anstalt mit zu übernehmen; denn nehmen wir an, daß die Feuerwehr so schlecht sei, daß sie ein einmal vom Feuer angegriffenes Gebäude nicht mehr zu retten vermag, so wird dieses sowohl wie die unmittelbar angrenzenden ohne hinzutretende andere Hilfe niederbrennen, also verloren seyn. Je besser nun die vorhandenen Löschanstalten sind, desto weniger wird niederbrennen, desto mehr wird erhalten und geschützt werden. Daher hat sich eine gute Feuerwehr ein Recht erworben, eine jährliche Prozent-Abgabe und Unterstützung für seine laufenden Ausgaben von Seiten der Versicherungs-Gesellschaften zu beanspruchen. Wird ja in vielen Städten England's und Amerika's die Feuerwehr ausschließlich von den Feuerversicherungen unterhalten, und jede in London stationirte Brandversicherungs-Gesellschaft muß ihre eigenen Spritzen und Löschapparate vollständig bemannt halten, auch Hamburg's Löschanstalten werden durch eine jährliche regel-

mäßige Abgabe vom Versicherungswerth der Grundstücke mit 100,000 Mark Courant gedeckt.*)

Die Gründung einer Kasse und der Unterhalt eines Corps würde sich demnach gestalten:

1) Aus den Gemeindemitteln**) der Stadt durch jährliche besondere Zuschüsse von Seite des Magistrats.
2) Aus einem Gründungskapital und jährlichem Tribut oder Procentabgabe der Feuerversicherungs-Gesellschaften.
3) Aus den Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder (§. 18).
4) Aus den monatlichen Beiträgen der aktiven Mitglieder selbst, und
5) aus außerordentlichen Einnahmen durch Stiftungen, Vermächtnisse u. dgl.

---

*) Die Londoner Feuer-Brigade ist 1833 errichtet und zählt jährlich in der Durchschnittszahl 644 größere Brandarbeiten, sie ist in Stadt-Distrikte vertheilt und wird von den Brandversicherungen unterhalten. In Amerika geben diese Gesellschaften ungeheuere Summen aus für technische und mechanische Verbesserungen des Feuerlöschwesens, die äußerst kostspielige Anwendung von Dampfspritzen wurde in New-York und Philadelphia zuerst 1835 von diesen Gesellschaften angewendet, und große Prämien sind auf jede Verbesserung gerichtet. In New-York bestehen 24 vollständige Compagnien in eben so viele Stationen vertheilt, welche mit den Assekuranzen in Verbindung stehen. Jede Compagnie besteht für sich als Verein, und ist mit mehreren Spritzen, Zubringer- und Rettungszeug ausgerüstet, ihr Costüm aus dunkelfarbigen Beinkleidern, breitem Ledergurt, rothem Hemd und Helm, die Spritzenmannschaft mit Wasserstiefeln versehen, bildet eine eigenthümliche Tracht. Gegenseitiger Besuch in voller Ausrüstung, festliche Aufzüge und Schlägereien bezeichnen das Leben dieser eigenthümlichen Corporation.

**) In mehreren Städten Norddeutschlands, in Paris und Frankreich überhaupt besteht eine Feuersteuer, wonach jeder Bürger und Haus-Eigenthümer im Verhältnißwerth seines Besitzes eine jährliche Taxe zum Unterhalt der Feuerlöschanstalten zu entrichten hat und wodurch die Ausgaben gedeckt werden — eine Einrichtung, welche wesentlich zur Verbesserung der Feuerwehren beitragen könnte, und der ewigen Klage wegen Mangel an Mitteln abhelfen würde. Die Mittellosigkeit ist das Haupthinderniß, an der immer jede gründliche Verbesserung scheitert. Daher müßten vor Allem Mittel und Wege getroffen werden, dieses Grundübel zu heben.

Das Vermögen des Corps wird verwaltet von dem Rechnungsführer (§. 17), welcher zugleich Kassier ist, und wird controlirt vom Sekretär; beide sind für den Kassabestand dem Verwaltungsrath haftbar und verantwortlich, daher der Sekretär alle Monate Kassasturz zu halten hat.

Alle Ausgaben bestimmt der Verwaltungsrath. Der Kassier leistet nur gegen schriftliche Anweisung vom Commandanten — welcher dem Verwaltungsrath verantwortlich — und auf Anweisung des Vorstandes Zahlungen.

Die Einsammlung der monatlichen Pflichtbeiträge der aktiven Mitglieder, welche auf 12 kr. zu bestimmen sind, geschieht durch die Rottenführer, dieselben liefern sie an den Compagnieführer, und dieser an den Kassier gegen Bescheinigung aus. Diese Beiträge dürfen über 18 kr. per Monat nicht erhöht werden, Unbemittelte sind nach Einkommen um Enthebung bei dem Verwaltungsrath ganz beitragsfrei.

Die Einsammlung der Beiträge von den außerordentlichen Mitgliedern geschieht durch den Corpsdiener.

Die Zahlungspflicht besteht in monatlicher Vorausbezahlung und kann auch in jährlicher Vorausbezahlung getilgt werden.

Buchführung, Akten und Kasse sind bei dem Magistrat deponirt, wo der Sekretär und der Rechnungsführer in einem bestimmten Bureau ihre Plätze mit verschließbarem Schreibtisch und Kasse erhalten. Dieses Burau gilt im Allgemeinen als das Feuerwehr-Bureau, wo alle Anmeldungen und Anzeigen an Verwaltungsrath und Commando abzugeben sind, und von wo aus dieselben expedirt werden.

§. 25.

Die Unterstützungskasse.

Gründung, Pflichten und Verwaltung.

Zum Schadenersatz der aktiven Mitglieder bei möglichen Unglücksfällen wird eine Unterstützungskasse gegründet, und jeder Feuerwehrmann, der sich bei einem Brande — oder im Dienste überhaupt — ohne eigene Schuld eine körperliche Verletzung

oder Krankheit in Folge desselben zuzieht, hat auf sein Verlangen aus dieser Kasse einen billigen Ersatz für Heilungskosten und Arbeitsversäumniß zu beanspruchen. Bei größerem Unglück seines Todes im Dienste hat seine Familie Anspruch auf monatliche Pension, welche sich nach der Anzahl der Familienglieder richtet. Die eine Hälfte dieser Pension deckt der Magistrat aus städtischen Mitteln, und die andere Hälfte wird aus jener Kasse geleistet, ebenso besorgt auf Verlangen der Familie die Beerdigungskosten in gleicher Weise der Magistrat und diese Kasse.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein Fond (ein Grund-Kapital) gegründet durch:

1) Die Eintrittsgelder. Jedes Mitglied (aktiv und passiv) muß bei seinem Eintritt in das Corps auch Mitglied dieser Unterstützungskasse werden, und hat hiefür eine Eintrittsgebühr (Taxe) zu entrichten,
   a) die aktiven Mitglieder 30 kr.,
   b) die außerordentlichen Mitglieder 1 fl.;
2) die monatlichen Beiträge sämmtlicher Mitglieder; sie bestehen per Monat
   a) von den aktiven Mitgliedern 6 kr.,
   b) von den außerordentlichen Mitgliedern 12 kr.;
3) die freiwilligen Beiträge der Mitglieder und der ganzen Gemeinde und durch sonstige der Kasse zufließende Gelder von Unterhaltungen, Verloosungen, Geschenke u. dgl.;
4) die jährlichen Beiträge des Magistrats und der Brand-Versicherungen;
5) die Strafgelder.

Alle vorräthigen Summen sind zinsbringend anzulegen, und zwar so, daß bei dem Eintritt eines Bedarfes das Nöthige sogleich erhoben werden kann. Wenn die Ausgaben so stark werden, daß die zur Bestreitung der festgesetzten Unterstützungssummen zu verwendenden ordentlichen Einnahmen durch die monatlichen Beiträge und Zinsen aus dem Grundkapital nicht hinreichen, so darf der Verwaltungsrath eine außerordentliche Umlage durch eine momentane Erhöhung des Monatsbeitrags bei den aktiven Mitgliedern von 6 zu 12 kr., und bei den außerordentlichen

Mitgliedern von 12 zu 18 kr. veranstalten, welche Erhöhung aber die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten darf. Ueber weitere Erhöhung und weitere Maßregeln hat eine allgemeine Versammlung aller außerordentlichen wie aktiven Mitglieder, welche mehrmals öffentlich ausgeschrieben wird, zu entscheiden.

Die monatlichen Beiträge müssen im Voraus geleistet werden, und Mitglieder, welche durch Reisen öfters abwesend sind, haben für die Dauer der Abwesenheit ebenfalls voraus zu bezahlen. Der Corpsdiener hat die Beiträge einzusammeln und beizutreiben und dieselben dem Kassier gegen Bescheinigung einzuliefern.

Die Verwaltung dieser Kasse leitet ausschließlich der Verwaltungsrath mit dem Rechnungsführer und Sekretär in gleicher Weise wie die Corpskasse (§. 24). Alle Ausgaben für Unterstützungen werden vorher in den Sitzungen desselben berathen und durch Abstimmung entschieden.

Im Monat Januar oder Februar, nachdem der Verwaltungsrath den Rechnungsabschluß revidirt hat, findet eine eigene Versammlung sämmtlicher Mitglieder — der aktiven wie außerordentlichen — statt. Vor der Abhaltung derselben sind die Mitglieder innerhalb vorausgehender 6 Tage durch mehrmalige Bekanntmachung in öffentlichen Lokalblättern mit Andeutung der Berathungspunkte in Kenntniß zu setzen. In diesen Versammlungen werden ausschließlich nur die Angelegenheiten dieser Unterstützungskasse verhandelt. Jeder Nichterscheinende hat sich in die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse zu fügen.

Als Norm gewöhnlicher Unterstützung bei genannter Arbeits-Unfähigkeit sind 4 Gulden per Woche festgesetzt; sollte dieselbe länger als 16 Wochen dauern, so wird der Betrag auf eine verhältnißmäßig geringere Monats-Unterstützung reducirt und Arbeitsunfähige dem Magistrat zur ferneren Unterstützung aus Gemeindemitteln vorgeschlagen. Diejenigen, welche in einem allgemeinen städtischen Krankenhaus freie Pflege und Versorgung genießen, können jene Unterstützung erst beanspruchen, wenn sie in der Reconvalescenz dasselbe verlassen haben.

Die Anmeldung um diese Unterstützung hat, versehen mit dem Atteste des Hausarztes oder des Krankenhausarztes, binnen

4*

zweimal 24 Stunden, vom Tage der Erkrankung oder der Entlassung aus dem Krankenhaus, im Bureau der Feuerwehr, zu geschehen, wodurch der Verwaltungsrath sogleich in Kenntniß gesetzt wird. Derselbe bezeichnet dann einen Arzt der Feuerwehr, welcher den Kranken wenigstens einmal in der Woche besucht und dadurch Controle über die Arbeitsunfähigkeit führt.

Bei schweren Unglücksfällen, wo Nachtwachen nothwendig sind, haben dieselben die Compagniegenossen zu übernehmen.

Die Ansprüche auf Unterstützung gehen verloren:

1) Wenn Trunkenheit und erwiesene Nachläßigkeit die Schuld der Beschädigung tragen;
2) wenn nicht gehörig nachgewiesen werden kann, daß die vorgekommene Verletzung, Krankheit oder Tod wirklich im Dienst geschehen, oder eine Folge desselben sei.

In Zweifelsfällen entscheiden 3 Feuerwehrärzte unter dem Vorsitz des Commandanten mit Rücksicht des Referats vom betreffenden Compagnieführer. Diese Commission hat sofort Bericht an den Verwaltungsrath zu erstatten, welcher auf dieses Urtheil hin zu entscheiden hat.*)

Vierter Theil.

System und Einrichtungen dieses Löschwesens nebst Schluß-Bemerkungen des Ganzen.

§. 26.

Angriffsweise bei dem Brande und Eintheilung bei demselben.

In dem Grundplan zur Verwendung der Kräfte muß immer bei einem Brande und am Brandplatz eine Eintheilung wie bei

*) Die Einrichtung und Gründung einer solchen Unterstützungskasse, wie sie schon bei der Feuerwehr in Stuttgart besteht, ist allenthalben zu empfehlen. In Stuttgart steht dieselbe mit einer sogenannten Sterbekasse in Verbindung, an der Jeder Theil zu nehmen hat, wofern er nicht bereits bei einem Leichenkassen-Verein schon betheiligt ist.

einem Kriegszug stattfinden.*) Das Corps theilt sich in seiner Ansammlung am Brandplatz in

1) die Avantgarde, den Vortrupp,
2) das Gros, den Haupttrupp,
3) eine Reserve,
4) einen Park und eine Munitions-Colonne.

I. Die Avantgarde bilden die am Brandplatz zuerst erscheinenden bemannten Anfahrtsspritzen und Wägen der Wachtmannschaft und der verschiedenen Feuerposten, welche den ersten Angriff zu machen haben. Dieser Bestimmung gemäß muß demnach auch die Ausrüstung des Vortrupps mit guten, aber leichten d. h. schnell transportablen Löschgeräthschaften versehen seyn, versorgt durch vollständig geübte Mannschaft. Angekommen am Kampfplatz wird dem Feuerherd noch unmittelbar entgegengedrungen, und hier ist vor Allem der geschickte, sachkundige Feuermann in seiner vollen Wirksamkeit und in seinem vollen Werthe, denn einerseits wird mit der Axt in der Hand zur Beseitigung aller brennbaren Stoffe und zur Entfernung von allem Gefahr drohenden Holzwerk vorgearbeitet, andererseits muß Alles aufgewendet werden, um den Ausbruch des Feuers soviel als nur möglich zu verhindern und zu verzögern, bis das Gros des Corps sich gesammelt und die Arbeiten der 3 Compagnien im Gange sind. Es wird unter Umständen sorgsam alle Luft abgesperrt, um durch Entziehung des Sauerstoffes dieses Ziel zu erreichen, und die Pariser Pompiers führen sogar für besondere Fälle große Sandsäcke auf ihren Requisitenwägen zu diesem Zwecke. Zeitgewinn ist für den Vortrupp die Hauptaufgabe, welche er zu lösen hat.

Der Vortrupp hat zugleich die Recognoscirung, sie sind die Tirailleurs, welche den Kampf eröffnen, und wie dort Ein sicherer Schütze mehr werth ist, als 50 ungeschickte, so ist bei diesem Angriff Ein geschickter sachkundiger Arbeiter mehr zu schätzen, als 50 ungeübte. Daher muß wiederholt gesagt werden, daß für die Wachtposten nur vollständig eingeschulte und exer-

*) Theodor Rodowicz-Oswiecinsky, Grundzüge organisirter Feuerwehren.

cirte Mannschaft verwendet werden kann, und jene **16** Mann in §. **8**, welche in beständiger Bereitschaft stehen und zu diesem Zwecke besoldet sind, dringend zu empfehlen sind. Hingegen ist ganz besonders zu warnen, die Wachtposten mit alten, versteiften und müden Arbeitern zu besetzen.

Die Chargirten des Vortrupps haben sogleich nach ihrer Ankunft am Brandplatz die Gefahren aufzusuchen und die Lokal-Kenntniß zu ermitteln, um dem Commandanten von dem ganzen Zustande des Brandes genaue Meldung geben zu können.

II. Das Gros der Feuerwehr braucht nicht so fast die große Leichtigkeit des Vortrupps zu besitzen, als vielmehr eine gediegene, ausdauernde Kraft durch gute Ausrüstung, Geübtheit und zu regierende Einheit; es darf kein verworrener Knäuel seyn, machtlos durch diese eigene Verworrenheit, trotz der demselben innewohnenden Kräfte; denn die Kampffähigkeit ist von der Aufrechthaltung der Ordnung abhängig, und in der Unordnung des Ganzen verschwindet selbst die vorhandene Kampffähigkeit der Theile desselben. — Nicht übermäßige Schnelligkeit, sondern nur angemessene Beweglichkeit und eine Vertrauen einflößende Sicherheit muß in der Organisation des Haupttrupps mit seiner Ausrüstung liegen und derselben zum Ziele dienen. Und wie in der Armee bei dem Hauptangriff eine wesentliche Sorgfalt auf die Geschütze gerichtet wird, daß sie in gutem Zustande während der Schlacht bleiben und am rechten Orte stehen: so ist im Feuerkrieg bei dem Hauptangriff Sorge zu tragen, daß die Spritzen am geeigneten Posten in gutem Zustande zur vollen Wirksamkeit kommen und bleiben.

Das Gros des Corps sammelt sich am Commandoplatz (§. **11**), welcher mit der Corpsfahne und bei Nachtzeit mit einer hohen und weithin sichtbaren gelb und rothen Doppel-Laterne bezeichnet ist; von hier aus wird die Mannschaft in Rotten und Sektionen auf ihre Posten geführt. Es ist dieß die große Spritzen- und Zubringer-Arbeit des vollen Brandes, wobei nach allen Seiten die Rettungsarbeiten und die Arbeiten der Sapeurs in Gang gebracht werden.

III. Die Reserve; diese soll allerdings nur zur Aushilfe dienen, doch soll es immer eine wirkliche Hilfe, und keine imaginäre seyn, die verderblicher werden kann durch das falsche Vertrauen, welches man auf sie setzt, als wenn gar keine vorhanden wäre. In der Reserve muß noch eine Kraft der Armee existiren, welche nöthigenfalls den Ausschlag zum Sieg zu geben vermag, sie hat alle Waffengattungen des Corps in vollständigster Art zu enthalten. Deßhalb wäre es verkehrt, den Inhalt einer Rumpelkammer zur Ausrüstung für eine Reserve zu bestimmen, und zur Bedienung dieser Ausrüstung arbeitsunkundige Leute zu verwenden, von denen man zu sagen pflegt: „zur Reserve sind sie noch gut genug."

Die Reserve muß einen Theil des Gros ausmachen, sie hat Steiger-, Retter- und Löschmannschaftskräfte zu enthalten; daher hat dieselbe nach allen Seiten hin eingeschult zu werden, damit die Mannschaft, je nach Umständen, bald dieser, bald jener Abtheilung zugetheilt werden kann. Sie nimmt nicht eher am Feuerkampfe Theil, als bis es die Nothwendigkeit erheischt. Die Reserve besteht in zweierlei Abtheilungen: erstens in der Reserve einer jeden Compagnie und zweitens in der Reserve-Compagnie (§. 3). Letztere muß ebenso wie das Hauptcorps ausgerüstet seyn; in ihr finden sich ja die bestgeeigenschafteten Kräfte in dem Gesellenstand und andern Ständen, welche gemäß ihres Wanderberufes nur temporär der Feuerwehr einverleibt werden können (§. 15), aber gemäß ihrer körperlichen Fähigkeit die vollste Anerkennung als Feuerwehrmann verdienen. Daher kann zwischen den 4 Compagnien nicht der geringste Rangunterschied stattfinden. Der Reserve bleiben auch gegen das Ende des Brandes die Versicherungsarbeiten und das Nachlöschen, wo auch die noch ungebraucht vorhandenen Reserven die aktiven Arbeiter abzulösen haben.

IV. Der Feuerlösch-Park und die Munitions-Colonne mit allen Utensilien, welche der Feuerkrieg erheischt. Hier sind alle Geräthschaften in Bereitschaft, welche in Gebrauch kommen können. Bei der Einrichtung desselben ist sehr wesentlich, daß man sich ebenso vor dem Zuwenig, als vor dem Zuviel und Zuvielerlei hüte.

Das Zweckmäßige muß aber vollständig eingerichtet seyn. Gediegenheit der möglichst einfachen, den Stadt-Lokalitäten entsprechenden Vorrichtungen, und Geübtheit in der Handhabung derselben bleiben immer die Grundlagen einer guten Feuerwehr.

Die Versorgung der Spritzen mit ihrer Munition, dem Wasser, bleibt eine Hauptaufgabe einer guten Löscheinrichtung (§. 29 Wasserleitung). Aus dieser Ursache müssen bei dem Löschpark die gehörigen Rettungs- und Leiterwägen, Wasserfässer und Feuereimer zur Wasserversorgung und der Vorrath von Reserve-Schläuchen zur Wasserleitung vorhanden seyn.

Dieser Feuerlöschpark, welcher nur bei größern Bränden vollständig aufgefahren wird, darf aber nie am Brandplatz selbst, wo er dem aktiven Löschwesen hinderlich ist, aufgestellt werden, sondern in der Nähe des Brandplatzes, wo er durch Wachen und Fahnen bezeichnet ist.

Bei der Anwendung dieses Systems und allen Einrichtungen bleibt es immer die Hauptaufgabe, das lokale Bedürfniß einer Stadt richtig zu ermitteln, und die Befriedigung desselben mit den Grundlagen einer guten Feuerwehr zu verweben. Daher bleibt vorsichtige Anknüpfung an das Bestehende, Belebung des allgemeinen Interesses für eine militärisch-organisirte Feuerwehr in deutschem Bürgersinne, welche ihrem ganzen Wesen nach ein Gemeingut der Stadt ist und dadurch den Halt in sich selbst findet, die Vorbedingung dieses Systems.

Dann wird auch die Feuerwehr mit diesem System in jedem Kampf mit dem feindlichen Elemente Sieger bleiben, ihm jede Kraft seiner Verheerung zernichten, und jede Gefahr verschwinden machen.

§. 27.

Einrichtung der Löschgeräthschaften, wie sie zum Brande fahren.

Nachdem erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahres wieder ein größeres Werk*) über die Belehrung und Vervoll-

*) J. Fricke, Prof. Dr.: Die Feuerspritze. Anleitung zu deren Bau, Berechnung, Behandlung und Prüfung für Spritzenfabrikanten, Spritzenmeister, Polizei- und Gemeinde-Beamte ꝛc., mit 263 in den Text eingedruckten Holzschnitten. gr. 8. Braunschweig bei Vieweg und Sohn.

kommnung der Feuerspritzen erschienen und überhaupt schon hierüber eine ganze Literatur in allen Sprachen besteht, und außerdem in Bayern, wie in vielen andern Ländern, durch erlassene Gesetze und Verordnungen in Dorf und Stadt geprüfte und praktische Feuerspritzen und Löschgeräthschaften vorhanden seyn müssen: so genügt zur Vollendung dieser Grundlagen die einfache Aufzählung derjenigen Requisiten, welche ein Corps in gedachter Darstellung — Entwurf — zu seiner Ausrüstung nothwendig hat.

Dabei ist die Erfahrung und Bemerkung nicht zu unterdrücken, daß überhaupt weniger Mangel an guten und vortrefflichen Maschinen und Feuerlöschgeräthschaften vorhanden ist, als an der richtigen Handhabung, an der Einübung und dem richtigen Verständniß der Anwendung derselben.

Die Reihenfolge der Löschapparate und Geräthschaften ist folgende:*)

1) Die Wachtspritzen. Diese müssen einerseits so leicht als möglich gebaut seyn, andererseits eine so große Kraft als möglich besitzen. Die französische Karrenspritze ist bisher als die zweckmäßigste befunden worden. Engelhardt in Fürth und Metz in Heidelberg haben solche genau nach Pariser Modellen angefertigt. Diese Spritze wird in Paris und auch

*) Berlin hat 23 große fahrbare Spritzen mit Hakenleitern, Rettungs-Apparaten und den erforderlichen Feuereimern, 3 Zubringer, 8 Prahm-Spritzen, 1 Dampfspritze, 5 Wasserwagen, 53 Rädertienen, 8 Personen- und 5 Utensilienwagen, und 5 Maschinenleitern. Hiezu 38 Gespanne (76 Pferde), außerdem 9 sich Tag wie Nacht bei den Feuerwachen befindlichen Gespanne. Hamburg hat 31 vierräderige Fahrspritzen, 33 Zubringer mit größeren Druckwerken, 8 Drehspritzen, 14 Schiffsspritzen, 50 Hand-Spritzen und 21 große Kopen (Wassertonnen). In Wien besitzen die städtischen Anstalten 25 Spritzen und 70 Wasserwagen.

Münchens städtische Löschanstalt hat 16 Fahrspritzen und 9 Zubringer, davon sind 5 Spritzen und 4 Zubringer im Hauptfeuerhaus und 11 Spritzen und 5 Zubringer an 6 verschiedenen Wachtposten der Stadt vertheilt, das Hoffeuerhaus hat 4 große Fahrspritzen, 2 Zubringer und 3 Tragspritzen, so daß im Ganzen mit den 2 Fahrspritzen vom Militär 22 Fahrspritzen und 11 Zubringer zu rechnen sind.

in mehreren Feuerwehren Deutschlands sogleich vom Wachtposten aus von der Wachtmannschaft selbst im Laufschritt (ohne Pferde) zum Brandplatz gefahren, kann aber mit Spritzenwagen (Protzwagen) verbunden so eingerichtet werden, daß sie von Pferden gezogen wird, wenn solche Tag wie Nacht in Bereitschaft gehalten werden können. Die Spritzen sind mit großen Allarmglocken zu versehen, welche sich bei dem Fahren in starke Bewegung setzen.

Die Ausrüstung dieser Spritze schließt in sich: Requisiten-Kasten und Schlauchhaspel, eine Hakenleiter (mit Charnier zum Zusammenklappen) zu ohngefähr 16 bis 18 Sproßen und 14′ bis 16′ Länge, Zugscheit (auch der Druckbaum kann Charnier-Einrichtung haben), Korbseiher, Pickaxt mit langem Stiel, Druck-Stangen, Brunnen-Schrauben, Zapfen und Bartschlüssel, Hammer, Zange, Nägel und ein Messer, ein Rettungsseil und eine Rettungs-Leine (§. 28) mit Griff und Sicherheitshaken, 15 Feuereimer und Schlauchbinden, 2 lederne genietete Druckschläuche, jeder 16 Metres lang, und einen Ledersack. Die Spritze wird von 4 Mann bedient. Außer diesen Wachtspritzen müßte das beschriebene Corps bei seiner Hauptwache im Hauptfeuerhaus noch 3 solche Pompiersspritzen in der Reserve mit gleicher Ausrüstung haben. Es sind dieses die wichtigsten Spritzen der ganzen Löscheinrichtung.

2) Die Hand- oder Trag-Spritzen (Kastenspritzen), welche wegen ihrer geringen Größe und Leichtigkeit in die höchsten Räume eines Hauses gebracht werden können, und bei Bränden in Fußböden unentbehrlich sind. Dieselben können sehr gut mit den Wachtspritzen auf den Brandplatz gebracht werden, und haben nur 2 bis 3 Mann zu ihrer Bedienung nothwendig. Der Handspritzen-Abtheilung (§. 3 S. 13) sollten mindestens 4 solche Spritzen zu Gebot stehen.

Außerdem haben mehrere Hand- und Krücken-Spritzen in jedem Wacht- und Feuerposten-Lokale bereit gehalten zu werden.

3) Die deutsche oder die große Druck-Fahrspritze Die gewöhnliche ist die vierräderige, und bei den neueren Einrichtungen ist der Druckbaum in Charnieren zum Umklappen.

Vorn und hinten befinden sich Kästchen, ersteres enthält den Schlauchhaspel, letzteres ist in Fächer getheilt und enthält die Gußröhren, einige Seile, 2 Reserve-Schläuche, 10 Stück Feuereimer und Werkzeuge, u. dgl. Für das in dieser Schrift eingetheilte Corps sind mindestens 4 solche deutsche Fahrspritzen zu beantragen, wovon eine immer sammt Bespannung Wacht-Bereitschaft haben muß. Jede Spritze wird von 10 Mann und einem Spritzenmeister*) bedient.

4) Spritzen mit Saugwerk**), welche bei gut eingerichteten Wasseranstalten, Feuerwechsel in Wasserleitungen u. dgl. ihre Speisung mit Wasser selbst besorgen. Ihre Ausrüstung gleicht der vorherbezeichneten mit wenig Abänderung, außer den 4 Saugrohren und einem Saugkopf. Dieselben erweisen sich stets als außerordentlich zweckmäßig und sind in jeder Stadt, wo es die Mittel erlauben, dringend zu empfehlen. Sie haben eine größere Bedienung nothwendig und sind auch ohne Benützung des Saugwerks zu verwenden. Für das Corps sind mindestens 2 solche Spritzen zu beantragen.

5) Die Zubringer — Sauger oder Transporteurs — ein Saugwerk, welches 3- bis 4mal mehr Wasser liefert, als das Saugwerk der Saugspritze. Wo Wasserleitungen die Stadt durchziehen, bilden dieselben einen wesentlichen Bestand-

*) Die Spritzenmeister in Hamburg sind zugleich Spritzenfabrikanten und Inhaber von Maschinenbau-Anstalten. Das Amt erbt sich so vom Vater auf den Sohn, so daß der Urgroßvater schon dieses Amt bekleidete, daher unter den deutschen Spritzen sich ganz besonders die Hamburger auszeichnen, und Jeder arbeitet bei dem Brande mit Maschinen, die er selbst gearbeitet. In einzelnen Fällen kommt es auch in andern deutschen Städten vor, wie bei Metz in Heidelberg, Engelhardt in Fürth, und Kirchmaier in München, der erst unlängst wieder eine kräftige Zubringer-Spritzenmaschine für das kgl. Hoffeuerhaus anfertigte und dort zugleich Spritzenmeister ist.

**) Die neueren Spritzen baut man immer in der Art, daß sie unter allen Umständen als Zubringer so wie als Spritzen dienen können, d. h. man versieht sie mit einem gewöhnlichen Wasserkasten und bringt einen Hahn bei dem Einflußrohr so an, daß man nach Belieben mit dem aufgesaugten oder mit dem in der Spritze gefüllten Wasser thätig seyn kann.

theil des Löschwesens. Die Ausrüstung besteht darin, daß die hinreichenden Leitschläuche und Wasserfässer vorhanden sind, dann können sie eine Grundlage der ganzen Wasserversorgung der arbeitenden Spritzen werden, sie sind nach den Lokalverhältnissen des Brandplatzes den Spritzen zuzutheilen.

6) Wassergefässe, große Fahrfässer, welche durch die Zubringer rasch zu füllen sind und welche durch Druckwerk vom Wasser entleert werden können: ferners Feuereimer, unter welchen diejenigen in neuerer Zeit aus Bindfäden gewebt, mit Kautschuk getränkt und Oelfarbe angestrichen, in Lohr am Main angefertigt, sich am zweckmäßigsten und billigsten erwiesen haben, sie biegen sich, ohne zu brechen, bleiben wasserdicht und sind unter den bisher aufgestellten Feuereimern mit dem geringsten Kosten-Aufwand anzuschaffen. Ferners Wasser-Tonnen, Banzen und Feuer-Tienen, um als Reservoirs zur Speisung der Spritzen zu dienen. Bei dem Spritzen-Apparat und den Wasserfässern müssen sich auch Schapfen (Wasserschöpfer mit langem Stiele) befinden; ebenso gehören mehrere Segeltücher zu dem Löschmaterial, mit welchen (dieselben tüchtig durchnäßt) feuergefährliche Stellen durch Umhängen vor dem Uebergreifen der Flammen geschützt werden.

7) Der Rettungs- und Utensilienwagen, welcher mit der Wachtspritze in Bereitschaft steht und mit derselben abfährt. Derselbe enthält nur die nothwendigsten Geräthschaften für augenblickliche Menschenrettung und für den ersten Feuerangriff, Feuerlaternen, Signalfahnen u. dgl. Er ist versehen mit der italienischen Leiter, dem Rettungsschlauch, Springtuch, den Rettungsleinen und Seilen, der Rolle, dem mechanischen Zug, und der Spinne (nähere Beschreibung §. 28) mit Werkzeugen, Sägen, Spaten, Feuerhaken, Schlauchbrücken und Hakenleitern u. s. w. In einigen entfernteren Wachtpostenlokalen müssen bei den Wachtspritzen auch solche Wägen mit den nothwendigsten Rettungsgeräthen und Leitern ausgerüstet stehen, damit diese Apparate so schnell als möglich am Brandplatz vorhanden seyn können.

8) Die eigentlichen Requisitenwägen für den Park; deren müßten z. B. für München und jede größere Hauptstadt wenigstens 3 vollständig ausgerüstet seyn, für den Fall eines größeren Brandunglückes, einer aber immer in Abfahrtsbereitschaft stehen. Jeder Wagen ist ausgerüstet mit 5 Hakenleitern, 1 Gesimsbrücke mit Leiter, 1 italienische Leiter zu 8 Stücken, 2 Dachleitern, 1 Gurtenleiter, wie sie Magirius in Ulm in Gebrauch brachte, 4 Rettungskörbe, 2 Rollen, 1 Spinne und 2 Rettungsseile mit Schiffsflaschenzug und Steigbügel, 2 Löschwische, Flammenduscher, oder Löschbesen (siehe nähere Beschreibung in §. 28) und Feuerhaken in verschiedener Größe, wovon besonders der Doppelhaken von 40 bis 50 Fuß Höhe, welcher mit Hebestangen regiert wird, bemerkenswerth ist. Derselbe wird, zum Herablassen von Mobilien verwendet und kann wegen seiner Höhe auch zum Abklappen mit Charnier und Versicherung zum bequemeren Transport für enge Straßen und Reiben eingerichtet werden. Unterhalb dieses Doppelhakens, welcher aus einem guten starken Eisen gefertigt ist, und dessen beide Zinken 18 bis 20 Zoll lang und zugespitzt sind, befinden sich zwei Ketten, die in lange Seile enden, an denen mehrere Personen ziehen können; sie dienen zum Einreißen.

Der Steigebaum (oft gegen 60 bis 70 Fuß hoh), welcher in einigen kleineren Städten Mitteldeutschlands in Gebrauch ist, kann seiner Schwerfälligkeit und des schweren Transportirens wegen unmöglich empfehlenswerth seyn; auch das Besteigen desselben ist unbeholfener und geht langsamer vor sich als das Besteigen jeder andern der genannten Leitern.

9) Der Reservewagen. Derselbe ist in Fächer abgetheilt und enthält außer den Schläuchen, Strahlrohren, Mundstücken, Feuereimern u. dgl. Spritzenausrüstungs-Gegenstände auch die Brandapotheke, Beleuchtungs-Apparate, Laternen u. s. w. und die Reserve-Armatur von §. 17. In Veranlassung letzterer sind für hiesiges Corps in München (und jeder größeren Hauptstadt) 2 solche Wägen zu beantragen.

10) Der große Feuerwagen mit den gewöhnlichen Hausleitern, welcher nur in außerordentlichen Bränden und

bei den Nacharbeiten auf dem Brandplatz erscheinen kann. Alle größeren Hausleitern sind mit an der Leiter befestigten Hebestangen zu versehen, wodurch sie mit Leichtigkeit von 4 Mann aufgerichtet werden können. Auf diesen Wägen haben sich auch die Gabelstangen für Leiterstützen zu befinden.

11) In jedem Depot muß sich auch der Paulinische Keller-Apparat mit Schlauch und allem Zugehör vorfinden*), und seine Handhabung gehört ebenfalls in das Bereich der regelmäßigen Uebungen. Der Pompier muß sich in diesem verschlossenen Keller mit der ihm zugeführten Luft zu bewegen verstehen, wenn er Vertrauen zu demselben haben soll, sonst liegt er als nutzloses Meubel im Feuerhaus.

In dieser Ausrüstung muß ein Corps kampfbereit bestehen, immer für den größten wie kleinsten Brand berechnet, und alle genannten Rèquisiten müssen jeden Augenblick abfahrtbereit eingerichtet seyn.**) Nicht genug, — ja bei jedem Kapitel — ist die Einübung in der Handhabung zu empfehlen; denn außer

*) Carl Metz in Heidelberg hat einen solchen Luftapparat construirt, welchem in Paris Auszeichnung gezollt wurde, und welchen er auch für Bremen nebst Spritzen und Rettungsgeräthschaften anfertigte. Eine richtige Abbildung und Beschreibung haben Magirius und Weiser in ihren Handbüchern gegeben.

**) Die Fahrbereitschaft ist in München ausgezeichnet eingerichtet. In dem zunächst dem Feuerhause am Anger gelegenen Stadthause stehen das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht 4 angeschirrte Pferde nebst 2 Knechten bereit, um jeden Augenblick die Löschgeräthschaften abführen zu können. Von den weitern 20 Pferden, welche die Stadtgemeinde besitzt, sind 18 im Stadthause am Anger und 2 im Feuerhause in der Au untergebracht und jede Nacht zu Hause, so daß dieselben zu dieser Zeit augenblicklich zur Bespannung verwendet werden können. Auch für die 6 Wacht-Spritzen, welche in 6 Filial-Feuerlokalen in 6 Stadttheilen deponirt sind, haben die betreffenden Müller Fahrbereitschaft zu halten und bei entstehendem Feuerlärm 2 angeschirrte Pferde mit einem Knechte in das ihnen zugewiesene Feuerhaus abzuschicken. In Wien sind 12 Paar Pferde permanent in Fahrbereitschaft, und 38 Paar Pferde, welche nebenbei zu anderen städtischen Verrichtungen verwendet werden. (Somit besitzt die Stadt-Verwaltung gerade 100 Pferde auch für diesen Zweck verwendbar.)

der beständigen Uebung bleiben auch die vortrefflichsten Geräthschaften unanwendbar, ein todter Mechanismus, überstäubt und zwecklos, nur als Zierde reichhaltiger Depots liegen; sie geben nur ein falsches Vertrauen in die Rettungsanstalt, wodurch sie in der Stunde der Gefahr verderblicher werden können, als wären dieselben gar nicht vorhanden.

§. 28.

Ueber die Bestimmung der Steiger- & Rettungs-Geräthschaften.

Diese Geräthschaften gehören fast ausschließlich der neuern Zeitperiode des Löschwesens an und waren nothwendig zur Umgestaltung des Systems, welches früher seinen Schwerpunkt ganz auf die schwerfälligen, unbeweglichen großen Feuerspritzen legte, während das System der Gegenwart die menschliche Kraft, Schnelligkeit und Geschicklichkeit mit den Löschmitteln in Verbindung zu bringen suchte.*) Viele dieser Geräthschaften sind daher nur mit turnerischer Vorübung und turnerischer Geschicklichkeit gefahrlos; außerdem erlebten wir selbst bei bloßen Uebungen schon Unglücksfälle, welche bei ausgebildeten Turnern nicht vorgekommen wären.

Nicht selten kann bei einem Brande wegen Rauch und Hitze dem Feuerherd im Innern des Hauses nicht mehr entgegen gedrungen werden, oder es ist nothwendig, größere Räum-

---

*) In Folge dieser Thatsache trug hauptsächlich das Turnwesen zur Realisirung dieses Systems bei, und Turner bilden bei allen Feuerwehren immer die Kernabtheilungen, auch in Augsburg, Nürnberg und dem ganzen Schwabenland. Körperliche Ausbildung ist eine Basis einer guten Feuerwehr (siehe §. 22). Bei den großen Bränden in Ulm und Nürnberg haben sich die Turner faktisch und praktisch durch die Handhabung ihrer Geräthschaften ausgezeichnet. So auch an andern Orten in Baden, Sachsen, Schlesien u. s. w., wo Turner die Umgestaltung der Feuerwehren größtentheils anregten, organisirten und bildeten, haben dieselben sich als zweckmäßig erprobt und bei Bränden mit staunenswerther Auszeichnung gearbeitet. Es liegt schon in dem Wesen des Turnens, daß dasselbe besonders geeigenschaftet ist zur Bildung einer guten Feuerwehr, und die Steigermanöver sind nichts Anderes, als eine praktische Ausübung des Turnens, eine Anwendung desselben.

lichkeiten wegen Luftzug u. dgl. abzuschließen; da ist vor Allem nothwendig, an der Außenseite des Hauses die Rettungs- und Löschgeschäfte auszuführen und die Wasserleitung empor zu bringen, wozu die Steigergeräthschaften construirt sind.

Zur Ausrüstung des Corps sind nun die schon im vorhergehenden Paragraph angezeigten Geräthschaften hier näher bezeichnet. Die nothwendigsten und allgemein gangbarsten sind nun folgende:

1) Die französischen Hakenleitern;*) sie sind theils 12′ theils 16′ lang, und 1′ breit, aus gutem Eschenholz, die Leiterbäume den Jahrgängen nach gearbeitet; sie dürfen gerade so stark in Holz seyn, daß ein Mann sie ohne besondere Anstrengung von einem Stock zum andern hängen kann. Zu dem Manöver einer Leiter sind 2 Mann nöthig.**)

---

*) Die Berliner Hakenleitern haben eine kleine Abänderung und sind leichter zu besteigen, auch die in München sich befindlichen Hakenleitern sind nach Berliner Mustern. In Augsburg haben sie außer der genannten und der Carlsruher Rettungsleiter auch eine von Draht geflochtene Leiter unter ihren Ausrüstungsgegenständen aufgeführt. Die Innsbrucker Turner-Feuerwehr arbeitet ausschließlich mit der italienischen Leiter und ist vortrefflich eingeschult.

**) Die Leipziger Turner-Feuerwehr hat die Kopenhagener Hakenleiter mit einem Holme (nur einen Leiterbaum in der Mitte der Sprossen) angewendet, und die eisernen Einschlaghaken am obern Ende haben scharfe Zacken zum Festgreifen, und oben und unten an der Leiter befinden sich, um sie gehörig von der Mauer fern zu halten, eine Elle breite Knacken (hufeisenartig gekrümmtes Holz). Ihr ganzes Gewicht beträgt 23 Pfund Handelsgewicht. Abbildung und ausführliche Beschreibung in der Turn-Zeitung, Jahrgang 1858 Nro. 1. Auch das Breslauer Feuerwehrcorps hat die Hakenleitern mit einem Holme.

Diese Steigerleiter ist eine Erfindung eines dortigen Schmidmeisters Richter, besteht nur aus einer Stange, in welcher eiserne, bewegliche Sprossen eingelegt sind. Am obern Ende befindet sich ein mit Zacken versehener langer eiserner Haken, der in die betreffende Fensterbrüstung eingeworfen wird und somit das Ganze festhält. Der Weg zurück wird mittelst des Rettungsseiles gemacht, das in Rollen liegt und dessen sonst sehr schnelle Bewegung durch ein kupfernes rundes Horn, die sogenannte „Antonie", welche eine Erfindung des Posener Feuerrettungsvereins ist, und durch welche das Seil gehen muß, vorschriftsmäßig gemildert wird.

Mittelst dieser Leitern ist ein vollständiger Arbeitsverkehr an der Außenseite eines Hauses und auch zum Dache herzustellen, wobei dann bei vorspringenden Dächern das Exercitium mit der Gesimsbrücke, welche im obersten Stockwerk eingehakt wird, und mit der eigenen Gesimsleiter und den Dachleitern in Anwendung gebracht wird. Die Dachleitern sind so eingerichtet, um einen Arbeitsstandpunkt auf jeder Art Dachung selbst bei den steilsten Dächern zu gewinnen.

2) Die italienische Leiter mit Gabelstangen. Dieselbe besteht aus 5 bis 8 Stücken zu je 7 bis 8 Fuß Länge, welche ineinander gefügt werden zu einer Leiter, sie kann daher auch in den engsten Gassen und Höfen in Schnelligkeit zur beliebigen Höhe aufgestellt werden, und verdient wegen ihrer schnelleren Seitwärtsbeweglichkeit und deßwegen, weil sie auch den Gesimsbock nicht nothwendig hat und den Arbeitern noch manch andern Vortheil eines sichern Standes gewährt, entschieden den Vorzug vor den Hakenleitern, daher sollen sie immer mehr eingeführt und allgemein gemacht werden. Zu ihrer Bedienung und Aufstellung sind 6 bis 7 Mann nothwendig, und zu ihrem Manöver müssen die geschicktesten Steiger aus der Turnerschaft zugetheilt werden, weil für Ungeübte ihre Besteigung mit Lebensgefahr verbunden seyn kann. Bei jedem Rettungswagen muß mindestens eine solche Leiter zu 8 Stücken vorhanden seyn.

Eine besondere Art, welche als eine Vermittlung beider — der Haken- und der italienischen Leiter — anzusehen ist, ist die von Magirius in Gebrauch gebrachte Schubleiter mit zwei Gabelstangen, welche auch für hiesiges Depot (in München) angefertigt wurde. Sie besteht nur in 2 Theilen (2 Hakenleitern), welche an ihrem hakenfreien Ende zum Zusammenstecken eingerichtet sind. Das Manöver ihrer Aufstellung ist rasch und einfach, daher ihr Gebrauch unter Umständen äußerst zweckmäßig.

3) Die großen Hausleitern mit Gabelstangen oder Stützstangen, welche letztere gleich an der Leiter befestigt sind. Sie können nur in breiten Straßen und offenen Plätzen angewendet werden und sind ohnehin noch aus alten Zeiten in

jedem Feuerlösch-Depot vorhanden und haben größtentheils nur mit Gabelstangen oder Stützstangen versehen zu werden. Aber das Exercitium ihrer Aufstellung durch 4 Mann darf mehr eingeübt werden, als es bisher der Fall war, wo ihre Aufstellung, wenn sie nicht mit Zug möglich war, einen ganzen Tumult von Thätigkeiten hervorgerufen hat.

4) Die Gurtenleiter, welche die ganz unbrauchbar erwiesene Strickleiter ersetzt; sie ist eine Erfindung des Magirius in Ulm, leicht transportabel und beweglich, und im obersten Stockwerk eingehängt, stellt sie die Verbindung mit allen Stockwerken her, ohne auf der Straße zu hindern, und dient als vortreffliches Rettungsmittel für die Steiger selbst, wenn sie in Gefahr kommen. Sie haben in einem schon brennenden Hause sich durch dieselbe den Rückzug zu sichern.

Zur Menschen- und Effekten-Rettung müssen folgende Utensilien vorhanden seyn:

5) Der bekannte Rettungsschlauch, das wichtigste Instrument für Steiger und Retter. Derselbe ist aus stärkstem Segeltuch gefertigt, 50 bis 60 Fuß lang, in einer Breite von 3 bis 5 Fuß. Am untern Ende ist er geschlossen, mit Handhaben versehen und mit einem zugeknöpften Schlitz; am obersten Ende ist die Oeffnung an ein hölzernes bewegliches Gestell im Geviert befestigt, welches gehörig zusammengefügt den Schlauch zugleich trägt und auseinanderhält, und im betreffenden Fensterstock eingespannt und festgemacht wird. Zu dem Manöver sind mindestens 6 Mann nöthig (Magirius nimmt deren 10 Mann an). Der Rettungsschlauch dient nicht allein zur Menschenrettung, sondern auch Bücher, Akten, Früchte, Malz, Mehl u. s. w. werden auf rasche und sichere Weise dem feindlichen Element entrissen. Er wird besonders angewendet, wenn mehrere Personen zu retten sind, da in circa 1/4 Minute immer eine Person gerettet werden kann.*)

*) Ein neuer Rettungsapparat bei Feuersbrünsten vom Pariser Turnlehrer Laborde, mit dem kürzlich mehrere als vollkommen gelungen bezeichnete Versuche gemacht wurden, besteht in einem Seile ohne Ende, woran 2 Säcke aus Leinwand angebracht sind, die mit Hilfe von 4 Flaschen-

6) Das Rettungstuch oder Springtuch wird nur in äußersten Nothfällen, wo keine andere Rettung möglich ist, angewendet. Dasselbe ist aus starkem Segelstoff gefertigt, 12 Fuß im Gevierte, an den Kanten mit einer Leine eingefaßt, welche in Zwischenräumen von 1 Fuß immer eine Handhabe bildet, um daran das Tuch zu halten. Von diesen Handhaben aus auf der Kehrseite des Tuches gehen Gurten in Quadraten von 1 Fuß Seitenlänge geflechtweise über einander genäht, um dem Tuche einen besondern Grad von Stärke zu geben. Zu dem Manöver sind mindestens 24 Mann nothwendig.

7) Der Rettungssack und das Rettungsseil mit Schiffsflaschenzug; der Rettungssack wird auch bei Kranken und Presthaften angewendet, diese Personen werden in einen Sack geschnürt und am gewöhnlichen Rettungsseil herabgelassen. Eine wesentliche Verbesserung des Rettungsseiles ist die Verbindung des Galilei'schen Schiffsflaschenzugs,*) welcher eine Bremsvorrichtung enthält. Die Personen werden in einem Gürtel mit Federhaken befestigt und stehen in einem Steigbügel. Dieses Seil ist auch zur Rettung schwerer Gegenstände geeigenschaftet, indem die größten Lasten leicht durch diese mechanische Vorrichtung zu beherrschen sind.

8) Zur Rettung von Effekten dient der bisher übliche lange Zug, welcher aus einem circa 40 bis 50 Fuß langen Balken besteht, der auch für enge Räumlichkeiten in 3 Stücken zum

---

zügen, deren zwei an einem oberen Stockwerk des brennenden Hauses, und zwei unten am Boden befestigt werden, abwechselnd auf- und absteigen, so daß man, in einen der Säcke steigend, rasch die verschiedenen Stockwerke erreichen und die dort in Gefahr befindlichen Personen aufnehmen kann. Bei den Versuchen genügte durchschnittlich eine Minute, um jede der etwa 30 Personen, die sich dazu hergegeben hatten, der Reihe nach wohlbehalten aus den oberen Stockwerken zur Erde zu bringen. Der Apparat wiegt im Ganzen nur 40 Pfund und ist leicht zu transportiren. (Aus der Turnzeitung.)

*) Diese wie manche andere Verbesserungen gingen vom Direktor des Feuerlöschwesens und Chef der Feuerwehr in Mainz Carl Weiser aus, dessen Handbuch der deutschen Feuerwehr (Mainz 1855) allenthalben zu empfehlen ist, und auch hier eine Basis des Vortrages bildet.

Aufrichten construirt werden kann. Der Balken ist unten spitz und hat oben in Hakenform 2 eiserne, 1½ Fuß lange Stäbe, wodurch er vom Hause absteht. Zwischen diesen Stäben ist eine Rolle befestigt, durch welche ein Seil läuft, an dem die Gegenstände herabgelassen werden.

Aehnliche Rollen, der kleine Zug genannt, werden so eingerichtet, daß sie an den Leitern — auch an den italienischen — befestigt, zu gleichem Zwecke dienen.

9) Eine Erleicherung der Arbeit mit vielen Vortheilen gewährt der von Magirius*) eingeführte mechanische Zug, welcher in die Stockwerke selbst aufgezogen und in das betreffende Zimmer gebracht werden kann. Das untere Ende wird am Zimmerboden festgeschraubt, das obere Ende des Zugbalkens mit seiner Bremsvorrichtung am Fenstergesims befestigt, der Zugarm von Eisen reicht 2 Fuß hinaus, und am äußersten Ende desselben ist die Rolle. Die Gegenstände werden durch Schlingen befestigt und zur Bedienung des Zugs ist nur ein Mann nothwendig, während dessen immer 2 Mann Gelegenheit haben, neue Rettungsgegenstände herbeizuschaffen. Die Gegenstände mögen nun schwer oder leicht seyn, so sind dieselben durch eine zur Last wirkende Bremse gleich schnell herabzulassen. Außerdem hat er den Vortheil, daß er leichter zu transportiren ist und das Herabgelassene direkt am Wagen abgepackt werden kann und dadurch die Straßen nicht beengt werden.

10) Die Rettungskörbe sind aus Weiden geflochten und haben eine ovale Rundung, ihre Höhe beträgt 3′ 4″. Außen sind 2 Tragriemen, um den Korb in die Arme einhängen zu können, und zu beiden Seiten Henkel. Ueber Boden und Seiten hinauf über den Korb ist eine Leine eingeflochten, welche sich

*) Alle Theile des Feuerlöschwesens von C. D. Magirius, Hauptmann der Steiger-Compagnie in Ulm (Stuttgart 1851, S. 36), wobei auch eine Abbildung dieses Zugs ist. Auch bei den Berliner Geräthschaften findet dieser Zug seinen praktischen Gebrauch, ja bei fast allen deutschen Feuerwehren ist derselbe einheimisch geworden, wie auch Magirius in seiner Schrift die vielseitigste Anerkennung vieler Ministerien der deutschen Länder erhalten hat.

oben in eine Schlinge endet, um ihn an einer Rettungsleine einhängen und herablassen zu können.

§. 29.
Die Einrichtungen der Wasserversorgung des Feuerlöschwesens.

Die Organisation der Wasserversorgung bildet den Prüfstein für den Werth von Feuerlöschanstalten. Wenn es großes Feuer gibt, schätzt man erst das Wasser, und somit gehört auch dieses Kapitel zu den Grundlagen einer guten Feuerwehr. Alle größeren Städte, wo größere Feuersgefahr vorhanden und Feuerwehren eingerichtet sind, haben dieß erkannt.

In Paris sind alle Straßenbrunnen (Borne fontaine) und Wassermündungen unter den Trottoirs zur Speisung von Spritzen und Schlauchleitungen eingerichtet, und bei öffentlichen Brunnen sind eigene Bewässerungsständer für diesen Zweck angeordnet. Im Ganzen zählt diese Stadt 217 Fontainen und Brunnen, 70 große feststehende Wassertonnen und 1400 fahrbare Tonnen zu dem Dienste des Pompiercorps, welche Tag wie Nacht in Bereitschaft stehen. In Hamburg sind die Betriebskosten für Instandhaltung der Wasserlieferung bei Feuersbrünsten, durch sogenannte Nothposten u. s. w. als Leistungen der Stadt-Wasserkunst zu Gunsten der Feuerlöschung mindestens auf 20,000 Mark Banko gerechnet, trotzdem es von Natur aus eine Wasserstadt ist, als Hafenplatz von Kanälen aller Art durchzogen, zwischen der Elbe und Alster. Im Ganzen sind 106 Nothposten eingerichtet, wovon jeder durch das Druckwerk der Wasserkünste 8 Spritzen mit Wasser versorgt, und außerdem sind noch eine Menge großer Reservoirs über die ganze Stadt vertheilt. Auch Berlin, von einem wasserreichen Fluß durchschnitten, hat eine Unzahl gehaltreicher Brunnen für Spritzenspeisung eingerichtet, und versorgt neben denselben noch die Spritzen mit 5 großen Wasserwägen und 53 Rädertienen.

Im Größenverhältniß zur letzteren Stadt ist hier in München auf diesen wichtigen Punkt noch mehr Augenmerk gerichtet worden. Die Stadt hat in ihrer inneren Umgebung, an 4 gleich ausgetheilten Punkten, 4 unbewegliche reiche Wasserzubringer, mit

außerordentlich kräftigem Pumpwerk in eigens dafür aufgeführten (gemauerten) Feuerhäuschen, an Stellen von reichem Hügelwasser. Ferners sind zur Spritzenbedienung von der städtischen Anstalt 9 bewegliche, und vom kgl. Hoffeuerhaus 2 Zubringer*) vorhanden und 37 öffentliche Pumpbrunnen, die so eingerichtet sind, daß sie wesentliche Dienste den Wasserzubringern leisten. Endlich sind an 38 zweckmäßig vertheilten Stellen der städtischen, und an 8 Stellen der kgl. Wasserröhrenleitungen Feuerwechsel — zusammen 46**) — angebracht, an welchen die Wasserzubringer angelegt werden können, während die Stadtbäche in verschiedenen Windungen vielfach die Stadt durchziehen, und überall Stellen frei gelassen sind, um die beweglichen Zubringer placiren zu können.

Neben diesen Einrichtungen bestehen feuerpolizeiliche Vorschriften, denen gemäß jeder Hauseigenthümer, besonders die mit Feuerhilfe arbeitenden Gewerbe, verbunden sind, auf den Speichern große gefüllte Wasserzuber (Tonnen) zu unterhalten; bei dem Brande selbst aber ist jeder Bräuer (deren sind 27) verpflichtet, in ihren großen Fahrfässern, jedes Faß zu 50 Eimer Inhalt, Wasser zuzuführen; im Winter zur Sudzeit haben dieselben heißes Wasser in diesen Fässern zu bringen. Die städtische Löschanstalt hat 9, und das Hoffeuerhaus 4 Fahrfässer, wodurch zu jedem Löschgeschäft eine außerordentlich reiche Wasserversorgung vorhanden ist, welche mit den besten in Deutschland zu rivalisiren vermag. Außerdem ist zur Wasserversorgung der gehörige Schlauch-Vorrath zu berücksichtigen. Münchens gesammte städtische Lösch-

*) Wovon einer (ein tragbarer Zubringer) erst kürzlich ganz neu und äußerst zweckmäßig durch einen Schlitten zum schnelleren Abladen verbessert, vom Spritzenmeister und Mechaniker des kgl. Hoffeuerhauses Dominicus Kirchmaier in München angefertigt wurde. Kirchmaier hat sich vielseitig durch seine Löschmaschinen mit den Fortschritts-Forderungen der Mechanik in Bayern einen wohlverdienten Ruf erworben, seine Wagen-Spritzen haben sich allenthalben bewährt.

**) Ganz Wien zählt ebenfalls nur 46 Feuerwechselstände, während in München in neuester Zeit wieder eine beträchtliche Vermehrung dieser Feuerwechsel stattgefunden hat. Hingegen zählt Wien 76 große Wasserwägen der städtischen Löschanstalt, ohne die der Privaten.

Anstalten haben ohngefähr 18,000 Fuß Zubringer und 12,000 Fuß Spritzenschläuche; das Hoffeuerhaus 1000 Fuß Zubringer und 1200 Fuß Spritzenschläuche; Wien zählt 1200 Klafter. In Hamburg gehören zu jeder Spritze 12 Schläuche à 40 Fuß (zusammen 480 Fuß zu jeder Spritze); außerdem hat die Stadt mehrere tausend Fuß als Reserveschläuche. In Paris ist im Verhältniß der Stadtgröße das geringste Maß vorhanden, jede Spritze hat nur für 4 Stockwerke Bedarf. Die Pompiers benützen ausschließlich nur genietete oder in geglühtem Kupferdraht genähte Lederschläuche, welche auch in Berlin in Gebrauch sind. Von diesen genieteten Lederschläuchen sind in Berlin bei jeder Spritze 150 Fuß aus 3 Enden à 50 Fuß mit messingener Verschraubung; die Reinigung dieser werthvollen Schläuche ist Sache eines besonderen Schlauchmeisters. Dieser hat dieselben nach jeder einzelnen Benützung, wie auch sonst von Zeit zu Zeit zu reinigen und einzuschmieren. Für kleinere Städte sind dieselben in Betreff des ungeheueren Kostenaufwandes und der Ursache, daß, wenn dieselben nicht fleißig weich gehalten und geschmiert werden, sie auch ohne Anwendung bald unbrauchbar sind, nicht anzurathen. Als Grundsatz der Wasserleitung hat zu gelten, daß jede Spritze und jeder Zubringer mit gehöriger Anzahl von Schläuchen versehen ist, und hierin kann eher zu wenig als zu viel angeschafft werden.

Neben dem Schlauchvorrath ist auch die Anzahl Feuereimer (Kübel) in Anschlag zu bringen für besondere Fälle zum Wasserreichen, in Kettenbildung der Mannschaft. Das hiesige Hoffeuerhaus (in München) hat über 300 Ledereimer, die städtischen Anstalten 400 Stück in Gebrauch, und in mehreren Hof- und Staatsgebäuden ist überall eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden. In früherer Zeit bildeten diese Feuereimer ein Hauptwerkzeug zur Spritzenspeisung, jetzt werden dieselben durch die vermehrte Zahl der Zubringer und der allgemeinen Wasser-Einrichtungen ersetzt. Bei den meisten Feuerwehren in Schwaben und andern Orten sind viel zweckmäßiger die Buttenträger eingeführt, allein in Südbayern, wo das Buttentragen nicht üblich ist, kann dasselbe aus Ungeübtheit des Tragens nicht angewendet

werden, und diesen Dienst haben daher noch die Feuereimer zu ersetzen.

Es ist dieser Thatbestand hier in den Grundlagen aufgeführt, um auch die Gemeindeverwaltungen in den Provinzen aufmerksam zu machen, daß hierin keine Kosten zu scheuen sind, die Wasserversorgung so umfangreich als möglich zu machen. Hierin kann niemals zu viel geschehen, denn sie bildet eine der ersten Grundlagen von einem wirksamen Löschwesen, und auch nach der Beschaffenheit und den Einrichtungen des Wasservorraths eines Ortes haben sich die Special-Instruktionen und das Dienst-Reglement der Wasser-Colonne zu richten.

§. 30.

Die Bezeichnung der verschiedenen Arten von Bränden und das Verfahren des Löschcorps hiebei.

Jedes kleine Feuer trägt den Keim zu einem großen Brande. Wer ein Feuer will löschen, muß Anfangs die Funken ersticken, sagt uns ein deutsches Sprüchwort, daher ist das erste Gebot bei allen Arten Feuersgefahren die schnelle Hilfe, alle Einrichtungen des Corps müssen darauf gerichtet seyn (§. 26).

Das zweite Haupterforderniß zum Löschen ist ein gehöriger Wasservorrath (§. 29); denn ist kein Vorrath vorhanden, so kann das Wasser, was sonst als Mittel zum Löschen dient, in das Gegentheil umschlagen und der Flamme zur Belebung und Nahrung dienen. Aus dieser Ursache ist es besser, wenn wenig Wasser zur Bekämpfung des Feuers vorhanden ist, sich auf Abschließen des Raumes zu beschränken, und wenn möglich, mit Bedeckung des Feuers durch Sand, Asche u. dgl. den Zutritt des Sauerstoffs, wo nicht gänzlich abzuschneiden, so doch in hohem Grade zu beschränken.

Was endlich die Grundsätze betrifft, von denen man bei dem Angriff selbst auszugehen hat, so sind es (nach Weiser's Handbuch) hauptsächlich folgende:

1) Man greife möglichst das Feuer auf gleicher Ebene mit demselben an.

2) Man nähere sich ihm so viel als möglich.
3) Man begebe sich auf die Seite, wohin die Flamme getrieben wird.
4) Man schwärze*) die Thüren und die Holztheile des Gebäudes.
5) Man schütze zuerst die Treppen, die Stützen und die Lokalitäten, in denen brennbare Gegenstände aufbewahrt sind.
6) Man vermeide es, den Wasserstrahl auf Fensterscheiben zu richten.

Die vorzüglichsten Unterscheidungsarten des Brandes werden allgemein in folgende Ziffern eingetheilt:

1) Der Kellerbrand. Bei diesem sucht man vor Allem sämmtliche Kelleröffnungen hermetisch zu verschließen, dabei ist zu untersuchen, in welcher Gestalt sich der Brand vorfinde, welche Ursache und welchen Stoff derselbe habe, und erst nach erhaltener genauer Kundschaft kann man sich mit Wirksamkeit dem Feuer nähern.

Die Kellerbrände sind wegen der Dicke des Rauches und wegen des Mangels aller Lebensluft am schwierigsten zu löschen; jede Annäherung zum Feuerherd ist gewöhnlich mit Lebensgefahr des Pompiers verbunden.

Außer der genannten Gefahr sind auch öfters Einstürze zu befürchten, daher der Kellerbrand mit aller Vorsicht zu behandeln ist.

Derselbe wird meistens in dem eigens hiefür bestimmten Kellerapparat (dem Paulinischen Luftapparat, §. 27 S. 62) in Angriff genommen, oder die Greyl'sche Maschine**) wird angewendet. Dieselbe besteht in einem kleinen Faß von 24 Zoll

---

*) Schwärzen bedeutet bekanntlich so viel als den Gegenstand mit Wasser überspritzen.

**) Eine Abbildung und Beschreibung in Weiser's Handbuch; außerdem ein eigenes Schriftchen: „Christiani Beschreibung einer von Zacharias Greyl in Augsburg erfundenenen Feuermaschine (mittelst Schießpulver-Explosion). Königsberg, 1753."

Höhe; in der Mitte desselben, im wassergefüllten Raume, befindet sich eine Blechbüchse, die 2 Pfund Pulver enthält, mit einem hermetisch eingeschlossenen Brander, welcher bis zur Außenseite des Fasses reicht und zum Entzünden der Patrone gehört; dieses Faß wird zum Feuerherd gebracht und losgebrannt, um durch eine dumpfhallende Explosion ein augenblickliches Erlöschen des Feuers und einen Dampfniederschlag zu erzielen, wodurch eine vollkommene Annäherung zum Feuerherd mit dem Wasserstrahl möglich wird.

Dieser ältere Apparat ist immer noch besser, als die gerühmten Leipziger Löschdosen (Löschpatronen), welche zwar das Feuer in einem ganz geschlossenen Raume für einige Augenblicke dämpfen, dasselbe entzündet sich aber bei dem geringsten Luftzutritt in gleicher Stärke wieder. Daher läßt sich wohl experimentiren damit, aber die Anwendung bei dem Brande gestaltet sich ganz anders.

Als Regel gilt, daß durchaus nicht gegen die Gewölbe gespritzt werden darf, weil sonst von intensiver Hitze die Steine bersten und Einstürze drohen; hingegen bei Balkenkellern muß alles Holzwerk mit geschlossenem, continuirlichen Strahl geschwärzt werden.

2) Feuer im Erdgeschoß. Dieses ist am leichtesten zu löschen, da man dem Herd des Feuers leicht und in den meisten Fällen von verschiedenen Seiten nahe kommen kann.

Das Hauptziel ist, gleich vom Anfang jede Zugluft und jede Communikation des brennenden Raumes mit dem übrigen Hause zu verhüten, und die Retterabtheilung darf durchaus keine Thüren und Fenster öffnen, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

Aus diesen Gründen ist es überhaupt zweckmäßig, die Feuerwehrmannschaft durch Vorträge und populäre klare Darstellungen aufzuklären über die physikalische Natur des Feuers und das Verhältniß desselben zu Luft und Wasser. Dieses Verständniß kann in den meisten Fällen zur richtigen Beurtheilung und zum richtigen Brandangriff führen.

3) Bei dem Brand in Stockwerken ist das Verfahren wesentlich dasselbe wie in Erdgeschossen, und der Unterschied besteht nur darin, daß die Annäherung an den Feuerherd mit mehr Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Hauptaufmerksamkeit muß daher auf die Verkehrswege und Beobachtung der angrenzenden Lokalitäten gerichtet seyn; für ihre Erhaltung muß aus allen Kräften gearbeitet werden.

Bei dem Feuer im Fußboden — dessen Ursprung immer schwerer zu finden ist — sind vor Allem die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten, und, wenn dieß nicht möglich ist, provisorisch sogleich durch andere Unterstützungen wieder herzustellen; den Sapeurs bleibt also hier die Hauptarbeit.

4) Das Feuer im Dachstuhl ist nicht leicht auf einen engen Raum zu beschränken wegen des stattfindenden Durchzuges und der freieren Luftströmung überhaupt, daher muß es vor Allem durch Schwärzen und Löschen der Umgebung von Nachbardächern abgehalten werden.

Die Behandlungsweise eines Dachbrandes selbst ist nur dann schön und zweckmäßig ausgeführt, wenn alle Dachstützen erhalten und das Dachwerk gleich einem schwarzen Gerippe noch dasteht. Leider aber spielt das Einreißen an vielen Orten immer noch eine Hauptrolle, während es nur gerechtfertigt ist, wenn es an hinreichendem Wasser fehlt, oder die Spritzen den Dienst versagen. Um die Fortpflanzung des Feuers durch Thüren, Fenster, Gefächer und sonstige Oeffnungen abzuhalten, ist es praktisch erwiesen, die genannten Oeffnungen mit ganz nassen Strohsäcken zu verschließen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schornsteine zu richten, weil dieselben durch das Feuer leicht ihrer Stützpunkte oft beraubt werden und dann sehr leicht zusammenstürzen. Wenn solche Gefahr vorhanden, ist es gut, dieselben einzureißen, wobei aber mit größter Vorsicht verfahren werden muß.

5) Die Schornsteinbrände bilden die Mehrzahl der Brände in jeder Stadt, zählte doch Paris zum Beispiel in 10 Jahren durchschnittlich jährlich mehr als als 1200 Kamin-

Brände*), und ebensoviel in seinem größeren Verhältniß London. Der Erfahrung gemäß kann man sagen, nur München macht eine rühmende Ausnahme von allen Residenzstädten, denn auch Wien und Berlin zählen mit Bezug auf das Größenverhältniß zehnmal mehr als München, was hauptsächlich den feuerpolizeilichen Bauvorschriften, dem Institut der jährlichen Feuerbeschau und der Handhabung der Feuerpolizei überhaupt zu danken seyn möchte.**)

Durch das ofte Vorkommen dieser Brandart sind auch die verschiedensten Vorrichtungen und Löschweisen aufgetaucht, feuerlöschende Pulver und Patronen verschiedenster Art, Löschdosen u. dgl.; doch am praktischsten hat sich immer noch die Pariser Art bewährt, wo dieser Brand ausschließlich mit nassen Drillichtüchern und Luftabsperrung behandelt wird. Letztere Art jedoch, wie sie in Deutschland durch Verstopfung der Kamine angewendet wurde, ist wegen der dadurch möglichen Berstung derselben gänzlich zu verwerfen.

Bei gegenwärtiger Löschmethode wird der Kaminbrand auch durch Anzünden von Schwefelpulver gelöscht. Im Allgemeinen haben Kaminbrände, wenn sie sorgsam wegen etwaiger Risse beobachtet werden, und oben mit einem Siebe das Flugfeuer gedämpft wird, weniger Bedeutung und können gewöhnlich ohne Anwendung von Spritzen zu Ende gebracht werden. In München hat das Hauptgeschäft hiebei der betreffende Kaminkehrermeister mit seinen Gesellen, welche mit Leitern und Besen erscheinen, und in der Regel in kurzer Zeit Herr des ganzen Brandes sind.

---

*) In der Uebersetzung und Bearbeitung des Handbuchs der Pariser Feuerwehr von Richard Schunk (Braunschweig, bei Vieweg und Sohn, 1856) findet sich Seite 39 eine Zusammenstellung sämmtlicher Brände von Paris von 1800 bis 1852, woraus sich die Durchschnittszahl von zehn Jahren — 1843 bis 1852 — die Brandzahl jährlich 1228 Kaminbrände und 225 andere Brände ergibt.

**) Das Feuerversicherungswesen im Königreich Bayern, nach den neuesten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen (nebst einem Supplement der dritten Auflage). München 1854, Druck und Verlag von Georg Franz. S. 335.

6) Ein großer Brand kann bei einem wohl organisirten Feuerlöschcorps nur möglich werden durch starken Wind, massenhafte Anhäufung von brennbaren Stoffen, Stroh, Reisig, Fett, Spirituosen u. s. w. oder durch schlechte Bauart.

Bei jedem großen Brand verdoppelt sich die Gefahr auf dreifache Weise: erstens, in Folge der außerordentlichen Hitze stellen sich in dem Umkreise der Brandstätte Luftströmungen ein, welche sich in einem bestimmten Luftzug bis zum Sturme steigern, mit ungestümer Gewalt das Feuer aufjagen, jeden Wasserstrahl zersplittern und jede Annäherung fast unmöglich machen.

Zweitens die von der heißen Luft in die Höhe mitgerissenen brennenden Kohlen, Feuerstoffe und Funken werden weithin fortgetragen und das sogenannte Flugfeuer erzeugt, und dieses veranlaßt neue Gefahren eines Doppelbrandes. Die Erfahrung zeigt uns, daß oft bei großen Bränden das Feuer ganze Straßen überspringt, und an einem Orte, wo man es nicht entfernt vermuthete, oft auf ganz entgegengesetzter Seite, wieder zum Vorschein kommt.

Drittens, außer dem Sturm und Flugfeuer tritt noch eine Hauptursache seiner raschen Ausdehnung hinzu, daß die glühendheiße Luft weithin alle Gegenstände so außerordentlich erhitzt, daß alle brennbaren Körper, besonders in der Windrichtung feuerempfänglich werden und worin die Erklärung liegt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand gerathen.

Nach diesen drei Feinden: Sturm, Flugfeuer und Entzündlichkeit hat sich das Verfahren des Corps bei einem großen Brande zu richten.

Im ersteren Falle — bei Sturmfeuer — sind außerordentliche Mittel nothwendig, jedes Zögern vergrößert die Gefahr; das Einreißen der Häuser, um durch Schuttmassen ganze Brandtheile zu ersticken, oder das Zusammenschießen mit grobem Geschütz von Häusern, durch das allein das Feuer isolirt werden kann, und das Anlegen von Minen und Sprengung mit Pulver — das sind die drei letzten Mittel, wenn die Ge-

fahr sich in dieser außerordentlichen Weise zeigt. Besonders letztere beide sind nur anzuwenden, wenn keine andere Hülfe mehr möglich ist.

Das Sturmfeuer veranlaßt den härtesten Kampf, den eine Feuerwehr zu bestehen hat:

Flackernd steigt die Feuersäule,
Durch der Straße lange Zeile
Wächst sie fort mit Windeseile,
Kochend wie aus Ofens Rachen
Glüh'n die Lüfte, ...
Heulend kommt der Sturm geflogen,
Der die Flamme brausend sucht,
Prasselnd in die dürre Frucht
Fällt sie, in des Speichers Räume,
In der Sparren dürre Bäume,
Und als wollte sie im Wehen
Mit sich fort der Erde Wucht
Reißen, in gewalt'ger Flucht
Wächst sie in des Himmels Höhen,

und nur in riesiger Kraftanstrengung der eigenen Zerstörung seiner Werke vermag der Mensch dem Sturmfeuer im schweren Kampfe einen Halt abzuringen; jeder Wasserstrahl und jeder andere Widerstand verschwindet, mit unbezwinglicher Gewalt rast das entfesselte Element vorwärts dem Sturmzuge nach, mit jedem Schritte vergrößert sich seine Macht.

Gegen den zweiten Feind, den Genossen des ersten — gegen das Flugfeuer — muß die Aufmerksamkeit der ganzen Einwohnerschaft sich richten. Jeder Hauseigenthümer hat sich im Kampfe zu rüsten, Dachlücken und Fenster sorgfältig zu schließen, Wachtposten aufzustellen und sein Hausgesind löschbereit mit Wasservorrath zu organisiren. Durch die ganze Stadt hat das Corps Feuerposten einzurichten und zugleich mehrere Wachtspritzen sammt Mannschaft in Bereitschaft auf den Hauptplätzen aufzustellen. Es hat die Wachtthürme zu besetzen, um mit sachkundiger Beobachtung den Gang des Brandes zu verfolgen und im fortlaufenden Rapport dem Commandanten zu referiren. Die Feuerpolizei hat besonders an feuergefährlichen Häusern Controle über

die Wachtsamkeit und Löschbereitschaft der Einwohner anzuordnen und in der Rounde zu patrouilliren.

Gegen den dritten Feind — die Entzündlichkeit — hat die Spritzenmannschaft mit vollem Geschütze zu Felde zu ziehen, und auch hier muß mit aller Energie verfahren werden. Wenn das beständige Schwärzen und die Wassergüsse nicht mehr naß genug halten und Rauch und Hitze nicht mehr Posten fassen lassen, muß zum Einreißen geschritten werden. Bei dieser Arbeit sind aber vorsichtig alle Grundmauern zu schonen, wie überhaupt alles Mauerwerk, was dem Einsturz nicht droht und Schutz gegen das herandringende Feuer gewährt. Um der Entzündlichkeit willen, wenn die Gefahr hereinbricht, müssen ganze Gebäude, welche auch noch nicht vom Brande ergriffen sind, aber nicht mehr gerettet werden können, auf diese Art demolirt werden, um dem Feuer Einhalt thun und den Weg abschneiden zu können.

Außer diesen 6 Hauptarten von Bränden unterscheidet man noch in den Verfahrungsweisen des Löschwesens den Wald-, Wiesen-, Moor- und Steppenbrand, bei welchen alle Gemeinden der Umgebung durch Eilboten (Feuerreiter) aufzubieten sind, und welchen nur durch Isolirung des Feuers durch Waldlichtung, durch Ziehen von Gräben u. s. w. Einhalt gethan wird. Ferners den Theaterbrand und den Brand in Laboratorien, bei welch letzterem fast dasselbe Verfahren wie bei Kellerbränden zu beobachten ist, nur werden hiebei alle Substanzen, welche Fett, Alcohol u. dgl. enthalten, mit Erde, Mist, Sand, nassen Decken oder Holzasche gelöscht.

Die Betrachtung dieser Brandarten muß als Grundlage dienen bei dem Entwurf von Special-Vorschriften der verschiedenen Arbeitsbestimmungen eines Feuerwehrcorps. Ebenso muß bei Ausarbeitung eines Dienstreglements auf dieses Verfahren und die verschiedenen Bestimmungen der Mannschaft sowohl, als der einzelnen Chargen Rücksicht genommen werden; denn jede Compagnie für sich muß hiebei ihre eigenen Dienst-

Vorschriften hierüber haben und für alle möglichen Fälle einexerciert seyn.*)

§. 31.

Schlußbemerkung über die Realisirung des Ganzen.

Die Verwirklichung der Idee einer freiwilligen Feuerwehr kann von zwei Seiten, von den Magistraten und den Turnerschaften angeregt werden, aber deutscher Sinn und Bürgertugend von Männern der Einwohnerschaft muß dieselbe zur Wirklichkeit bringen. In einer Stadt voller Egoisten, wo bei socialen Zwecken Jeder herrschen und Keiner gehorchen will, wo keine Begeisterung für öffentliche Angelegenheiten vorhanden ist, und Jeder nur für seinen Brodkorb lebt, wird solche Verwirklichung nicht möglich seyn. Neben diesem deutschen Sinne und guten Willen der Mehrzahl gehören auch zur Bildung einer solchen Feuerwehr patriotische Persönlichkeiten dazu, welche sich an die Spitze des Unternehmens stellen, und welche einer Gemeinde die Gründe der Nothwendigkeit vorzustellen wissen. Sind nun diese zwei Faktoren, der Wille und die Führer, vorhanden, so wird sich alles Andere, — die Mittel und das Wie und alle Modificirungen dieser Grundlagen nach der Ortslage und den Verhältnissen — von selbst finden. Ist aber der Sinn dafür und der Wille der Mehrzahl vorhanden, und es fehlt der Wille und der Sinn für den Fortschritt in den Gemeindeverwaltungen, und ist hier noch das angeerbte Festhalten an der Urväter Hausrath in einem kleinstädtischen Philisterium eingerostet, so wird Jeder, der eine freiwillige Feuerwehr in diesem Sinne zu verwirklichen wünscht, den schwersten Stand haben.

*) Die einzelnen Bestimmungen dieser Arbeiten bei den verschiedenen Brandverfahren und die nothwendige eingeübte Geschicklichkeit der verschiedenen Compagnien in bestimmte Facharbeiten möchten den schon öfters angeregten Plan: (auch hier in München) hauptsächlich Militär für die Löscharbeiten zu engagiren, ebenso direkt widersprechen, als dieselben nur von bezahlten Tagarbeitern ausführen zu lassen; indem das Militär nicht allein öfters die Garnison wechselt, sondern auch unmöglich gemäß seiner Dienstpflicht so für den Feuerwehrdienst eingeschult werden kann, als beständig in der Stadt domicilirte Bürger und Insassen.

Unter diesen Umständen muß vorerst eine Propaganda für die Interessen einer freiwilligen Feuerwehr in der Jugend errichtet werden. Die Gründung von Turnvereinen in kleinen Städten, die Theilnahme am Männerturnen in allen größern Städten, die Einführung des Turnunterrichts in den Schulen muß den Anfang machen; Turnfeste, geselliges Turnerleben und die Resultate des Turnens überhaupt werden dann endlich auch die Herzen der Alten erweichen, und die durch die Erkenntniß der Nützlichkeit einer solchen Feuerwehr und des damit verbundenen Turnwesens gewonnene allgemeine Ansicht der Einwohner wird zuverläßig auch die hartnäckigsten Widersacher überwinden.

Nur muthiger Anfang und unerschütterliche Beharrlichkeit heißt die Parole. Wenn in einer Stadt, sei dieselbe groß oder klein, sich auch nur 6 Männer von entschiedenem Charakter und Ansehen für die Gründung eines solchen Feuerwehr-Instituts ernsthaft vereinigen, eine Versammlung ausschreiben und ihre Gründe klar darzulegen verstehen, so werden sich dieselben in steigender Progression vermehren und durch Beharrlichkeit ihr Ziel erreichen, nur haben sie sich vorsichtig zu hüten, keinen Zankapfel unter sich zu dulden und mit parlamentarischem Takt die Einigkeit zu wahren. Im Allgemeinen ist anzunehmen, und Thatsachen bestätigen es, daß solchen Bestrebungen die Gemeindeverwaltungen freundlichst und bereitwilligst entgegenkommen und die vielen Städte auch in Bayern*), wo bereits freiwillige Feuerwehren (größtentheils Turnerfeuerwehren) existiren und eben in Bildung

*) In Bayern sind dem Verfasser Feuerwehren bisher bekannt: Amberg, Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Hof, Kempten, Landshut, Lindau, Nördlingen, Nürnberg, Regensburg, Rhein-Dürkheim, Speier und Würzburg. Zweckmäßig und zur Anbahnung gegenseitiger Verständigung für das gemeinsame Interesse des Feuerwehrwesens in Bayern nothwendig wäre es, wenn die einzelnen Feuerwehren Nachricht von sich, ihrer Organisation und ihrer Anzahl entweder gleich unmittelbar an die deutsche Turnzeitung per Adresse Hrn. Ernst Keil in Leipzig einschickten, oder dem Unterzeichneten zur weiteren Zusammenstellung für genanntes Blatt zukommen ließen. Sollte nun einer oder der andere Feuerwehrmann, welcher dieses Schriftchen zu Gesicht erhält, gesonnen seyn, Notizen über ihm bekannte Feuerwehren

begriffen sind, beweisen es, daß in den Gemeindeverwaltungsbehörden reger Sinn und opferwillige Begeisterung dafür vorhanden ist; denn es liegt ja vielmehr in ihrem Interesse, dem Zeitfortschritt Rechnung zu tragen und sich durch solche Vereine in lebendige Verbindung mit ihrer Gemeinde zu setzen, als sich so chinesisch im himmlischen Reich ihrer Bureaux abzuschließen. Eine freiwillige Feuerwehr in dem Sinne dieser Grundlagen hat daher ein Mittelglied zu werden zwischen den Behörden und der Einwohnerschaft; sie muß mit dem socialen Leben eng verbunden, gleich von Anfang ihrer Organisation an, besonders in kleinern Städten, sich zu einer Potenz des gesellschaftlichen Lebens gestalten, und mit Ehrenstreben und Ansehen sich umgeben.

Wenn nun das Corps so festgewurzelt in der Bürgerschaft, innigst verbunden mit dem Gemeindewesen, correspondirend mit allen höheren Behörden ist, und den Mitgliedern klar vorgestellt wird, warum in einem Feuerwehrcorps militärische Strenge und eiserne Zuverläßigkeit vorhanden seyn muß (wie es der Zweck, für den sie begeistert sind, unumgänglich nothwendig macht, daß solche militärische Organisation stattfindet und sie nur dadurch ihr Ziel erreichen): dann kann auch die in diesen Grundlagen dargelegte militärische Disciplin und Subordination ausgeübt und strenge eingehalten werden.

Die richtige Erkenntniß der ganzen Sachlage wird dann auch den weiteren Vorwurf von zu großen Anforderungen an die Theilnehmer vollständig widerlegen; es werden die Gesetze, Strafen und Pflichten Keinen zurückschrecken, der es ernsthaft mit der Sache hält, wohl aber die Bummler und Herrschsüchtigen von der Theilnahme abhalten, was für ein solches Corps nur vortheilhaft seyn kann. Jeder, der Menschenkenntniß besitzt, wird einsehen, daß die nothwendige unbedingte Zuverläßigkeit eines jeden einzelnen Feuerwehrmannes jene Gesetze, Strafen und Pflichten unumgänglich erfordert, daß wenige Dienstverrichtungen solche Zuverläßigkeit beanspruchen, als gerade der Feuerwehrdienst; denn

in Bayern einzusenden, so werden dieselben freundlichst willkommen seyn. Die Adresse ist: An Hrn. **Anton Scheibmaier**, Vorstand der k. öffentlichen Turnanstalt in München, Sendlingerstraße Nr. 61/3.

jene Gesetze und der Corpsgeist müssen diese Zuverläßigkeit garantiren können. Andererseits wird die amtliche Natur der Corpsverfassung, die Verbindung mit dem öffentlichen Urtheil, die Oeffentlichkeit überhaupt, die Executive aller Maßregeln der Disciplinen möglich machen. (§. 21.)

Wer die vorgeschriebene Ordnung verletzt und dem Zweck zuwiderhandelt, vergeht sich in Pflichtverletzung gegen das Gemeindewesen und compromittirt sich dadurch öffentlich. Diese amtliche Autorisirung des Corps zwingt dann den Geist der Widerspenstigkeit und der Verneinung, sich zu fügen, und die allgemeine Ordnung und Pflichterfüllung kann dadurch leicht überwacht werden.

Ein Hauptaugenmerk bei der Bildung von freiwilligen Feuerwehren in diesem Sinne ist auf die Theilnahme der gebildeten Stände, der einflußreichen Bürger und des Beamtenstandes zu richten. Diese Theilnahme beherrscht die minder gebildeten Massen und wirkt in jeder Weise bildend auf dieselben ein. Sie schützt vor jeder Ausartung und erhebt den Corpsgeist zur Intelligenz, zu einem verständigen Bewußtseyn. Diese Theilnahme hat somit auch ein moralisches Gewicht, und es liegt hierin ein Schwerpunkt zur Verwirklichung dieser Feuerwehr-Idee, daher ist die Einrichtung von außerordentlichen Mitgliedern (§. 1 u. 18) von weittragender Bedeutung.

Es bleibt nur noch übrig, den Haupteinwurf, der dem Ganzen gemacht werden kann, zu berühren; es ist nämlich der, daß bei diesem Projekt durch den Indifferentismus unserer Zeit und den vorherrschenden Egoismus ein Mangel an Theilnahme entstehen wird, und daß, besonders in Haupt- und Residenzstädten, die Bequemlichkeit, die Kraftlosigkeit, und das in hundert kleine Gesellschäftchen zerstreute und zersplitterte sociale Gemeindeleben der Gegenwart unempfänglich ist für solche Begeisterung eines höheren Gemeindezweckes. Der Einwurf behauptet, daß die entweder in Genußsucht oder in Sorgen verlorenen Massen in den Städten keinen Sinn dafür haben und die Flachheit der großen Bevölkerungen jeder Opferbereitschaft hiefür abhold ist. Allerdings hat dieser Aussprnch viel Wahres; die Erfahrung

zeigt uns, daß wir bei der Aufstellung von noch so nothwendigen, erhebenden und einleuchtenden Ideen, wenn wir dabei That und Opfer fordern, aus diesen genannten Einwurfsgründen auf den härtesten Widerstand stoßen.

Allein wegen dieses Zustandes wurde in diesen Grundlagen so viel Gewicht auf das gesellschaftliche Leben, auf die Uniformirung, auf den Festkreis und auf die volksthümlichen Elemente gelegt, um eben der Zeit Rechnung zu tragen und die Interessen der Bevölkerung allseitig aufzuregen, um einen Ersatz, einen Genuß für die Pflichtübernahme zu bieten. Es ist die Feuerwehr zur Ehrensache erhoben, bei der kein Mann von Kraft und Rüstigkeit zurückbleiben kann. Die Vielseitigkeit des Corps in seinem Auftreten, in seiner ganzen Erscheinung ist ein mächtiger Sporn, der aufzustacheln vermag aus diesem Zustande socialer Lethargie. Die Pflege des Gesangs, Turnens, die Festzüge und alle Reize des Vereinslebens sichern zuverläßig die zahlreichste Theilnahme. Ebenso die Gleichstellung mit dem Landwehrdienste, das bürgerliche und militärische Ansehen des Corps sind mächtige Beweggründe, welche den Hinzutritt veranlassen. Die Corpsorganisirung, welche in diesen Grundlagen geschildert wurde, ist so reich mit all den zeitgemäßen Mitteln der Anziehung ausgerüstet, daß wir nicht berechtigt sind, an der Bekehrung und Umänderung dieses Zustandes des Zeitindifferentismus für diesen Zweck zu verzweifeln. Es hieße wohl, einer Stadt ein vollständiges moralisches Armuthszeugniß ausstellen, wenn man es als Unmöglichkeit hinstellt, eine freiwillige Feuerwehr zusammen zu bringen. Wohl ist der Deutsche schwerer zu bewegen, allein hat er einmal eine Ueberzeugung gewonnen, so übertrifft er alle Nationen an Ausdauer, und so ist es auch mit dieser Angelegenheit. Mag das Häuflein Gleichgesinnter Anfangs noch klein seyn, es wird sich bald vergrößern, wenn ihm Freiheit zur Entwicklung eines socialen Lebens gegeben ist, und die gehörigen Schritte eingeleitet werden, um die Sache vielseitig bekannt und populär zu machen.

Es sind schon in der Einleitung und am Anfange dieses Paragraphs Motive ausgesprochen, wodurch die Sache trotz aller

Hindernisse zur Realisirung zu kommen vermag, nur muß mit Entschiedenheit und aller Energie gehandelt und nicht mit Halbheit verfahren werden. Ein freiwilliges Corps darf nicht als bloßes Anhängsel einer schon bestehenden Löschdienerschaft, sondern muß als die alleinige städtische Feuerwehr selbst betrachtet werden. Es darf nicht als eine Nebenabtheilung der bezahlten Tagarbeiter angesehen werden, sondern muß das volle Vertrauen der Stadtbehörden wie der Einwohnerschaft genießen und alle Theile der Feuerlöschanstalt einer Stadt umschließen, denn gerade in dieser Einheit liegt auch die volle Stärke und Wirksamkeit des Feuerlöschwesens selbst.*)

Wenn also an der Möglichkeit der Realisirung nicht zu zweifeln ist und die Feuerwehr mit dem bürgerlichen Leben verwebt wird, aus demselben hervorgegangen ist und dasselbe durchdrungen hat: dann wird sich auch das oft ausgesprochene Präservativmittel der Belehrung aller Einwohner über eine den Lokalverhältnissen angemessene Feuerordnung, über das Verhalten zur Verhütung von Feuersgefahr und bei dem Ausbruch eines Brandes, sowie die Kenntniß der Vorschriften zur Bekämpfung der ersten Gefahr u. s. w. in der That realisiren lassen, denn bisher steht größtentheils diese Belehrung nur auf dem Papier, schön und systematisch ausgearbeitet, aber in der Bevölkerung unbekannt und unbeachtet, wie überhaupt bei den Löschordnungen bisher vieles auf dem Papier stand, was keine Ausführung fand; sie sind vortrefflich zu lesen und geben größtentheils ein ganz anderes Bild der Löschanstalt, als es in der Wirklichkeit vorhanden ist, weil in der Wirklichkeit die Uebung und die militärische Organisation

---

*) Auch in München, wo diese Frage noch sehr in Zweifeln verstrickt ist, wo man so sehr den Mangel an Theilnahme fürchtet, wäre bei den hier vorausgesetzten Concessionen der zuverläßigste Erfolg zu hoffen; denn bei so reichen Mitteln, die eine so große Stadt zu bieten vermag, wäre es wahrlich eine Schande, wenn nicht gleich am Anfang schon von den mehr als 130,000 Einwohnern der 200ste Theil sich finden würde, um mit mindestens 600 Feuerwehrmännern in diesem Sinne die Organisation beginnen zu können.

fehlte. Alle diese Uebelstände würden sich durch ein freiwilliges Corps in gemachter Vorlage heben: die allgemeine, weitverzweigte Theilnahme am Feuerlöschwesen würde auch in gleicher Weise die nachbarliche Hilfe und Thätigkeit wieder rege und lebendig auffrischen, das Interesse für Brandunglücke würde wieder ein allseitiges, belebtes werden, und die Tragweite der Wirkungen solcher Organisationen in den Städten würde sich über das ganze Königreich verbreiten.

Was den Platz und Raum zum Exerciren und Turnen betrifft, so wird sich in jeder Stadt oder dessen unmittelbarer Nähe so viel Platz finden, um ein Steigerhaus zu errichten, wobei gleich einige Turngerüste in Verbindung zu bringen sind. Ebenso würde sich in den Stadt- und Gemeindehäusern so viel Raum finden und zurichten lassen, durch kleine Baulichkeiten u. dgl. für die Winterübungen, bis sich endlich die Mittel zu dem Bau von Turnhallen (§. 22) steigern und auch von Seiten des Staats den Instituten Mittel zu diesem Zwecke zufließen.

Bei der Einrichtung und festern definitiven Organisirung von Feuerwehren bei Anschaffung von Geräthschaften u. dgl. ist der Rath zu ertheilen, stets Fachmänner schon bestehender Feuerwehren hinzuzuziehen und wenn dieses nicht möglich, sich schriftlich bei denselben Rath und Instruktion zu holen; denn hierin in der Anschaffung der Löschgeräthschaften werden oft am Allerunzweckmäßigsten die Mittel zersplittert, Unwesentliches und oft Unbrauchbares herbeigeschafft, während das Nothwendigste fehlt. Am Zweckmäßigsten würde es seyn, wenn sich in jeder Haupt- und Residenzstadt Musteranstalten für solche Zwecke befänden, welche hierüber Auskunft ertheilen können.*)

Eine lebenskräftige Triebfeder des Fortschrittes im Feuerwehrwesen würde der gegenseitige Verkehr und die correspondirende Verbindung der deutschen Feuerwehren unter sich, wie in den einzelnen Ländern speciell für sich,

*) Die gegenwärtige Reorganisirung des Feuerlöschwesens in München könnte diesen Standpunkt gleich ins Auge fassen und für Bayern eine solche Musteranstalt gründen, was für Vervollkommnung des Löschwesens für das ganze Königreich von nachhaltigem Einfluß wäre.

werden können. Von außerordentlichem Vortheil für das Löschwesen in Bayern würde z. B. die Veranstaltung einer Versammlung deutscher Feuerwehr-Fachmänner in München seyn; eine Lebenserkräftigung aller der jungen Institute, welche in den verschiedenen Städten dieses Landes erst ins Leben getreten sind, oder schon länger existiren oder erst im Werke sind. Alle Städte müßten bei solcher Versammlung ihre Abgeordneten senden, um eine gleichheitliche Organisirung im ganzen Königreiche zu erzielen, wodurch allein auch das Landfeuerlöschwesen regulirt und verbessert werden könnte, welches vielfach noch im Argen und in der Kindheit liegt. Wissen wir doch aus den Berichten, welchen wohlthätigen und wirkensreichen Einfluß jene Zusammenkunft deutscher Feuerwehrmänner in Stuttgart 1855 den 2. September, und die Versammlung zu Karlsruhe am 4. und 5. Oktober 1857*) auf die Verbesserung des Löschwesens und Bildung von Feuerwehren in Württemberg, Hessen-Darmstadt, Baden und den dortigen Landeskreisen hatte, wo nach jener Zeit an allen Orten Feuerwehren gegründet wurden. Es ist wohl kein anderer Weg möglich, um zu jener so wünschenswerthen Einheit des Spritzensystems und der Feuerwehren selbst zu kommen, als der Weg des gegenseitigen Verkehrs und des Ideenaustausches der gemachten Erfahrungen. Mehrmals ist dieser Versuch schon angestrebt worden, die Turnzeitung von Schwaben hatte dieses Fach eigens unter ihre Tendenzen gerechnet und die Turnzeitung von Leipzig**) dient gleichfalls als Organ

---

*) Vertreten war Bayern durch Augsburg, Lindau, Speier, Rhein-Dürkheim; Württemberg durch Ulm, Heidenheim, Eßlingen, Stuttgart, Heilbronn, Horb; Hessen-Darmstadt durch Gießen, Mainz, Darmstadt, Worms; die freie Stadt Frankfurt; Baden durch Mannheim, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Mühlburg, Rastatt, Gernsbach, Baden, Lahr, Gengenbach, Furthwangen, Villingen, Freiburg und Neustadt.

**) Turnzeitung: Zeitschrift für Turn- und Löschwesen. Herausgegeben von Th. Georgii, Eßlingen, Jahrgang 1854, 55 und 56; von dieser Zeit an begann dieselbe in Leipzig zu erscheinen unter dem Titel: Deutsche Turnzeitung, Blätter für die Interessen des gesammten Turnwesens. Alle 14 Tage erscheint eine Nummer von einem halben oder ganzen Bogen. Preis halbjährlich ½ Thaler. Die Zeitung ist durch alle Buchhandlungen

des gesammten Feuerwehrwesens, wobei sehr zu wünschen übrig bleibt, daß dieselbe mehr als bisher von den Feuerwehren gehalten und zugleich als Nachrichtsblatt von dem Leben und Streben und allen Fortschritten des deutschen Feuerwehrmannslebens benützt würde.

Was schließlich als Grundprincip bei der Bildung und Entwicklung einer deutschen freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen werden kann, das Schluß-Raisonnement des Ganzen, die Ausgangs- und Richtungspunkte bei der Organisirung eines solchen Corps, der Uebersichts-Index dieses Schriftchens, faßt sich in folgende 4 Punkte zusammen:

1) freie Vereinigung zu freiwilliger Pflichtübernahme; Gleichheit in Recht und Achtung des Feuerwehrdienstes mit dem Bürger-Landwehrdienste; Wahlrecht und Berufungsrecht von jedem Einzelnen in allen Corpsangelegenheiten und Pflege des Corpsgeistes im gesellschaftlichen Leben (als das sociale Princip),

2) Pflege der köperlichen Geschicklichkeit, Turnerlust, Liebe und Begeisterung für den Beruf des Feuerwehrdienstes (als das reale Princip),

3) militärische Disciplin, unbedingter Gehorsam gegen die Dienstbefehle der Vorgesetzten, eiserne Strenge im Dienste (als das Gesetzprincip) und

4) enge Verbindung mit den Behörden der Gemeindeverwaltungen und amtliche Autorisirung und corrspondirende Verbindung von Seiten der königlichen Regierungsbehörden.

Auf diesem Fundamente muß das Gebäude gegründet seyn, wenn das Corps frei aller anderweitigen zerstörenden Tendenzen seinen Zweck erreichen soll.

Daß sich die Geldmittel dazu finden, ist schon im §. 18 und 24 nachzuweisen gesucht worden.

---

und Postämter des In- und Auslandes zu beziehen. Nachrichten, Mittheilungen 2c. sind, wie schon erwähnt, unter der Adresse: „An die Redaction der deutschen Turnzeitung, pr. Adr. Herrn Ernst Keil in Leipzig" einzusenden.

Wie am Schluße des vorigen und im Beginn des jetzigen Jahrhunderts, wo durch die zahllosen Brandunglücke, welche ganze Städte in Feuerswuth verschlangen und Europa schauerlich durchzogen, das Feuerlöschwesen die erste Umgestaltung erhalten hat, gleichsam aus der Kindheit herausgetreten ist, so ist die Gegenwart bestimmt, den zweiten Schritt in der Vervollkommnung der Sache vorwärts zu gehen. In jener erstgenannten Zeit, nachdem der mittelalterliche Gemeingeist und das Zunftwesen seine natürliche Gliederung verloren, und jener fühlbare Mangel an Gemeindesinn auch das gemeinsame Zusammenwirken bei Feuersgefahr aufhob, welches allein im Mittelalter den Feuerschutz ausmachte, suchte man denselben durch andere Mittel zu ersetzen. Landesherrliche Verordnungen, schwerfällige Spritzen-Maschinen, chemische Versuche und verschiedene Apparate bildeten die Grundlagen dieser Umgestaltung, Akademien gaben dieses Thema als Preisfragen, 1750 nahmen die Assekuranzen ihren Anfang*) und von 1811 unter Napoleon I. datiren die Sapeur-Pompiers ihren Ursprung.

Auf diese Weise gestaltete sich die erste Entwicklungsperiode des ganzen Löschwesens; die Fortschritte der Mechanik vereinfachte den Spritzenbau und vergrößerte deren Wirksamkeit, und eine militärische Organisation sollte jenes mittelalterliche Zusammenwirken aller Einwohner ersetzen, und hierin besteht der Schwerpunkt der zweiten Entwicklungsperiode in der Gegenwart, demgemäß sollte auch Deutschland nach nun verflossenen 50 Jahren sein Pompiercorps, seine freiwillige bürgerliche Feuerwehr zu der Vollkommenheit erheben, zu der dieselbe berufen ist. Das zweite Stadium der Reorganisation hat nun schon allerwärts

---

*) Notizen hierüber sind zu finden in: „Beiträge zur Feuer-Assekuranz-Gesellschaften und Feuer-Löschungsanstalten von Möller, Bürgermeister in Hamm. Dortmund 1798.

Nachträglich als Notiz dieses Themas diene noch: in München kann versichert werden bei der 1) Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, als Mobiliar-Feuerversicherung, 2) Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft, 3) österr. priv. ersten Feuerversicherungsgesellschaft, 4) Elberfelder Feuerversicherungs- u. 5) Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

begonnen, das Löschwesen ist zum besonnenen, selbstbewußten Manne geworden, daher haben Alle die Pflicht, welche diese Erkenntniß in sich tragen, dieselbe zur Geltung zu bringen.

Möge dieser Aufruf nicht vergeblich in den deutschen Gauen verhallen und diese Angelegenheit auch bei den Königen und Fürsten des Landes seine wohlverdiente Anerkennung finden und Regenten und Regierungen die Sache anregen und unterstützen, damit sie so dem bestimmten Ziele entgegen reifen könne.

Dieses der Wunsch und die erste und letzte Grundlage zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr.

Bücherkunde

des

Feuerwehr- und Feuerversicherungs-Wesens.

Verzeichniss

der vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart in Deutschland im Gebiete des Feuerlösch- und Versicherungswesens erschienenen Bücher mit Angabe hervorragender dieses Fach direkt enthaltender Artikel in Zeitschriften

nebst der

Anzeige einiger der vorzüglichsten, in Italien und Frankreich erschienenen Werke.

Anhang

zu den Grundlagen der Feuerwehr-Organisation.

Vorbemerkung.

Die Zusammenstellung dieses Verzeichnisses hat weniger den Zweck, eine umfassende Literatur zu geben, als vielmehr den Stoff anzuzeigen, in welchem sich eine Geschichte des Feuerlöschwesens gestaltet. Hiebei müßten außerdem noch die alten Bestimmungen und Gesetze (Feuerlösch-Verordnungen) berücksichtigt werden, welche sich nur mehr in Staats-Bibliotheken vorfinden, so z. B. reichen dieselben auf hiesiger Bibliothek zurück auf eine Feuerordnung der Stadt Wien, publicirt 1534, und gehen durch alle Jahrhunderte aus verschiedenen Ländern des deutschen Reiches bis herauf zur Gegenwart. Eine ausführliche Feuerordnung der Stadt Passau von 1588, eine aus dem Erzbischofthum Salzburg von 1640, eine vom Fürstenthum Gotha von 1650, eine von der Erzherzoglichen Hauptstadt Linz von 1657 u. s. w. Von ihnen erhalten wir ein anschauliches Bild, wie sich das Löschwesen und die Löscharten mit all den besonderen in der Zeit gelegenen Bestimmungen geschichtlich entwickelt haben. In gleicher Weise ist der Ursprung und die Entwicklung der Feuerversicherungs-Gesellschaften nachzuweisen, wie auch die Einführung der Bau-Maßregeln, welche sich von Jahrhundert zu Jahrhundert vervollkommneten. Um aber auch von der Gegenwart ein klares Bild zu erhalten, ist es nothwendig, die Werke dieser Fächer zu kennen, aus welcher Ursache die hervorragendsten ebenfalls mit in die Bücherkunde aufgenommen wurden.

Es ist hiermit gesucht aufmerksam zu machen, daß zu einer gründlichen wissenschaftlichen Sachkenntniß ein weitverzweigtes Studium nothwendig sei, und hiezu soll diese Bücherkunde einen Wegweiser und Fingerzeig bilden; sie liefert auch den Beweis, daß die Sache stets als eine höchst wichtige Angelegenheit des öffentlichen Gemeindewesens betrachtet wurde.

Abbildung und Beschreibung einer Rettungsmaschine in Feuersgefahren, welche in Städten und Dörfern ohne große Kosten angeschafft werden, und durch deren Hilfe man bis zu einer Höhe von 30 Ellen Menschen retten und Sachen in Sicherheit bringen kann. Auch anwendbar, um Häuser von außen und ohne Gerüste zu repariren und abzuputzen. Mit Kupf. 3. Aufl. 1817.

Abbildung und Beschreibung der Feuer-Rettungs-Maschine, erfunden von Sattlermeister Leonhardt. Berlin 1822.

Aldini Joh. v. Ritter &c. Vorrichtungen um die zum Feuerlöschen bestimmten Leute eine gewisse Zeit hindurch gegen die Einwirkungen der Flamme zu schützen und erweiterte Anwendung von Davys Sicherheits-Lampe. Mailand 1828.

Alfing Karl. Die Schlangen-Feuerlösch-Spritzen, für solche die ihrer bedürfen, oder die sie zu verfertigen haben. Theoretisch und praktisch bearbeitet mit Aufklärung der Pariser Spritzen-Einrichtungen. Mit 105 Fig. auf 13 Tafeln. 2. Aufl. Weimar 1849.

Die 1. Aufl. kommt im Schauplatz der Künste und Handwerke mit Berücksichtigung der neuen Erfindungen. Weimar. 129. Band.

Alvensleben. Ueber den Schutz gegen Feuerschaden. Beleuchtung der Vorzüge und Mängel der öffentlichen Lösch-Anstalten und der Brand-Versicherungs-Gesellschaften. Winke und Rathschläge für alle Versichernden, sowie Angaben verschiedener Feuerlöschmittel. Leipzig b. Hunger 1859.

Aken F. J. Kurze Abhandlung von der besten Weise der Feuerlöschung mit dazu eingerichtetem Feuergeräthe und Feuerordnung. Aus dem Schwedischen übersetzt mit Anmerkungen von E. C. Weigel. Berlin. Stralsund und Greifswald 1788. G. A. Lange.

Angabe und Vorschläge Feuersbrünsten vorzustehen, dieselben zu dämpfen u. s. w. von Ehrhardt und Gebr. Schlaf. Mit Kupf. Frankfurt 1803. Gebhardt und Comp.

Desgleichen existirt eine Ausgabe Carlsruhe 1803 Braun.

Augsburgische fürstl. Feuer- und Brandschaden-Versicherungs-Anstalt. Augsburg 1786.

Barrie Karl. Die Löschung einer Feuersbrunst und Maßregeln gegen ihre Verbreitung. In Bezug auf den großen Brand in Hamburg dargestellt. Rostock und Schwerin 1842. Stiller.

Beckmann Joh. Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig 1782-1805. Kummer. Im 4. Band über Feuerspritzen.

Bergius H. K. R. Polizei- und Cameral-Magazin. Im 3. Theil die Feuerpolizei.

Bericht eines Augenzeugen über den Brand von Waldkapell in der Nacht vom 25. und 26. Okt. 1854. Cassel 1854. Bertram.

Berliner Gewerbe-, Industrie- und Handels-Blatt Jahrgang 1848 S. 26, Beschreibung einer Dorf-Feuerspritze zum Vertheilen von Wasser und flüssigem Dünger. Seite 220 Feuerspritze und Universal-Kraftpumpe Baddeleys und eine Besprechung der Feuerspritzen von Engelhardt in Fürth.

Jahrgang 1849 S. 30 über feuerfeste Gebäude. S. 30 und 209 die Feuersbrünste in London von 1848, und S. 29, 32 und 85 Phillips neue Feuerlöschmittel.

Beschreibung eines zuverläßigen Mittels, wodurch hölzerne Häuser gegen Anzündung bewahrt und Feuersbrünste und in Brand gerathene Sachen in der Eile gelöscht werden können. Salzburg 1797. Deyle.

Beschreibung eines Wasser-Krahns für große gefährliche Feuersbrünste mit geringen Unkosten angeschafft. Cöln 1665.

Beschreibung des großen Brandunglücks, welches am 2. Aug. 1856 die Stadt Schleiz betroffen hat. Schleiz. Hübscher in Commission. 1856.

Betrachtungen über die Sicherstellung gegen Feuersgefahr und Brand-Schaden, sowie über die Ausübung der Feuer- und Bau-Polizei im preuß. Staate, mit besonderer Anwendung auf die Provinz Brandenburg und namentlich auf die Stadt Berlin (vom Bauinspektor W. Emmich). Berlin 1848. Reimarus.

Bieber R. Das Gewerbe der Schornsteinfeger in gewerblicher und technischer Beziehung für die Provinz Brandenburg und die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Forst 1853. Guben Berger.

Bigot P. Feuerschutz oder Sicherung vor und bei Feuersgefahr, mit Rücksicht auf die Vortheile des Massivbaues vor den andern Construktionen und Angabe der Mittel zur Verminderung der Feuerunsicherheit bei alten Gebäuden aller Art. Berlin 1836. Heymann.

Bode Wilhelm. Beschreibung der Anfertigung und Aufdeckung einer vortheilhaften Art der Lehmschindeln, welche als feuerabhaltend und wetterfest erprobt sind. Breslau 1804. W. G. Korn.

Böthke E. S. H. Beiträge zur Lehre, wie man mit möglichster Schonung des Holzes alle Landgebäude dauerhaft und feuersicher bauen kann. Berlin 1795. Reimer.

Brandunglück das, Krakaus. Ein Noth- und Hilferuf in die Nähe und Ferne. Krakau 1850. Wildt.

Cavallo Th. Sammlung der die Feuer-Polizei betreffenden Verordnungen im Königreiche Bayern. Zunächst für Bauwerkmeister. Bamberg 1841. Liter.-artist. Institut.

Christiani Beschreibung einer von Zacharias Grepl in Augsburg erfundenen Feuermaschine (mittelst Schießpulver-Explosion). Königsberg 1753.

Crelle A. L. Zu der Kunst, feuerfest zu bauen. Gr. 4. Berlin 1843. Reimer.

Dieck F. W. Unterricht wie Landhäuser und Strohdächer auf leichte und wohlfeile Art feuersicher gemacht werden und Feuersbrünste schnell und am zuverläßigsten gelöscht werden können. Hamburg 1796.

Dingler's polytechnisches Journal, Jahrgang 1848, S. 256. Abhandlung über eine Oekonomie-Feuerspritze, welche zugleich als Wiesenbewässerungs-Maschine gebraucht werden soll. Jahrgang 1849 S. 277, Philipps-Apparat zum Feuerlöschen. S. 156 und 377, Gaudius Verfahren, sich großer Feuersbrünste zu bemeistern. S. 263 Feuerspritze und Bewässerungspumpe. S. 100 Richard Jones Feuerleiter. Jahrg. 1850, S. 404 Rettungsapparat bei Feuersbrünsten von Vincent.

Encyclopädische Zeitschrift des Gewerbewesens Jahrg. 1848, S. 82 und S. 386 längere Abhandlung über Feuerspritzen und Feuerlöschmittel von Dietrich.

Engelhard G. Beschreibung des Verfahrens bei der Fabrikation wasserdichter hanfener Feuerspritzenschläuche. 1840 Osterade. Sorge.

Erhardt Karl und Joh. Schlaff. Siehe Angabe S. 93.

Exner Jul. Alb. Zusammenstellung der im Königreich Sachsen erlassenen Gesetze und Verordnungen, die Einrichtung der Landes-Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt und die Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend. Pirna 1849. Diller und Sohn.

Feuerbüchlein oder gesammelte Erfahrungen und Anweisungen, wie man entstandene Feuersbrünste schnell und sicher löschen kann, Leipzig 1827.

Feuerforscher, das ist ein Instrument, mit welchem man ein in der Nacht entstandenes Feuer, wo es sei, bestimmen kann. 4. Leipzig 1805.

Feuerlöschwesen der Stadt Heidelberg, die allgemeine Feuerlöschordnung, die Statuten und Dienstordnung der Feuerwehr. Heidelberg 1854. Akademische Anstalt f. Lit. und Kunst.

Feuerlöschungs-Regeln. Die zweckmäßigste nach physikalischen und chemischen Grundsätzen nebst Angabe einer vorzüglich schützenden Bekleidung und Ausrüstung. Reclam. Leipzig 1838.

Feuerordnung für Dörfer und Güter, oder Anweisung und Vorschriften zu zweckmäßigen Anstalten, um Feuersbrünste auf dem Lande zu verhüten, dieselben schnell zu löschen und weniger verheerend zu machen; eingeführt von J. H. Küstner mit Vorrede von Leonhard in Leipzig. C. Baumgärtner.

Feuersbrunst in Witzenau oder gründliche Belehrung, wie der Landmann ein solches Unglück am sichersten verhütet und wie er sich bei einer ausbrechenden Feuersgefahr zu verhalten hat. Ein Noth- und Hilfsbüchlein in Catechismusform mit 5 Abbild. Erfurt 1833. Müller.

Feuerversicherungswesen das, im Königreich Bayern nach den neuesten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen. Hiezu als Anhang: Die allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791 und die Vorschriften der Feuerbeschau ꝛc. ꝛc. mit Anmerkungen über deren Anwendung und jetzige Gestaltung. 3. Aufl. Dasselbe: Supplement zur 3. Aufl., enth.: Die neueren, vom Juni 1854 bis zum Schlusse 1858 erschienenen Ministerial-Entschließungen und Regierungs-Ausschreiben. 1859. Gg. Franz.

Feuerversicherungswesen nach Preußischem Rechte, Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Gesetze und administrativen Verordnungen zum prakt. Gebrauche. Herausgegeben vom Justizrath H. Gräff. 2. vermehrte Ausgabe. Breslau 1852. Aderholz.

Fichtner J. W. Zusammenstellung der auf das Brandversicherungswesen der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins bezüglichen Vorschriften, zur Erleichterung der Geschäftskenntniß verfaßt. gr. 4. Landshut 1853. Rietsch.

Fiedler K. W. Prakt. Anweisung über Feueranstalten. Cassel 1795.

Föllner J. A. Schutz, Rettung und Hilfe in Feuersgefahr oder gründliche und zweckmäßige auf die neuesten Beobachtungen, Erfahrungen und Erfindungen sich stützende Belehrungen über die Art und Weise, wie gewöhnlich Feuersbrünste entstehen, sich ausbreiten und erst recht schädlich zu werden pflegen; — über Rettungs-Anstalten und Werkzeuge bei Feuersbrünsten; — über Feuerlöschungs-Apparate und Sicherungsmittel; — über feuerfeste Häuser und feuersichere unverbrennliche Stoffe; sowie über Blitzableiter als Schutzmittel gegen Feuersgefahr. Ein Noth- und Hilfsbuch für Jedermann. Mit 82 lith. Abbild. Quedlinburg 1826.

Föllner J. A. Der Feuerspritzenfabrikant, oder Anweisung, nicht nur die gewöhnlichen deutschen Feuerspritzen zweckmäßig und wohlfeil zu erbauen, sondern auch die englischen, sowie die in neuester Zeit in Anwendung gebrachten und höchst zweckmäßig befundenen Dampffeuerspritzen zu construiren. Mit Abbild. Quedlinburg bei Basse. 1834.

Frick Prof. Dr. J. Die Feuerspritze. Anleitung zu deren Bau, Berechnung, Behandlung und Prüfung für Spritzenfabrikanten, Spritzenmeister, Polizei- und Gemeinde-Beamte ꝛc. Mit 263 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1859.

Frommann F. W. Gründlicher Unterricht oder praktische Anweisung zur Anlegung von Wasserleitungen und Pumpen in dem Umfange, wie solche für die Wasserbeschaffung in mittleren und kleineren Städten, in Landgemeinden und einzelnen Gütern vorkommen können. Coblenz 1840. Bädecker.

Gerstenbergk J. L. Jnl. Entwurf der Feuerspritzen, um mittelst einer mechanischen Vorrichtung dieselbe vor dem Einfrieren zu sichern; nebst einigen Löschanstalten überhaupt, vorzüglich bei Brandfällen im Winter Mit Kupfer, Jena 1801. Henings.

Gesetz über die großherzogl. badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840, nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Verordnungen u. Instruktionen. Amtl. Ausg. Carlsruhe 1841. Braun.

Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. 4. Nördlingen 1852. Beck.

Gesetz vom 14. März 1853 über die veränderte Einrichtung der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt nebst Vollzugs-Verordnung in Württemberg für Bezirks- und Gemeinde-Behörden. Hand-Ausg. mit alphabet. Sachregister, herausgegeben von Jak. Lok. Stuttgart 1883. Metzler.

Gewerbezeitung, deutsche, und sächsisches Gewerbeblatt, Leipzig. Jahrg. 1848 S. 233 Benz, Geräthe zur Rettung bei Feuersgefahr. Jahrg. 1849 S. 523 Erörterungen über feuerfeste Gebäude, S. 444 Philips Löschmittel. Jahrg. 1850 S. 38 Vorrichtung zur Rettung bei Feuersgefahr.

Geyer A. Allgem. Feuerlösch-Rettungsanstalten u. s. w. Eisenb. 1818.

Gier A. Th. Das Privat-Feuerversicherungswesen im Königreich Hannover. Zusammenstellung und Erläuterung der betreffenden Gesetze und Verordnungen zum prakt. Gebrauche. Hannover 1855. Hahn.

Gilly David. Beschreibung der feuerabhaltenden Lehmschindel-Dächer nebst gesammelten Nachrichten und Erfahrungen über Lehmziegelbau. Berlin 1793 u. 1796. Maurer.

Gilly J. A. Ueber die schnelle Verbreitung eines entstehenden Feuers in Dörfern und die leichtesten Mittel, dieses Unglück zu verhüten. Braunschweig 1797.

Glaser Joh. Fr. Dr. Ausführliche Beschreibung einer Feuerprobe mit seinem brandabhaltenden Holzanstriche bei Suhla. Leipzig 1773.

Glaser J. F. Dr. Beantwortung und Widerlegung der gemachten Einwendungen und erregten Zweifel des Holzanstriches der in Suhla stattgefundenen Feuerprobe. Leipzig 1774.

Glaser J. F. Dr. Feuerlöschproben. Marburg 1786.

Glaser J. F. Dr. Wie das Bauholz in den Gebäuden zur Abhaltung großer Feuersbrünste leicht wohlfeil, bewährt und dauerhaft zuzurichten ist, daß es nicht leicht Feuer fange oder fortbrenne (gekrönte Preisschrift). Hildburghausen 1762. Hanisch.

Glaser J. F. Dr. Vortheilhafte und in der Erfahrung gegründete Vorschläge, bei heftigen und geschwinden Feuersbrünsten Häuser und Mobilien sicher zu retten. Leipzig 1755. Richter. 2. Aufl. 1764, und 3. vermehrte Aufl. 1772.

Glaser J. F. Dr. Ausführliche und auf Erfahrung gegründete Abhandlung und Vorschläge für Feuersbrünste und Löschanstalten. Dessau 1783*). 2. Aufl. 1787. Leipzig. Barth.

Göhl G. v. Beschreibung der Feuerlöschmaschine aus dem Reichenbach'schen math.-mech. Instistiute von Ertel u. Sohn in München, nebst einem Anhang über den Nutzen und Nothwendigkeit der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt (mit 3 Zeichnungen) München 1852. Fleischmann.

Goldfuß. Vom sichern und dauerhaften Häuserbau. Dresden 1795.

Großheim. Nützliche und für Jedermann faßliche Anweisung, wie man Feuerspritzen vor Beschädigungen schützen, und lange in kraftvoller Wirksamkeit und bei Feuersbrünsten in ausdauernder Anwendung erhalten kann. Frankfurt a/O. 1842. Harnecker u. Comp.

Gütle Joh. Conr. Ueber Einrichtung, Bau und Gebrauch der Feuerspritzen. Leipzig. Lauffer 1796.

Guter Rath, wie man sich mit wenig Kosten vor dem Ausbruche einer Feuersbrunst schützen könne. Nebst Vorschlägen, die Schindel- und Strohdächer sowie das innere Holzwerk der Häuser feuerfester zu machen. Von einem wahren Freunde des Nützlichen. Leipzig 1834. Böhme.

Haffner J. D. Feuerpolizei-Ordnung zur Verhütung der Feuersgefahr. Nebst Belehrung über die Pflichten der Ortsvorsteher, Rathsmitglieder und Feuerschaukommissionen und über die Ausrüstung der Feuerspritzen nebst den dazu gehörigen Geräthschaften. Carlsruhe 1846.

Hagemeister. Abhandlung über Feuerspritzen. Riga 1803.

Hanow Dr. Versuche u. Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. 1754. In diesen befindet sich eine ausführliche Abhandlung und prakt. Versuche von Dämpfung einer Feuersbrunst durch Schießpulver.

Harteys (auch Hartleys). Nachricht von einer Methode, Gebäude und Schiffe vor den Verwüstungen des Feuers zu schützen. London 1774.

Hartmann. Das Reglement für die Landfeuersocietät der Neumark vom 17. Juli 1846 mit der allerhöchsten Deklaration von 1854 und den Ausführungsbestimmungen. Neumark 1857.

Haußmann G. Wohleingerichtete Feuerordnung. Jena 1745.

Have E. G. Th. Abhandlung, wie auf dem Lande Feuersgefahr vermindert könne werden. Celle bei Schulze. 1802.

Heine Gust. Anweisung, Feuersbrünste schnell und sicher zu löschen, nebst Beschreibung der zweckmäßigsten Lösch- und Rettungsgeräthschaften und der Lösch- und Hilfsordnung. Quedlinburg 1844.

---

*) 1772 gab die Societät der Wissenschaft in Göttingen die Preisfrage auf: „Mittel anzuzeigen, die in der Ausführung thunlich und der Hannoverischen Landesverfassung angemessen sind, wodurch 1) die Feuerlöschanstalten in den kleineren Städten und auf dem Lande zu verbessern, und 2) dem schnellen Ueberhandnehmen einer Feuersbrunst vorzukommen." Bei dieser Frage wurde die Beantwortung Glaser's gekrönt und kam mit Anmerkungen und Zusätzen 1775 in Leipzig bei Böhme heraus und zu Amiens ins Französische übersetzt und von Glaser fortgesetzt in einer Schrift 1779.

Helfenzrieder Joh. E. Abhandlung von Verbesserung der Feuerspritzen, welche bei der Churmaynzischen Akademie der Wissenschaft zu Erfurt 1777 den Preis erhalten hat. Mit 3 Tab. Ingoldstadt 1778.

Helfenzrieder J. Vom Gebrauch der Erde, des Sandes oder der Asche zur Löschung der Feuersbrünste. Augsburg 1794. Rieger.

Helfenzrieder J. Feuerschutz oder Mittel die Häuser wider Feuersgefahr zu schützen. Augsburg. 1788. Rieger.

Hellrung Dr. K. L. Entwurf oder Anleitung zu einer Feuerordnung für Deutschland nach Städte= und Landesfeuerkreisen. Enthaltend die Lösch=, Rett= und Wachtordnung, die Bildung der Landfeuerkreise, Stellung zu den Feuerversicherungsanstalten ꝛc. Erweitert dargestellt nach der vom Verfasser bearbeiteten Feuerordnung für Duderstadt. Mit 1 lith. Karte. Weimar 1851. Voigt.

Henneberg F. Der erfahrene Spritzenmeister, oder Anleitung zum Gebrauch und Pflege der Feuerspritzen, Wasserzubringer und übrigen Löschwerkzeuge. Auf 25jährige Erfahrung gegründet. 3. vermehrte Aufl. mit 8 Tafeln Abbildungen. Arnstadt 1847. Meinhardt.

Herrmann M. Die Feuer= und Löschordnung für Stadt und Land, oder allgemeine Vorschriften, wie sich Jedermann im Umgange mit Feuer und Licht verhalten und im Nothfall retten solle, nebst Angabe zweckmäßiger Löschmittel und Vorschlägen zur möglichen Sicherstellung der Gebäude überhaupt u. s. w. Mit 1 Abbild. Weimar 1835. Tantz u. Comp.

Hesse W. G. Dr. Eine praktische Abhandlung zur Verbesserung der Feuerspritzen. Gotha 1778. 2 Theile. (Eine Preisfrage.)

Heyne Fr. Die Kunst, unsere Wohnungen feuerfest zu machen und unsere Waldungen vom Untergange zu retten. Freiberg 1803. Craz u. Gerlach.

Hilfs-Tabelle zur Einhebung der Brandversicherungs=Beiträge, dann der Umlage von den Beischlagsverhältniß-Capitalien nach der Pflichtigkeit zu 1 Heller bis 30 Kreuzer einschlüßig vom Hundert, also für jede der bestehenden 4 Klassen anwendbar. Fol. Landshut 1853. Thomann.

Hoffmann Ludw. Mittheilungen aus dem Gebiete des Feuerversicherungswesens, dessen gesammter Technik, insbesondere des Entstehens, Verhinderns und Löschens von Bränden, sowie der Feststellung von Brandschäden durch Sachverständige. Berlin 1855. In Commission bei Karl Wiegand. Erschien in Lieferungen und ist fortgeführt bis 1858. 3 Bde.

Jahn G. A. Der Orts=Feueranzeiger. Ein Anleitung mittelst einer einfachen billigen Vorrichtung den Ort einer entstandenen Feuersbrunst bis auf 2 Stunden weit leicht aufzufinden und sicher zu bestimmen 1. Aufl. 1844. 2. Aufl. Leipzig 1847. Hunger.

Jakobson's technol. Wörterbuch, wo im 8. Bd. S. 138 Abhandlungen über Feuerlöschungsmaschinen zu finden sind und im Worte Feuer auch eine Beschreibung von Greyls Erfindung, Feuer durch eine mit Wasser gefüllte Sprengkiste mittelst Explosion zu löschen.

Industrie & Gewerbeblatt, allgemeines, Jahrg. 1848 S. 72 ist eine ausführliche Abhandlung über Feuerlöschmittel von Kühn.

Journal für technische und ökonomische Chemie, herausgegeben von Otto Linne Erdmann. Leipzig. Barth, im 2. u 3. Band. 1828—1833 auch Artikel von Lampadius.

Julius. Tabellarische Uebersicht der vom 5. bis 8. Mai abgebrannten Straßen nebst ihren Wohnungen und Bewohnern in Hamburg. 1842. Hamburg. Nestler u. Melle.

Karsten J. G. Abhandlung über die vortheilhafte Anordnung der Feuerspritzen, welche von der dänischen Akademie d. W. in Kopenhagen den ersten Preis erhielt. Nebst der Theorie der Bewegung des Wassers in Gefässen und Röhren. Greifswald 1773. 4. Leipzig. Knobloch.

Kersting J. P. Gemeinnützlicher Unterricht über den geschwinden Gebrauch der Brandspritzen nebst den hierzu gehörenden Löschgeräthschaften und Rettungsmitteln. Mit Kupf. Münster 1792. Theising.

Klinghorn E. Abbildungen und Beschreibung der in neuester Zeit erfundenen und verbesserten Rettungs-Apparate für Menschen in Feuer- und Wassernoth. Nach den englischen, französischen und deutschen Schriften zusammengetragen, mit 34 Abbild. Quedlinburg 1832. Basse.

Klügel. Abhandlung von der besten Einrichtung der Feuerspritzen zum Gebrauche des platten Landes. Eine gekrönte kgl. Preuß. Preisarbeit von 1772. Berlin 1774.

Köller F. L. v. Abhandl. über ein untrügliches Feuerlöschungsmittel, oder Anleitung zur Anfertigung einer wohlfeilen u. überall leicht herzustellenden Masse, die bei der heftigsten Feuersbrunst unter den schwierigsten Verhältnissen ihre Wirkung durchaus nicht verfehlt, in der stärksten Winterkälte nicht gefriert, auch nie verdirbt u. s. w. Düsseldorf 1831. Bonn. Gabicht.

Körner J. Beschreibung einer neuerfundenen Vorrichtung zu den Feuerspritzenschläuchen, vermittelst welcher man bei einem entstehenden Brande das Wasser in jede erforderliche Höhe und Richtung des Gebäudes von außen ohne Leiter und mindeste Lebensgefahr bringen kann. Nebst der Beschreibung einer ganz neuen Art Gewinde bei den Spritzenschläuchen. Mit vielen Zeichnungen. Rotweil. Herder.

Koch M. Vorschläge zur Erzielung größerer Sicherung vor Feuersgefahr, vorzüglich auf dem Lande, durch umfassende Benützung von chemischen, technischen und andern zweckdienlichen Mitteln, mit 2 Abbildungen. Hirschfeld bei Wien 1836.

Kropff Osk. Beschreibung der Construktion der Feuerspritzen, nebst Anweisung zum Gebrauch und Pflege derselben, sowie gemeinnützige Anleitung zur Einrichtung einer praktischen Feuerlösch- und Rettungsanstalt. Nordhausen. Büchting 1859.

Krünitz J. G. Dr. Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft. 2. Aufl. Berlin 1786. (Siehe 13. Band in dem Artikel Feuer ꝛc.)

Kühn H. G. Beschreibung eines neuen Verfahrens zur sichern Löschung jedes in mehr oder minder geschlossenen Räumen ausgebrochenen Feuers ꝛc. Meißen 1847. Selbstverlag des Verfassers.

Kunz H. Ausgeführte Berechnungen der Provinzial-Land-Feuersocietäts-Beiträge für die Versicherungssummen des platten Landes der Provinz Schlesien. Striegau. Hoffmann in Comm. (IV. 116 S.) 1854.

Lampadius W. A. E. Anleitung zum Gebrauch der chemischen Hilfsmittel zur Verminderg. d. Feuersgefahr in unsern Wohnungen. Leipzig 1833. Barth.

Lampadius W. A. E. Kurze Darstellung der vorzüglichsten Theorien des Feuers, dessen Wirkungen und verschiedenen Verbindungen. Göttingen 1793. Dieterrich.

Lange F. G. C. Mängel des Brandversicherungswesens in den Land-Distrikten der Aemter und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Wandsbeck. Kiel, Schwers in Comm. 1852.

Leipziger Intelligenzblatt Jahrg. 1767 J. Barth von Langensalza erfundene Spritze, wo kein Leder vorkommt, alles von Messing ist, und doch Wind und Wasser hält. In demselben Jahrg. J. G. Dobe in Herberg erfundene Spritze mit 2 Ausgußröhren, aus welchen in gleicher Quantität und Entfernung, jedoch in verschiedenen Direktionen das Wasser zu gleicher Zeit ausgespritzt werden kann (in Nr. 20). Im Jahrg. 1776 Nachricht von Schlossermeister J. H. Amerbach in Gera, der eine Feuerspritze erfand, die durch 2 Personen bequem an Kurbeln gedreht werden konnte. Jahrg. 1778 praktische Abhandlung zur Verbesserung der Feuerspritzen, welche auf die aufgestellte Preisfrage der Churf. Mainzer Akademie d. W. zu Erfurt den Beifall erhielt, und Kampe Abhandlung und Berechnung über die Neubert'schen Spritzen.

Leitenberger Ferd. Das freiwillige Pompiercorps, oder Anleitung, wie in jeder Provinzialstadt oder in jedem Dorfe mit unbeträchtlichen Ausgaben eine Feuerwehr oder Feuer-Lebensrettungs-Löschanstalt gegründet werden kann. Prag 1855 bei Ehrlich.

Leutmanns J. G. Die sonderbare Nothwendigkeit in einer Stadt 1) wie die Uhr recht gehen, 2) wie eine nutzbare Feuerspritze und 3) eine dauerhafte Pumpe im Brunnen bereitet werden könne. Wittenberg 1724.

Link Albert. Die Feuerlöschspritzen, deren richtige Anwendung und Behandlung. 8. Freiburg im Br. Wangler 1854.

Littrow Karl L. Edler v. Das Toposkop auf dem St. Stephansthurm in Wien. Ein Instrument, durch das die Thurmwächter in den Stand gesetzt werden, den Ort einer Feuersbrunst stets bei Tag und Nacht mit gleicher Sicherheit anzusagen. Beschrieben und erläutert mit 2 lithogr. Tafeln. Wien 1837.

Löscher K. J. Erfindung einer Feuerspritze, welche ganz ohne Rohrwerk, ohne Kolben und Ventile, durch die Kraft von 2 Menschen eine große Menge Wasser zu einer beträchtlichen Höhe treibt. Mit 7 Kupfern. Leipzig 1792. Vogel.

Maaß H. L. Anweisung zur Verfertigung wohlfeiler Feuerspritzen zum Gebrauche für kleine Städte und des platten Landes. Hannover 1826.

Magirus C. D. Alle Theile des Feuerlöschwesens. Mit 100 Abbild. 2. Aufl. Stuttgart 1851. Metzler.

Mann Abbé. Ueber verschiedene Erfindungen, die Gebäude auf eine sehr einfache Weise gegen Feuersbrünste zu sichern. Aus dem Französischen übersetzt von Jung. Frankfurt a/M. 1799.

Eine frühere Uebersetzung von unbekanntem Bearbeiter existirt von 1790 mit 1 Kupfer.

Marperges P. J. Traktat vom Brandbetteln (ohne Jahrzahl) gehört zur Geschichte des Löschwesens vom Anfang von 1700.

Mellin J. F. C. Anleitung zur Anfertigung wohlfeiler, zweckmäßiger und dauerhafter Erbauung einer neuen Art von Feuerleiter. Schauer. Mit 1 Kupf. 1828. Berlin. Förstner.

Meiser. Das kgl. Hoftheater-Gebäude in München, seine innere Einrichtung, Maschinerie und die angeordneten Feuer-Sicherheits-Maßregeln. München 1840. Gg. Franz.

Meyer H. Die Privatfeuerversicherg. in Preußen. Zusammenstellg. d. betr. Verordnungen, Rechtssprüche u. techn. Gutachten. Berlin 1853. Heymann.

Menzel. Die Feuergefährlichkeit unserer jetzigen Bauten, deren Ursachen und die Mittel, dieselben unschädlich zu machen. Ein Beitrag zum Besten meiner Mitbürger, sowie zur geneigten Beachtung für Baumeister, Staats- und städtische Behörden. 8. Eisleben 1843. Reichardt.

Meyer M. Die Feuerlöschanstalten in Paris und Mailand, im Vergleich mit den unseren; ein Wort zur Beherzigung für Behörden und Bürgerschaft. Mit 2 Steindrkg. Berlin 1832. Schlesinger.

Meyer Gottlieb. Abbildung u. Beschreibung der neuesten Verbesserungen an den Saug- und Druckpumpen für Brunnen, Feuerspritzen u. a. Wasserhebmaschinen. 2. verm. Aufl. Quedlinburg 1831. Basse.

Mittel, einziges untrügliches, eine jede brennende Esse augenblicklich zu löschen, daß daraus weder für den Hausbesitzer und die Nachbarn, noch für das Haus der mindeste Schaden entstehen kann. Leipzig 1803 und 1823. Melzer.

Möller, Bürgermeister in Hamm. Beiträge zu Feuer-Assekuranz-Gesellschaften und Feuer-Löschungs-Anstalten. Dortmund 1798.

Muster-Zeichnungen für Techniker. 2. Aufl. der vom Großherzogl. Hessischen Gewerbeverein bearbeiteten und herausgegebenen Sammlung übergedruckten Musterzeichnungen. Mit Genehmigung des Großherzogl. Hessischen Gewerbvereins vervollständigt und herausgegeben von Heinrich Möser und Franz Fink. Fol. Darmstadt 1848. Pabst. 1. Abtheilung: Feuerspritzen. 8 Taf. mit Text.

Nachricht von der neuen allgemeinen und freiwilligen Brandversicherungs-Anstalt des Herzogthums Württemberg. Im 1. Band der Stuttgarter physikal. ökonomischen Wochenschrift 1756.

Neander der Zweite. Beschreibung eines Fuhrwerks zur bequemen und leichten Fortschaffung der Wassertonnen beim Feuerlöschen. Berlin 1800. Sander.

Niemann Aug. Uebersicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste. Hamburg 1796. Hoffmann und Comp.

Niemann Aug. Uebersicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste nebst einigen Gedanken über die Beförderung ihrer Kunde, ihrer Anwendung und Vervollkommnung. Ein Beitrag zur Beantwortung der Kopenhagener Preisfrage. Hamburg und Kiel 1796.

Nübling Th. U. Auf vieljährige Erfahrung gegründete Beobachtungen für eine zweckmäßige Einrichtung der Rettungsanstalten bei Feuersbrünsten in Städten. Zugleich eine gründliche Anleitung zum praktischen Dienst der Rettungscompagnien. Mit erläuternden Noten nebst genauen Angaben von der innern Einrichtung der Ulmer-Rettungsanstalt. Ulm 1828.

Oberländer Mart. Die Feuerversicherungsanstalten vor der Stände-Versammlung des Königr. Sachsen. Ein Beitrag zur Feuerversicherungs-Gesetzgebung in ihrer volkswirthschaftl. Bedeutung. Leipzig 1857. Weber.

Organisation der Feuerlösch- und Rettungsanstalten. Mit besonderer Berücksichtigung der positiven Vorschriften des Württembergischen Polizei-Rechts. Anfang: 1) Entwurf zu Lokal-Statuten für die Organisation der Feuerwehr, 2) Eintheilung und Statuten der Lösch- und Rettungs-Anstalt zu Heilbronn a/N. Heilbronn 1850. J. U. Landherr. 2. Aufl.

Osenbrüggen Prof. Dr. Ed. Die Brandstiftung in den Strafgesetzbüchern Deutschlands und der Schweiz. Ein krit. Commentar mit historischer Einleitung. Leipzig 1854. Hinrichs Verlagshandlung.

Osiander F. B. Wie können Paläste, Schlösser und Schauspielhäuser gegen Feuersgefahr geschützt werden? Hannover 1812. Hahn.

Pasta L. Ueber Schadenfeuer und Feuerlöschen. Ein Leitfaden für große und kleine Gemeinden. (17 Holzschnitte.) Prag. Bellmann 1859. Eine frühere Ausgabe 1857.

Paulin Ritter G. Theorie des Feuerlöschens oder neues Handbuch des Pompiers, enthalt.: die Anweisung, alle Arten Feuer zu löschen, die Nomenclatur der Spritze, ihrer einzelnen Theile, die Beschreibung der Manöver mit der Spritze, die Geschichte des Pompierscorps in Paris ꝛc. Aus dem Französischen. 8. Hamburg 1844 bei Hoffmann u. Campe.

Petri J. G. Unentbehrliches Feuerbuch für alle Stadt- und Land-Gemeinden, oder deutliche Belehrungen über die Kunst, Feuersbrünste zu verhüten, entstandene zu löschen und Hab und Gut zu retten. Nach den Grundsätzen des Pariser Spritzencorps bearbeitet. Ilmenau 1820.

Philipp D. Alphabetisches Sachregister der wichtigsten technischen Journale. Berlin. Mittler u. Sohn in Comm. (Hat ungefähr 10 Jahrgänge bis zur Gegenwart und dient zur Auffindung der einzelnen Artikel dieses Faches in den Zeitschriften.)

Physikalische, ökon. Wochenschrift von Stuttgart von 1756, in dieser sind Nachrichten von der dort neuen allgemeinen und freiwilligen Brandversicherungsanstalt des Herzogthums Württemberg im 1. Band.

Plan von Hamburg mit Angabe der durch die am 5. Mai ausgebrochenen Feuersbrunst zerstörten Gebäude 2c. Lithogr. Fol. 1842. Homann.

Plouquet W. G. Mittel, Häuser und Gebäude feuerfest zu machen, nebst andern Anstalten gegen Feuersbrünste. Tübingen 1791.

Polytechnisches Centralblatt Jahrgang 1848 S. 377 die Feuerspritzen von Engelhardt in Fürth. S. 496 Feuerspritzen von Etter. S. 386 Geräthschaften zum Löschen. S. 951 Feuerspritzenfabrik von Hohnbaum in Hannover. Jahrgang 1849 S. 287 neue Feuerlöschspritze und Zubringer. S. 793 Richard Jones Feuerleitern. S. 987 Errichtung eines sehr einfachen Rettungsapparates und S. 1320 über das Feuerlöschwesen von Fink. Jahrg. 1850 S. 714 Vorrichtung zur Rettung bei Feuersgefahr. S. 576 eine Feuerspritze mit schwingenden Kolben von Fuchs. S. 776 Tilleys tragbare Feuerspritze. S. 893 Philips neue Löschmittel.

Poppe J. H. M. Beschreibung und Abbildung der von Hochstetter erfundenen Maschine zur Rettung der Menschen und des beweglichen Eigenthums bei Feuersbrünsten. Frankfurt 1815. Hermann.

Poppe J. H. M. Das Ganze des Schornsteinbaues, oder die Kunst den Rauch in denselben auf die zweckmäßigste Art fortzuleiten, ein ausgebrochenes Feuer schnell zu löschen, und sie sehr leicht zu reinigen. Pyrmont 1804 (Hannover. Helwing.)

Prechtl Joh. Jos. Technologische Encyclopädie von 1834 — 1837. (Im 5. u. 6. Bd. Artikel Feuer eine längere sehr bemerkenswerthe Abhandlung.)

Reglement für die Feuer-Societät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz. Görlitz 1842. Heinze u. Comp.

Reglement für die westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859. Münster. Brunn. 1859.

Repertorium der Preußischen Bau- und Feuer-Polizeigesetze. Ein allgemeines Handbuch zusammengestellt von Vogt. Breslau 1854. Graß u. Comp.

Rodowicz-Oswiecinsky Th. Grundzüge zur Errichtung militärisch-organisirter Feuerwehren für wenig bemittelte Städte und Dörfer, nebst vergleichender und durch Zeichnungen erläuterter Beschreibung der Feuer-Lösch- und Rettungs-Anstalten von Berlin, Paris und Hamburg. Fol. Berlin 1854. Allgem. deutsche Verlagsanstalt.

Röhling Karl Dr. Die Landfeuerwehr, oder Anleitung zu einer gleichmäßigen Organisation der Land-Feuerlöschanstalten. Mit Rücksicht auf die feuerpolizeigesetzlichen Bestimmungen der kgl. Sächsischen und Thüringischen Staaten bearbeitet. Jena (Döbereiner) 1857.

Romberg J. Andr. Sendschreiben an EE. Hochw. Rath zu Leipzig über eine zweckmäßige Einrichtung der Feuerlösch-Anstalten. Leipzig 1843. Romberg's Verlags-Expedition.

Romer St. Ueber die wasserdichte und vor dem Feuer schützende Farben-Masse für Schindeldächer (hydasistegisch-pyromentische Farbenmasse). Wien 1829. Gerold.

Rommerdt J. Ch. C. Feuerschutzbuch für Stadt und Land mit 3 Kupf. Gotha 1827. Henings.

Rosenthal's Literatur der Technologie. Berlin und Stettin 1795. (Enthält viel Material zur Geschichte des Feuerlöschwesens.)

Sarff E. F. Ueber absolute Sicherung gegen Brandnoth u. s. w. Mit 6 Kupfern. Leipzig 1811. Barth.

Scabell. Das Feuerlöschwesen Berlins. Nach offiziellen Quellen bearbeitet. 2. Abth.: Instruktionsbuch und Exercier-Reglement für die Mannschaften der Feuerwehr von Berlin. Berlin 1853. Springer.

Schauplatz, neuer, der Künste und Handwerke, oder vollständige Beschreibung derselben. Mit Berücksichtigung der neuesten Erfindungen. Weimar. Voigt. Im 45. Bd. der Brunnen-, Röhren-, Pumpen- und Spritzenmeister. Herausgegeber von Karl Alfing. Vom gleichen Verfasser im 129. Bd. die Schlangen-Feuerlösch-Spritzen mit 100 Fig. 1843. Eine vermehrte Auflage mit Notiz der Pariser Spritzen-Einrichtungen erschien 1849.

Scheibmaier A. Ueber Turn- u. Feuerlöschwesen. Eßlingen 1854. B. Cludius.

Scheiger J. Ueber Schutz und Hilfe gegen Feuersbrünste, den Bewohnern der kleineren Städte, Märkte, Dörfer und einzelnen Höfe in Oesterreich gewidmet. Wien 1835. Gerold.

Schiffmann Joh. Das Feuerversicherungswesen des preuß. Staates. Eine Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen u. s. w. Leipzig 1860. E. H. Mayer.

Schlegel P. C. B. Ueber Feuersbrünste. Gutgemeinte und dringende Worte an das Landvolk. Nördlingen 1833. Beck. 2. Auflage 1852. München. Rieger.

Schmalz E. A. W. Feuerbüchlein, oder Belehrung über Feuersgefahren und deren Abwendung. 2. Aufl. Görlitz 1827. Zobel.

Schunk Rich. Handbuch der Pariser Feuerwehr. Auf Befehl des französ. Kriegsministeriums herausgegeben von einer Commission von Offizieren des Sapeur-Pompier-Bataillons der Stadt Paris. Für deutsche Polizeimänner und Communal-Beamte, sowie für deutsche Militär- und Bürger-Feuerwehren bearbeitet. Braunschweig. Vieweg u. Sohn. 1856.

Schutz, Rettung und Hilfe in Feuersgefahr, oder Erläuterungen und Zusätze zu „Dinter's Belehrungen über Verhütung der Feuersbrünste" als nützliches Handbuch für Lehrer beim Unterricht, zugleich als nothwendiges Lehr- und Lesebuch für den Bürger- und Landbewohner, von einem sächs. Schulmanne. Neustadt und Schleiz 1840. Wagner.

Senff E. F. Ueber die absolute Sicherung gegen Brandnoth, eine Fortsetzung des von Steiner 1803 herausgegebenen Entwurfs einer feuerfesten Bauart. Mit 6 Kupf. Leipzig 1812. Barth.

Servière Jos. Pyrotechnie. Im 2. Bd.: Schutz und Schirm vor Feuer und Brand u. s. w. Gr. 8. Frankfurt 1821. (Leipzig. Müller.)

Silberschlag J. E. Praktische Abhandlung von Prüfung der Feuerspritzen mit Anmerkung von Busse. Halle 1800. Laue.

Steiner Fr. K. (Baucontroleur). Abhandlung, Gebäude der Landleute durch eine neue Erfindung mehr als jemals vor Feuersgefahr sicher zu stellen. Mit 6 Kupferstichen. Weimar 1782. Bücking.

Steiner Fr. K. Entwurf einer durchaus feuerfesten Bauart mit gewölbten Decken und Dachungen. 1. Bd. Mit 16 Kupf. Weimar 1803.

Sternberg W. Noth- und Hilfstafeln gegen Feuersgefahr für Jedermann, und in Wohn-, Wirths- und Gesindestuben an der Wand zu befestigen. Schnepfenthal 1822.

Sutor Aug. Unsere Löschanstalten, und Herr Edw. James Smith, Berichtigungen und Vorschläge. Hamburg 1843. Hoffmann u. Campe.

Teichmann Friedr. Feuers-Noth- und Hilfsbuch über Entstehung und Beträchtlichkeit der Feuersbrünste, Unterstützung der Abgebrannten, Lösch- und Rettungsanstalten, Verminderung der Brandschäden und Sicherstellung der Gebäude. Leipzig 1831. Engelmann.

Tillmetz F. P. Versuche über ein feuerlöschendes Pulver. München 1823.

Triest Aug. Ferd. Handbuch zur Berechnung der Baukosten, zum Gebrauch der einzelnen Gewerke und der technischen Beamten angeordnet. 11. Abth.: Spritzen- und Feuerlöschgeräthschaften. Gr. 4. Berlin 1827. Dunker und Humblot.

Trübswetter Ant. Vorschlag, bürgerliche Gebäude mittelst hiezu erfundener Ziegel durch Terrassen vor Feuer zu bewahren. Mit 2 Bogen Kupfer. Wien 1786. Krauß.

Vanossi A. Das Gewand aus Steinflachs (Asbest), oder neuerfundene bewährteste unverbrennbare Schutzkleidung, vermöge welcher Pumpenwärter, Spritzenleute u. A. in höchster Flammenwuth aushalten und mit größter Zuversicht Menschen und Effekten retten können. Nach dem italienischen und französischen Originaltexte frei in's Deutsche übertragen, nebst Beschreibung der Versuche rc. rc. Mit 8 Abbildungen. München 1831. Lindauer.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen. Redakteure E. L. Schubarth, Dunker und Humblot. Jahrgang 1826 Severin, Beschreibung der Branah'schen Feuerspritze. Jahrg. 1830 Wedding, Beschreibung einer Feuerspritze von Pontifex in London, wovon Jahrg. 1831 ein Nachtrag zu lesen ist, in demselben 9. Bd. ist eine Beschreibung einer Brunnenspritze von Emmich, und im 10. Bd. Rappe, Beschreibung einer Feuerspritze mit durchlöcherten Kolben. Im 19. Jahrg. über eine Spritze des Schleusenmeisters Bähr, und Wedding, Beschreibung der von den Mechanikern Braithwaiten u. Comp. in London für Berlin gefertigten Dampffeuerspritze mit Abbildung.

Veth Leonh. Praktische Anleitung zum zweckmäßigen Gebrauche und zur Pflege der Feuerspritzen und Löschwerkzeuge. Eine auf 30jährige Erfahrung gegründete Anweisung. Wien 1851. Benedikt.

Voch L. Abhandlung von Feuerspritzen, nebst Unterricht, wie man sich bei Feuersbrünsten zu verhalten hat. Augsburg 1781. Rieger.

Vogelsang R. Der Bürger als Feuerwehrmann. Plan zur Organisation des Feuerlöschwesens in kleineren und Mittelstädten. Annaberg 1860. Dieterici.

Warum und wo sollen wir unser Eigenthum gegen Feuersgefahr versichern? Ein treuer Rathgeber für Alle, die noch nicht versichert haben. Herausg. von Dr. F. H....g. Leipzig 1857. Wengler in Comm.

Wegelin Sal. Technologische Schriften. 2. Heft: Die Feuerordnung, oder allgemeine Vorschriften, wie sich Jedermann im Umgange mit Feuer und Licht sicherstellen und im Nothfalle helfen und retten solle. Nebst Angabe zweckmäßiger Löschmittel.

Weirich B. E. A. Die einfachsten Rettungs-Anstalten bei Feuer- und Wassergefahr. Leipzig 1830. Wienbrack.

Weiser Karl. Die deutsche Feuerwehr. Handbuch für das gesammte Feuer-Löschwesen. Mainz 1855. Wirth u. Comp.

Welcker Th. Der Retter in Feuersgefahr, oder Belehrung über das schnelle Löschen brennender Gebäude und Schornsteine, nebst Anweisung, wie man Häuser, Kleidung u. s. w., ja sich selbst unbrennbar machen und Menschen aus den obern Stockwerken brennender Gebäude retten kann. Als Anfang ein Bericht über die vorzüglichsten Feuerversicherungs-Anstalten in Europa und ihre Grundgesetze. Nordhausen 1827. Fürst.

Wetter J. Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände der Theater-Baukunst. Begleitet mit einem Entwurfe zu einer durchaus feuerfesten Bauart der ganzen Vorbühne von Peyre. 4. Mainz 1829. Stenz.

Weygand A. Ad. Gemeinnützige Lehre über Feuer-Erscheinungen und Brennstoffe, sowie über den Verbrennungsproceß; nebst Ansichten der Lehren Lavoisier's und Davy's. Wien 1825. Tendler (Schäfer).

Zeitblatt für Gewerbetreibende und Freunde der Gewerke, herausg. von Weber und fortgesetzt von G. A. Blankenburg. 7 Bände von 1828—1833.

Im 2. Bd. über die Fabrikation der englischen Maschinenspritzen.

Im 3. Bd. S. 513. Die Anwendung von Bekleidungen aus Asbest zur Beschützung der Arbeiter bei Feuersbrünsten.

Im 4. Bd. S. 49. Braithwaiter, Feuerspritze mit Abbild.

Im 6. Bd. S. 513. Die Dampffeuerspritze Comet zu Berlin mit Abbild.

Im 7. Bd. S. 289. Die feuerlöschende Kraft des Häckerlings.

Zeitschrift für Mechaniker, Maschinenbauer, Mühlenzeugarbeiter und Feuer-Spritzen-Fabrikanten. Herausgegeben von Karl Hartmann. Weimar 1847—1849 bei Voigt. 3 Bde.

Zigra Joh. Herm. Ein neues und bewährtes, vorzüglich bei Strohdächern und hölzernen Gebäuden anwendbares, der Witterung widerstehendes Schutzmittel vor Feuersgefahr für den Landbewohner. Riga 1822. Hartmann.

Zybach Peter, gewesener Wirth auf der Grimsel, als Brandstifter vor den Assisen des Berner Oberlandes (am 13. Mai 1853), herausg. von einem Berner Advokaten. Basel 1853. Schabelitz.

Aus französischer und italienischer Literatur:

Ledoux capitain &c. Theorie des Incendies. Paris 1850 de M. Augustin.

Manuel du Sapeur Pompier sixième edition. Paris 1848 librairie Milillo de Dumaine.

Paulin G. Chr. Theorie sur l' estinction des incendies au nouveau manuel du Sapeur pompier.. Paris 1837 Bachelier.

Roret Manuels. Nouveau Manuel Complet du Sapeur-Pompier imprimé par ordre du Minister de la Guerre rédigé par une Commission d' officiers du bataillon de Sapeurs-Pompiers de la ville de Paris. Paris 1851. A la librairie Encyclopédique de Roret.

Universalità de Mezzi di Previdenza, difesa e salvezza per le calamità degli incendi.

Opera premiata dall' Accademia delle Scienze dell' istituto di Bologna. Un grosso volume in ottavo grande con XXI tavola in rame. Bologna 1848,

Lettera e Nota su la Macchina fumifera per ispegnere gli incendi del signor Philipps. Napoli 1850.

Delle Attinenze Economiche di Municipi con le Società Assicuratrici del danni del fuoco. Napoli 1851.

Della Instituzione de' Pompieri per Grandi Città e Terre Minori di qualunque Stato. Opera coronato in concorso dall' istessa Accademia. Bologna 1852.

Ammaestramenti dell' arte di spegnere gl' incendi, ed usare i partiti di salvezza per uomini e cose. Opera pubblicata a spese del Municipio Napolitano. Napoli 1852.

Rapporta letto al r. Instituto d'Incoraggiamento delle Scienze naturali intorno alla pretesa invenzione di Macchina da innalzare Acqua dei sigg. Dabbene piemontesi. Napoli 1855.

Manuale pratico per gli incendi. Napoli 1854.

Sämmtliche vorstehende Schriften in italienischer Sprache sind von dem Direktor des Pompier-Corps in Neapel **Cav. Francesco del Giudice.**

Inhalts-Verzeichniß.
